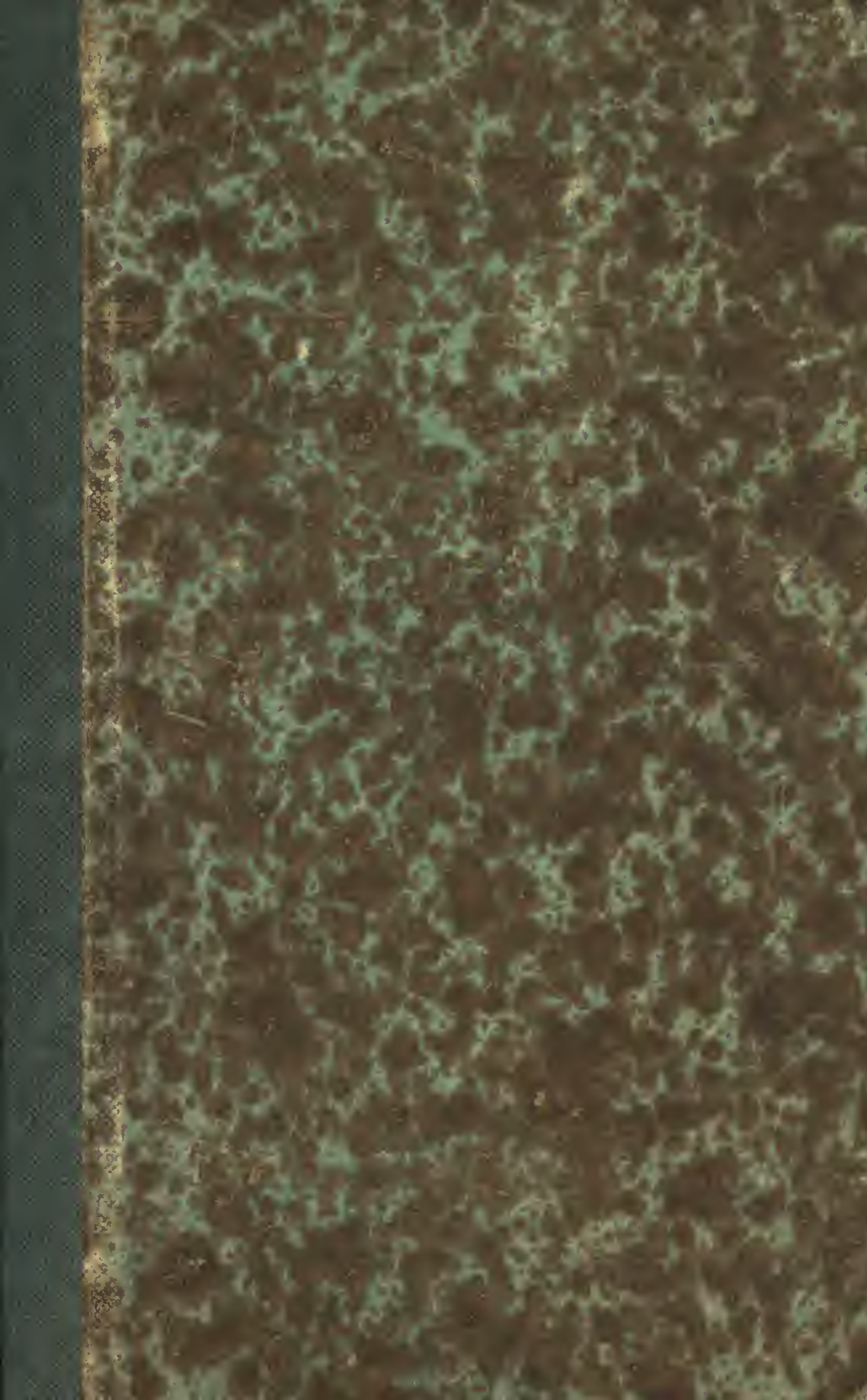


Johannes Baptista Baltzer.

Ein Beitrag zur neuesten Geschichte

des

Verhältnisses zwischen Staat und Kirche

in Preußen

von

Emil Friedberg.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1873.

Johannes Baptista Baltzer.

Ein Beitrag zur neuesten Geschichte

des

Verhältnisses zwischen Staat und Kirche

in Preußen

von

Emil Friedberg.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1873.

Vorrede.

Die preußische Regierung hat i. J. 1872 mit ihrer früheren Kirchenpolitik gebrochen.

Dadurch ist im kirchlichen Lager eine große Agitation hervorgerufen worden; man hat über Vergewaltigung Klage erhoben, und wieder und wieder ist die Frage aufgeworfen, wozu denn dieser Sturm heraufbeschworen werde, welcher dem Vaterlande nur Verderben bringen könne und an die Stelle früherer Eintracht herben Zwist setze.

Die Antwort, daß das vaticanische Concil eine Aenderung der staatlichen Politik erfordere, ist oft gegeben und ebenso oft abgelehnt worden*). Der beste Bescheid, welcher in einer offenen Darlegung der früheren preußischen Verhältnisse hätte bestehen sollen, ist nicht ertheilt worden.

Und doch sind diese Verhältnisse, wie sie sich nach der Verfassungsurkunde in Preußen gestaltet haben, in dem Grade

*) Meine Ansicht darüber habe ich ausgesprochen in meiner Schrift: Die Gränzen zwischen Staat und Kirche (Tübingen 1872) S. 766 ff., womit zu verbinden Im Neuen Reich 1873 S. 218 f.

unerträglich geworden, daß ihr längeres Dulden einer Abdankung der staatlichen Souveränetät gleich gekommen wäre. Der hochgepriesene Friede zwischen Staat und Kirche war nichts als das wehrlose Dulden des ersteren, daß die letztere ihr Gränzgebiet stätig erweiterte, oder gar die sympathische Unterstützung hierarchischer Bestrebungen.

Wohl haben in den Debatten des preußischen Abgeordnetenhauses die Redner der Centrumsfraction Recht gehabt, wenn sie behaupteten, daß die von ihnen so hart bemängelten Gesetzentwürfe nie im Cultusministerium das Licht der Welt erblickt haben würden, falls die katholische Abtheilung desselben noch existirte.

Die nachfolgenden Blätter sollen actenmäßig darthun, was unter der Verwaltung dieser Abtheilung möglich war, wie die Persönlichkeit des Ministers — ich habe das schon anderweitig gesagt — nur so weit ins Gewicht fiel, daß der eine schon von selbst den Arm freudig erhoben hatte, wenn die katholische Abtheilung ihn ganz in die Höhe richtete, und daß er schon willig auf einem Beine stand, wenn seine katholischen Räthe ihm das andere unterschlugen und so den Staat ins Straucheln brachten.

Es ist nur ein einzelnes Blatt aus der Geschichte der preußischen Kirchenpolitik, welches hier herausgegriffen wird. Es behandelt das Leben und Leiden eines wackeren katholischen Mannes*), der seine Ehre und wissenschaftliche Ueber-

*) Johannes Baptista Baltzer wurde am 16. Juli 1803 zu Andernach geboren. Seine gymnasiale Bildung erhielt er auf dem katholischen Gymnasium zu Cöln und bezog i. J. 1823 die Universität Bonn, um sich neben den mathematischen Wissenschaften der Theologie zu

zeugung über Alles setzte, und so mit der Kirche in Conflict kommen mußte, welche den blinden, sich selbst preisgebenden Gehorsam fordert. Aber wenn von solchen Conflicten die Geschichte der katholischen Kirche voll ist, so erhält der vorliegende Fall sein besonderes pathologisches Interesse durch den Umstand, daß hier ein moderner Staat, dessen Fundamente auf dem Protestantismus beruhen, der also aus einem gleichartigen Conflicte zwischen hierarchischer Autorität und individueller Ueberzeugungstreue die Wurzeln seiner Kraft und seiner weltgeschichtlichen Bedeutung voll gesogen hat, daß der preußische Staat sich willenlos zum Diener der Hierarchie herabwürdigte, daß das preußische Cultus-Ministerium mit einer bischöflichen Kurie wetteiferte, einen Mann mit dem

---

widmen. Im Jahre 1830 wurde er von der theologischen Facultät der Universität München auf Grund der beiden Dissertationen über die Freiheit des menschlichen Willens und über den Urzustand der ersten Stammeltern, mit Erlassung der mündlichen Prüfung zum Doctor der Theologie promovirt und noch in demselben Jahre als außerordentlicher Professor der Dogmatik nach Breslau berufen. 1831 zum ordentlichen Professor befördert, wurde er 1846 in das Breslauer Domkapitel aufgenommen. Seine weiteren Lebensschicksale (vgl. über dieselben Augsb. Allgem. Ztg. 1871 No. 284) erhellen aus der Darstellung unseres Buches. Seine literarischen Leistungen bestehen aus folgenden Schriften: Hinweisungen auf den Grundcharakter des hermesischen Systemes 2c. Bonn 1832. Ueber die Entstehung der in neuerer Zeit im Protestantismus und Katholizismus hervorgetretenen Gegensätze mit besonderer Rücksicht auf Hermes, Bonn 1833. Preßfreiheit und Censur mit Rücksicht auf die Trierer Wallfahrt, Breslau 1845. Theologische Briefe über das christliche Seligkeitsdogma, Breslau 1845. Neue theologische Briefe an Anton Günther, Breslau 1853. Ueber die Anfänge der Organismen und die Urgeschichte des Menschen, Paderborn (3. Aufl.) 1870. Die biblische Schöpfungsgeschichte, insbesondere die darin enthaltene Kosmo- und Geogonie in ihrer Uebereinstimmung mit der Naturwissenschaft Thl. 1. Leipzig 1867. Theil 2. ebendas. 1872.

weltlichen Schwerte zu vernichten, nur weil er unter den Streichen des geistlichen nicht voll verblutet war.

Das zeigt uns deutlicher als weitläufige theoretische Auseinandersetzungen, wie das Verhältniß von Staat und Kirche bisher in Preußen beschaffen war; es enthält die Rechtfertigung Alles dessen, was die preußische Staatsregierung jetzt thut und endlich thun muß.

In diesem Sinne ist mein Buch geschrieben worden. Als Ehrenrettung eines um den Inhalt seines Lebens gebrachten Mannes, als Signatur einer noch nicht voll beseitigten Vergangenheit, als Begründung für den jetzt erstrebten Fortschritt, als Warnung vor dem Rückfall.

Leipzig, den 10. April 1873.

Emil Friedberg.

I.

Die Partei, welche in unserem Jahrhundert die Herrschaft in der katholischen Kirche erlangt hat, ist Feindin jedes wissenschaftlichen Fortschrittes und der Wissenschaft überhaupt.

In der Theologie steht sie noch fest auf den aristotelisch-scholastischen Prinzipien, vindicirt den mit diesen in Einklang stehenden Schulansichten den Charakter von sententiae communes, stellt sie auf gleiche Linie mit den Sätzen der christlichen Glaubenslehre, ja hat endlich ihren Einfluß auf den Papst dazu gebraucht, die bisherigen Schulansichten von der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria und der päpstlichen Infallibilität geradezu als Dogmen erklären zu lassen. Damit ist ein guter Schritt zu dem Ziele vorwärts gethan, welches der Jesuitenorden bis dahin auf Umwegen zu erreichen strebte, daß die eine Kirche nur eine theologische Schule besitzen solle, und die letztere an der Infallibilität der ersteren Antheil habe.

Eine Station auf diesem Wege war der Kampf gegen den Hermesianismus, der sich die Universität Bonn zum Schauplatz ausgesucht hatte, und von einem heftigen Con-

flicte zwischen Staat und Kirche, der Kölner Irrung, gefolgt war*).

Eine zweite Station war die Agitation gegen die Günther'sche Philosophie, die sich zuletzt zu der persönlichen Verfolgung eines Mitgliedes der Breslauer theologischen Facultät gestaltete, welche wir im Folgenden, mit besonderer Berücksichtigung der Stellung, welche die preußische Staatsregierung dazu eingenommen, betrachten wollen.

Günther hat nie auf einem akademischen Lehrstuhl gesessen. Nichts desto weniger fand sein philosophisches System rasche Verbreitung und wurde an verschiedenen Universitäten und Lehranstalten in Oesterreich, Ungarn, Preußen, Baiern und Württemberg von theologischen und philosophischen Professoren angenommen. Auf die kirchenpolitische Haltung ihrer Anhänger war die Günthersche Lehre ohne Einfluß. Die Güntherianer stellten sich dem Protestantismus und den staatlichen Ansprüchen nicht minder schroff gegenüber als die jesuitische Richtung, so daß sie nach dieser Seite hin dem curialistischen Geiste, der sich namentlich seit d. J. 1840 Deutschlands bemächtigt hatte, kaum einen Anstoß geben konnten.

Aber das fiel wenig ins Gewicht gegen die Gefahr, welche der jesuitischen Schulautorität drohte, und die nach der Ansicht dieses herrschenden Ordens als eine Gefahr für die Kirche überhaupt angesehen werden sollte.

---

*) Vgl. über denselben meine cit. Schrift, die Gränzen ꝛc. S. 339 ff.

Schon im Jahre 1851 war durch die deutsch-römische Jesuitenpartei die Anklage gegen Günther bei der römischen Indercongregation eingereicht worden, und kaum war die Nachricht davon im folgenden Jahre nach Deutschland gedrungen, so erhob sich in der jesuitischen Presse ein heftiger Sturm gegen die Günthersche Schulrichtung, der von Bonn und Köln, aus Kreisen, die zu dem Untersuchungsverfahren selbst in naher Beziehung standen, eifrig genährt wurde. Die Niederlage der Güntherianer erschien unzweifelhaft. Die Voten der römischen Consultoren, welche die Günthersche Philosophie verurtheilten, hatten schon den Kardinälen der Indercongregation vorgelegen — der Termin der Condemnation war nahe bevorstehend und diese wurde in deutschen Tagesblättern von den triumphirenden Gegnern als schon erfolgt verkündigt, als der Papst plötzlich auf Betrieb des Fürsterzbischofs von Prag, Fürsten von Schwarzenberg und des Fürstbischofs von Breslau, Frhr. v. Diepenbrock — dem Secretär der Indercongregation, Prof. Modena, die Mittheilung machte, daß er die endgültige Entscheidung sich vorbehalte.

Cardinal Schwarzenberg empfing im Jahre 1853 — Diepenbrock war im Januar dieses Jahres gestorben — von der Indercongregation die Notiz, daß Günther oder Andere in seinem Namen erst persönlich in Rom sich vertheidigen sollten, und als Günther sich durch sein hohes Alter an der Reise behindert erklärte, gingen auf Antrieb des genannten Cardinals, der Domherr und Professor Baltzer aus Breslau und der Benedictinerabt und Professor Gangauf aus Augsburg im October 1853 nach Rom.

Es würde zu weit führen, den Gang der in Rom jetzt

gepflogenen Verhandlungen eingehend zu schildern*). Auf Befehl des sich billig und gemäßigt zeigenden Papstes wurde eine Kommission zur Verhandlung über die angeblichen Irrthümer Günthers eingesetzt, an welcher die genannten beiden deutschen Gelehrten, und nachdem Gangauf Rom verlassen hatte, an seiner Stelle Prof. Knoodt aus Bonn theilnahmen, die aber erst im April 1854 zur ersten Sitzung gelangte, beständig unter dem Einfluß der Jesuitenpartei litt, und deren wie es schien nichtsdestoweniger für Günther günstigen Ergebnisse durch den Eintritt des Grafen Reisach in das Cardinalcollegium vollständig beseitigt wurden. Ende 1856 oder Anfang 1857 wurden die Güntherschen Schriften im Allgemeinen verurtheilt, ohne daß man wie das früher gegenüber Bajus und Jansenius geschehen war, die einzelnen ihm vorgeworfenen Irrthümer zu Thesen formulirt hätte.**)

---

*) Wir geben im Anhange Nr. I eine von Baltzer ausgearbeitete Darstellung derselben.

**) Indessen fühlte man doch in Deutschland, so bemerkt Baltzer in seinen nachgelassenen Papieren, und namentlich in Cöln unter dem Cardinal von Geissel das Bedürfniß nach einer bestimmten Handhabe, deren man sich bei dem Angriffe auf die Günthersche Schule bedienen könne. Dazu wählte man den anthropologischen Dualismus, in welchem Günther die aristotelisch-scholastische Schulansicht von dem todten Stoffe verwarf. Der Cardinal Erzbischof v. Geissel richtete deswegen ein Schreiben an den Papst und erhielt eine Antwort v. 15. Juni 1857 aus Bologna, woselbst der Papst auf einer Reise durch die von ihm damals noch beherrschten Provinzen der Aemilia bei dem Cardinal Erzbischofe Viale Prelà sich befand. Der Cardinal d'Andrea war über dies Verfahren der Gegner Günthers, wodurch sie die Indercongregation umgingen und dem Papste auf der Reise ein Breve zur Unterzeichnung vorgelegt hatten, sehr ungehalten und sprach deshalb seine Mißbilligung vor Anderen aus.

II.

Die Güntherianer nahmen von jeder Opposition Abstand. Günther selbst unterwarf sich dem römischen Spruche ohne Weiteres, und die Schüler folgten dem Beispiele des Meisters. Auch Prof. Baltzer überreichte am 7. März 1857 dem Fürstbischof von Breslau Dr. Heinrich Förster seine lateinisch geschriebene Subjectionserklärung. Darin verhieß er dem Papste Gehorsam, beklagte aber durch das Decret über die Irrthümer Günthers nicht aufgeklärt zu sein. „Jetzt aber", so schrieb er, „nachdem Günthers Werke verurtheilt sind, frage ich mich, worin denn nun jener Lehrer vom Wege der Wahrheit abgewichen sei? Denn das von der Indexcongregation publicirte Decret spricht das nicht aus, und doch können wir in Deutschland ohne bestimmte mit dem christlichen Glauben zusammenstimmende philosophische Prinzipien gegen die Angriffe, welche zur Untergrabung des christlichen Glaubens durch eine falsche Philosophie ausgeführt werden, im Gebiete der Wissenschaft nicht mit siegreichen Waffen kämpfen. Ich hatte geglaubt, solche Waffen zu besitzen. Nun aber weiß ich nicht, worin denn diese geistigen Waffen nicht probehaltig gefunden sind? — Und während ich in dieser Ungewißheit mich frage, was zu thun sei, scheint mirs, daß ich meinem Gewissen genug thun werde, wenn ich erwarte, was mein hochwürdigster Ordinarius bestimmen wird. Mein Wunsch ist es, die dogmatische Theologie mit Hinzunahme eines anerkannten Compendiums fortzulehren, wenngleich ich, falls es so besser scheint, auch bereit bin, vom Lehramte zurückzutreten."*)

---

*) — — At vero nunc, postquam Guentheri opera damnata sunt, quaero, quatenus ille magister a via veritatis catholicae

Die höchst resignirte Stimmung, welche in diesem Schriftstück sich ausdrückt, findet nach Baltzers Mittheilungen dadurch ihre Erklärung, daß schon im Jahre 1854 Seitens eines Facultätsgenossen Denunciationen gegen ihn, verbunden mit Anschuldigungen gegen den Fürstbischof beim Papste eingelaufen seien, mit dem unverkennbaren Zwecke, ihrem Urheber den von Baltzer behaupteten Lehrstuhl zu verschaffen.

Inzwischen wurde das Baltzersche Schreiben vom Fürstbischof nach Rom gesendet und vom Papste durch das Breve v. 30. März 1857*) beantwortet. Darin nannte der Papst den gehorsamen Professor seinen geliebten Sohn, der ihm durch seine eines Priesters würdige Erklärung eine große Freude bereitet habe. Auf die Günthersche Lehre ging das Breve nur im Allgemeinen ein, bezichtigte den Urheber derselben, daß er bezüglich der Trinität, der Incarnation, der Schöpfung, des Verhältnisses zwischen Theologie und Philosophie, zwischen Wissen und Glauben von der katholischen Wahrheit abgewichen sei, und beauftragte den Fürstbischof,

---

aberraverit? Nam decretum a S. Congregatione Indicis publicatum id non exprimit, et tamen nos in Germania sine certis philosophiae principiis consentientibus cum dogmate christiano, contra impetus, qui per falsam philosophiam ad exstirpandam fidem christianam vi quadam daemoniaca exercentur, armis victricibus in provincia scientifica pugnare nequimus. Putaveram eiusmodi arma me possidere, sed nunc — nescio quatenus illa arma spiritualia non sint genuina. — — Et dum in hac ambiguitate quaero, quid faciendum sit, puto, me conscientiae meae satisfacturum esse, si dispositionem a Rssmo Ordinario meo exspecto. Opto in posterum pergere posse theologiam dogmaticam docere adhibito compendio approbato, quamvis, si ita melius videatur, ex obedientia etiam paratus sum, a munere professorio recedere.

*) Anlage II.

dafür zu sorgen, daß die in Günthers Werken enthaltenen Doctrinen nicht mehr vorgetragen oder verfochten würden.

Je unbestimmter dieser Auftrag war, um so günstiger war die Gelegenheit, welche Baltzers Gegnern und namentlich seinem schon erwähnten Facultätsgenossen geboten wurde, gegen ihn vorzugehen*).

Schon im Juni 1858 erhielt der Breslauer Bischof von dem Nuntius in Wien die Anfrage, ob es wahr sei: „quosdam in ista urbe profiteri publice et docere doctrinas Guntherianas ab apostolica Sede proscriptas et damnatas".

Der Fürstbischof wandte sich sofort an Baltzer und stellte dabei die Frage, „ob jenem ein Umstand bekannt sei, der die obige Frage der apostolischen Nuntiatur veranlaßt haben könnte?" Darauf konnte Baltzer allerdings genauen Bescheid geben. Er theilte dem Bischofe mit, wie er aus sicherer Quelle wisse, daß die deutschen Gegner Günthers und seiner Schule sich mit dem bloßen Verbote der Güntherschen Schriften nicht begnügen wollten, vielmehr den Plan verfolgten, diejenigen Männer, die sich früher zu Günther bekannt hätten, in Verruf zu bringen und von ihren Lehrstühlen zu ent-

*) Das Schlesische Kirchenblatt besonders brachte so gehässige Artikel gegen Günther, daß Baltzers Zuhörer diesem ihre Indignation über derartige Verleumdungen aussprachen. Baltzer machte sofort dem Fürstbischofe von dem Vorgange Mittheilung, zumal er auf dessen volle Sympathie rechnen zu können glaubte. Denn noch im Mai 1854 hatte der Fürstbischof an Baltzer nach Rom geschrieben, wie wenig Anklang bei ihm das Benehmen des Cardinals von Geissel finde, und wie er diesem geradezu erklärt habe, „daß, wenn man mit solchen Ketzerriechereien im Gebiete der Kirche immer zu Werke gegangen wäre, als das jetzt in einigen Diöcesen der Fall sei, es wohl nie eine kirchliche Wissenschaft gegeben hätte".

fernen. „Man sei daher", so schrieb Baltzer, „schon seit einiger Zeit mit der Anfertigung neuer Anklagen für die Indexcongregation beschäftigt und wolle zuerst gegen Prof. Dr. Knoodt in Bonn und gegen mich in Breslau vorgehen. Zu dem Ende habe man bereits aus unseren früheren Vertheidigungsbriefen Günthers eine Anzahl Propositionen ausgehoben, um durch sie in Rom eine Anklage zu formiren. Dadurch solle, wenn eine Prohibition erfolge, das Vertrauen gegen uns gebrochen, und unsere Stellung im Lehramte unhaltbar gemacht werden. Das Bureau zur Anfertigung dieser Propositionen sei, wie ich zuverlässig wisse, im Priesterseminar zu Cöln unter der Leitung des Präses W., der auch mit Breslau in Verbindung stehen soll. Und hier sei es mein College Prof. Dr. B., der in seinen Vorlesungen die Flamme der Zwietracht zu schüren, besonders in dem laufenden Sommersemester nicht aufhöre. Von ihm werde also auch die Denunciation ausgegangen sein, welche jene Anfrage veranlaßt habe. Man sei aber versucht zu fragen, was für einen Glauben ein Denunciant wohl verdiene, der bereits laut unseren Facultätsacten unter dem Herrn Fürstbischof von Diepenbrock der Unwahrhaftigkeit überführt worden sei? Auch verberge sich hinter diesem Denunciationsgeschäfte ganz etwas anderes als die Liebe zur Wahrheit und zur Kirche. Aber gerade darum sei es um so schmerzlicher, wenn man auf solche Denunciationen mehr Gewicht gelegt sehe, als darauf, daß der Schulgeist Günthers als das Gegentheil von dem sich erwiesen habe, wofür die Gegner ihn hielten, welche von Wien nach Rom berichtet hätten, Günther werde und könne sich nicht unterwerfen. Mir wollte es scheinen, daß alle Denuncianten dieser Art verdienten zur Ruhe verwiesen zu werden."

Dieses Schreiben wurde vom Fürstbischofe dem Wiener Nuntius zur Kenntnißnahme übersendet, und damit schien diese leidige Angelegenheit erledigt.

Im Anfange des Jahres 1859 verlangte aber der Fürstbischof von Baltzer eine kurze und bündige Erklärung, wie er den anthropologischen Dualismus auffasse und seinen Zuhörern vortrage; Baltzer, obgleich ihm über den Zweck und Grund einer solchen Erklärung nichts mitgetheilt wurde, erklärte sich nichts destoweniger dazu bereit, empfing aber noch vorher am 13. Februar die vom 31. Januar datirte amtliche Aufforderung, seine Erklärung so einzurichten, „daß sie erforderlichen Falles in Rom vorgelegt werden könne". In Folge dessen glaubte sich Baltzer mit einer kurzen Declaration nicht begnügen zu sollen, und begann eine längere lateinische Denkschrift auszuarbeiten. Schon am 14. März erhielt er eine Mahnung (datirt v. 12. März) wegen der „desiderirten Erklärung" mit dem Ersuchen um baldige Zufertigung derselben. Und als sich diese wegen der amtlichen Geschäfte Baltzers noch weiter verzögerte, erging endlich am 17. März eine fürstbischöfliche Verfügung, welche aussprach, „es handle sich hier darum, ob sich Baltzers Lehre über den anthropologischen Dualismus nach dem an Cardinal Geissel erlassenen Breve v. 15. Juni 1857 rechtfertigen lasse, oder ob gewisse Anklagen, welche sowohl in öffentlichen Blättern laut geworden, als auch dem päpstlichen Nuntius in Wien nicht unbekannt geblieben seien, gerechtfertigt erschienen. „Wir müssen, so hieß es am Schlusse, die endliche Erledigung absolut wünschen, da Wir ihre Abwickelung in Ihrem eigenen Interesse für so wichtig halten, als irgend welche andere Geschäfte."

Nach diesem Schreiben mußte der Adressat annehmen, daß der Fürstbischof die Denkschrift nur aus Wohlwollen für den so heftig Angegriffenen eingefordert habe, und diese Auffassung war für ihn die einzig mögliche, nachdem er einen Privatbrief des Fürstbischofes erhalten hatte, welcher die Sache Baltzers und des Fürstbischofes fast als gemeinsame gegenüber dem Breslauer Denuncianten hinstellte.

Freilich war Baltzer zu sehr mit Leib und Seele Dogmatiker, als daß bei der theologischen Kontroverse sein persönliches Schicksal für ihn maßgebend gewesen wäre. „Wenn die Entwickelung dieser Sache als in meinem Interesse für wichtig angesehen wird", so schrieb er unter dem 18. März 1859 an den Fürstbischof, „so erlaube ich mir zu erklären, daß ich für meine Person dabei ein Interesse gar nicht habe, und daß wenn nicht die heilige Sache mich bei der Professur festhielte, ich schon längst von ihr zurückgetreten wäre, da dieselbe zehnfach mir verleidet worden ist und durch die fortgesetzten Sollicitationen der lügenhaften und verleumderischen Angriffe mehr und mehr verleidet wird."

Wenige Tage darauf überbrachte Baltzer dem Fürstbischof seine Denkschrift mit einem lateinischen ostensiblen Begleitschreiben, und dieser sandte sie im April nach Rom, damit dort entschieden werde, ob die von Baltzer bekämpfte Ansicht vom todten Stoffe ein Dogma der katholischen Kirche sei, oder nicht.*)

---

*) Im Vergleich zu diesem actenmäßigen Berichte ist ein vom F. B. General-Vicariat-Amte vom 20. Februar 1864 an den Diöcesanklerus, mit dem Verbote der Weiterverbreitung erlassenes Circular für die Beurtheilung der Breslauer Verhältnisse höchst bezeichnend. In diesem Circular berichtet das Vicariat-Amt, um den

III.

Inzwischen verzögerte sich jede Antwort aus Rom. Ja, auf Anfrage des Fürstbischofes ergab sich, daß Baltzer's Denkschrift gar nicht dort angelangt sei. Es mußte mithin eine neue Denkschrift gefertigt und wieder an die Curie gesendet werden.

Die Denunciationen gegen Baltzer gingen aber unbekümmert um die päpstliche Entscheidung und dieser vorgreifend auf das Heftigste weiter. Baltzer's Facultätsgenosse, Prof. Bittner wandte sich im Februar und November 1859 direct an den Papst mit der Bitte, den Zustand der theologischen Facultät von Breslau durch den Wiener Nuntius untersuchen zu lassen, er betrachtete das am 18. December 1859 erlassene gegen die Güntherianer gerichtete Inderdecret als sein Werk und als eine Verurtheilung der von Baltzer eingeschickten Denkschrift; er verlor alles Maß und alle Besonnenheit, daß der Fürstbischof immer noch gegen Baltzer vorzugehen zögere.

Unter dem 12. März 1860 richtete er ein Schreiben an das Domcapitel, in welchem er seinem gepreßten Herzen

---

Herrn F. B. gegen einen in der „Breslauer Zeitung Nr. 83 vom 19. Febr. 1864" erschienenen Artikel d. d. Berlin („richtig Breslau", setzt das Circular hinzu) vom 7. Febr. in Schutz zu nehmen und sagt: „Prof. Dr. Baltzer überreichte ein Promemoria über seine anthropologische Lehre und forderte, daß sie (es) dem h. Stuhle zur Entscheidung vorgelegt werde. Nur zögernd hat der Hochwürdigste Oberhirt sich dazu entschlossen, weil er sich sagen mußte, und auch dem Prof. B. sagte, daß eine Verurtheilung nicht ausbleiben könne, und erst als Letzterer die Versicherung gab: dann werde er von seinem Lehramte zurücktreten, geschah die Uebersendung nach Rom".

Luft machte, und welches nicht nur auf Baltzer die heftigsten Schmähungen häufte, sondern auch von der Stimmung, welche in den jesuitischen Kreisen gegen den Fürstbischof herrschte, ein bemerkenswerthes Zeugniß ablegte.

„Was hat der Herr Fürstbischof gethan?“ so hieß es in Bittner's Schreiben. „Der Herr Fürstbischof, der erst jüngst wieder vom h. Vater in dem Breve Rom. d. 9. Febr. c. die bedeutsame Mahnung erhalten, mit größerer (also mit einer noch vollkommener zu bewährenden) Anstrengung und Beharrlichkeit für die Integrität seiner Heerde zu sorgen und die Irrthümer feindseliger Menschen nicht nur zu bekämpfen, sondern zu vereiteln: — der Herr Fürstbischof hat in seiner Diöcese eine theologische Anarchie einreißen lassen, welche in der ganzen katholischen Christenheit beispiellos ist.

Der Herr Fürstbischof Förster hat die wahrhaft schismatische Usurpation Päpstlicher Promotions-Rechte, welche sich die fünf Professoren Baltzer, Pohl, Friedlieb, Stern und Reinkens viermal hinter einander erlaubt: bis auf den heutigen Tag ohne die pflichtschuldige kanonische Bestrafung und meine deßfallsige inhaltschwere Zuschrift vom 29. Sept. v. J. bis auf den heutigen Tag ohne kanonische Antwort gelassen.

Der Herr Fürstbischof hat keinen Anstand genommen, den Redacteur des schlesischen Kirchenblattes Dr. Lorinzer durch den Herrn Weihbischof Bogedain himmelhoch bitten zu lassen, das Edict der Päpstlichen Index-Congregation d. d. Rom. 18. Dec. 1859 gegen p. Baltzers, theologische Briefe (das bereits in den politischen Zeitungen, selbst auch in der schlesischen Zeitung ohne Bedenken mitgetheilt worden) in das schles. Kirchenblatt nicht aufzunehmen und so sich selbst wie seine ihm zustimmenden Räthe der Excommunication aus-

zusetzen, welcher die Unterdrückung päpstlicher dogmatischer Decrete eo ipso verfällt nach Gury's Compend. Theologiae moralis Ed. Ratisb. 1853 pag. 444, No. 4. und Papst Benedict XIV. de Synodo Dioecesana Lib. IX. cap. 8. § 3.

Der Herr Fürstbischof weiß es erst neuerdings wieder aus der amtlichen durch zahlreiche Hefte der Konvictoristen unterstützten Eingabe des Lic. und Konvicts-Präfecten Soffner, daß p. Baltzer und Reinkens ihre Pflicht nicht thun, fort und fort im Güntherischen Sinne dociren und erst jüngst wieder von dem Katheder herab in unwürdigster unkirchlichster Weise über die Autorität des Papstes sich ausgesprochen. Das Alles weiß der Herr Fürstbischof und läßt p. Baltzer auf dem dogmatischen Katheder — einen Mann, der bereits dreimal seine dogmatische Doctrin widerrufen mußte und daher wahrlich nicht geeignet ist, die Unwandelbarkeit der katholischen Dogmatik zu repräsentiren oder irgend eine Bürgschaft für eine kirchliche Doctrin zu gewähren. Verdient der mystische Leib einer großen katholischen Diöcese weniger Fürsorge als der physische Leib des Patienten? Würde der Herr Fürstbischof einen Leibarzt besolden, der Ihn durch seine Behandlung und Wissenschaft dreimal dem Tode nahe gebracht?

Oder ist etwa der Herr Fürstbischof der unkirchlichen antipäpstlichen Ansicht, daß der Streit zwischen Anti-Güntherianismus und Güntherianismus ein bloßer Schulstreit sei, das Wesen der katholischen Dogmatik und Moral nicht alterire? Ist etwa der Fürstbischof der Ansicht, daß Rom unwesentliche indifferente Sätze verdammt habe, also nicht mehr wisse, was zum Dogma gehört? Den schweren Irrthum einer solchen Ansicht glaube ich in dem Artikel des schles.

Kirchenblattes 1859 No. 9, der „ein protestantisches Urtheil über Hermes und Günther“ enthält, zur Genüge nachgewiesen zu haben.

Oder ist etwa gar jenes unheimliche und unseelige Gerücht begründet, daß der Herr Fürstbischof sich vor den Professoren Baltzer und Reinkens irgendwie stark compromittirt und darum nicht den Muth hat, gegen diese Irrlehrer energisch vorzuschreiten? Das Benehmen des Herrn Fürstbischofs wenigstens spricht nicht gegen dieses Gerücht. Den Muth, mit welchem (nach dem Referat der Kreuzzeitung 1859 No. 270; — 1860, No. 11 u. No. 23) der einfache protestantische Pastor Stuhle ein unkirchliches Gemeindemitglied excommunicirt; den Muth, mit welchem eine protestantische Kreissynode in Brandenburg den unkirchlichen Prediger Melcher zur Abdankung auffordert; den Muth, mit welchem das Meklenburgische protestantische Konsistorium den Professor Baumgarten zu Rostock ohne Bedenken abgesetzt hat: — diesen und einen solchen Muth hat der zeitige römisch-katholische Fürstbischof von Breslau leider noch nicht bewiesen! Er hat leider nicht einmal den Muth gehabt, ein Päpstliches Decret in seinem Diöcesanblatt gegen p. Baltzer zu publiciren, der sich über alle Dogmatik der Gegenwart erhaben dünkt und noch nicht den Muth gehabt, ein vollständiges Lehrbuch seiner Dogmatik nach dreißigjähriger Lehrthätigkeit zu veröffentlichen; — gegen Baltzer, der nicht den Muth hat, öffentlich zu apostasiren, dabei ohne alles kirchliche Ehrgefühl fortfährt, die römisch-katholische theologische Jugend Schlesiens mit antirömischem, schismatisch-häretischem Geiste zu vergiften, um nichts besser, ja wohl noch schlimmer, denn jene politische Demagogen und Rebellen Italiens.

Dieser öffentliche nun Jahre lang dauernde Scandal fordert mich bei meinem römisch-katholischen Gewissen auf, nunmehr den letzten amtlichen Schritt innerhalb der Breslauer Diöcese zu unternehmen und ein Hochwürdiges Domkapitel bei den fünf Wunden Jesu Christi, bei der Majestät unserer Römisch-katholischen Kirche, im heiligen Interesse unserer heimathlichen altehrwürdigen Diöcese und im eigenen Ehreninteresse des Hochw. Domkapitels Hochdasselbe nicht nur zu ersuchen, sondern zu beschwören:

„Es möge das Hochwürdigste Domkapitel als Senatus Episcopi, als erste Diöcesan-Corporation unitis viribus ohne Verzug und ohne einseitige Rücksicht auf die vorgebliche (übrigens jetzt gehobene) Krankheit des p. Fürstbischofs dahin wirken, daß Hochdasselbe für die Remedur der hiesigen bejammernswerthen Zustände energisch einschreite, für eine endliche kirchliche Besetzung der dogmatischen Katheder pflichtschuldigst sorge und so endlich den wiederholten ernsten Mahnungen des heil. Vaters nachkomme."

Sollte mir das Hochwürdigste Domkapitel bis zum 23. April c. keine befriedigende schriftliche Antwort auf diese meine wohlüberlegte, leider sehr gerechtfertigte Zuschrift zukommen lassen, insbesondere keine Hoffnung auf die baldigste Beseitigung der hier herrschenden beispiellosen theologischen Anarchie und Güntherisch-schismatischen Agitation machen können: so erkläre ich hiermit ehrlich, offen und entschieden, wie es einem rite promovirten Doctor und Professor der römisch-katholischen Theologie zusteht, — daß ich diese meine Zuschrift an das Hochwürdigste Domkapitel vollständig und wortgetreu der Ende April c. tagenden Kölner Provinzial-Synode, welcher vier Bischöfe, unter ihnen ein Kardinal bei-

wohnen, mittheilen und damit die Veröffentlichung der hiesigen Diöcesanzustände meinerseits beginnen werde.

Breslau, den 12. März, am Tage des h. Papstes Gregor d. Gr. 1860.

Dr. Bittner,
Ordl. Professor der röm.-katholischen Theologie
an der hiesigen Universität.
†. †. †.

Wir haben dies eigenthümliche Schriftstück wörtlich mitgetheilt, um zu zeigen, wie heftig auf den Fürstbischof eingewirkt wurde, und wie dieser nicht Unrecht hatte in seinem an Baltzer gerichteten Schreiben, dessen Angelegenheit als eine für ihn selbst schwere und peinliche zu bezeichnen. Wir wollten damit auch einen Beleg geben, wie schwankend die Stellung eines katholischen Bischofs selbst seinem eigenen Diöcesanclerus gegenüber ist, falls jener nicht willenlos sich von der jesuitisch-römischen Agitation treiben läßt, da er sonst sicher ist, in allen seinen Maßnahmen selbst gegen renitente Geistliche von Rom aus desavouirt zu werden und seine Autorität geradezu entwurzelt zu sehen.

Freilich Bittner wurde wegen seiner Epistel, die er in Abschrift auch wieder dem Wiener Nuntius mitgetheilt hatte, zur Rechenschaft gezogen und ihm wegen der herben Beleidigung seines Ordinarius die missio canonica entzogen; er wurde auf Baltzer's Klage vom bischöflichen Gericht wegen Injurien verurtheilt, zumal der von ihm versuchte Beweis der Wahrheit seiner Behauptungen vollständig mißlang, er wurde auf Beschwerde seiner Facultätsgenossen von dem Cultusministerium gemaßregelt — worüber das bischöfliche Gericht „sehr befremdet" war: Aber das wenigstens hatte

er doch erreicht, daß selbst das Domkapitel seinen Einflüsterungen williges Ohr lieh, und sich zu seinem Organ hergab, um gleichfalls beim Fürstbischofe wegen Baltzer und der endlichen Vereinigung von dessen Angelegenheit vorstellig zu werden*).

Welche andere Einwirkungen noch sonst auf den Fürstbischof ausgeübt und versucht sein mögen, erhellt nicht vollständig**). Aus der Natur der beiden mitgetheilten läßt sich ermessen, wie leidenschaftlich und erregt dieselben waren. Jedenfalls besaß der Fürstbischof nicht die Energie, sich ihnen zu entziehen.

Schon im Anfang d. J. 1860 bestellte er eine Commission, in der allerdings die wissenschaftliche Theologie gar keine Vertretung fand, und der er Baltzer's Denkschrift zur Prüfung übergab. Das Ergebniß der letzteren fiel zu Baltzer's Ungunsten aus und schon am 26. März 1860 nahm der Fürstbischof Veranlassung gegen jenen als einen „Irrlehrer" vorzugehen. Beflissen suchte er den Verdacht von sich abzuwenden, als ob er auf fremden Antrieb handle, aber er stellte doch schließlich an Baltzer die Forderung, welche

---

*) Nach Baltzers Aufzeichnungen wußte der Fürstbischof von dem Vorhaben des Capitels und billigte es. Denn in einem bei den Capitelsacten befindlichen Schreiben des Domherrn Neukirch an den damaligen Domdechanten Elsler hieß es: „Der Bischof erwarte mit Spannung das Schreiben des Hochwürdigsten Domcapitels".

**) Zwei oberschlesische Erzpriester G. und K. wurden bei ihm vorstellig, er werde noch selbst in den Verdacht eines Güntherianers kommen. Den Ausschlag gaben die Schreiben der Cardinäle Geissel und Rauscher und des Bischofs von Mainz, Ketteler, die ihn drängten gegen die Facultät vorzugehen.

auch Bittner ausgesprochen, daß er sein Lehramt noch vor der Entscheidung Roms freiwillig niederlege.

Er führte aus, daß er selbst durch das Studium der Baltzer'schen Denkschrift von der Irrigkeit der in jener vertheidigten Lehre sich überzeugt habe; er gab sich den Anschein — wie das auch eine geheime Currende an den Diöcesanclerus ausführte*) — als ob er nur auf Baltzer's Wunsch die Denkschrift nach Rom geschickt und aus eigenem Antriebe erfordert habe, während er doch in Wahrheit selbst eine in Rom vorzulegende Darlegung und zwar nur auf Anregung des Wiener Nuntius eingefordert hatte. Er erklärte nur im Falle von Baltzer's Resignation die Hände gegen Bittner frei zu erhalten und verhieß jenem in der Uebertragung der Scholasterie ein Aequivalent für die durch die Resignation eintretende pecuniäre Einbuße.

Er erinnerte endlich daran, daß Baltzer schon im Mai 1857 dem apostolischen Stuhl und im folgenden Jahre seinem Bischofe sowie dem Wiener Nuntius gegenüber die Professur niederzulegen verheißen habe, und verlangte die Erfüllung dieses Versprechens.

Baltzer verhielt sich dagegen durchaus ablehnend. Vielmehr wollte er seine frühere Erklärung nur in dem Sinne aufgefaßt wissen, in welchem er sie gemacht habe, d. h. daß er das Lehramt niederlegen wolle, falls ein Grund vorhanden sei, ihm bei Ausübung desselben zu mißtrauen.

Einen solchen erkannte er aber zur Zeit nicht an, da seine Schulansicht einmal noch gar nicht verurtheilt sei, und er andererseits selbst im Falle der Verurtheilung sie nicht

*) Siehe oben S. 10.

fortzulehren brauche und beabsichtige. Er bewunderte endlich, daß ihm nicht der Rathschlag gegeben werde, bis zur Entscheidung Roms über die zweifelhafte Schulansicht in seinen Vorträgen zu schweigen, und begriff nicht, weswegen eine Amtsniederlegung für erforderlich gehalten werde.

Der Fürstbischof ließ indessen in seinem Drängen nicht nach, zumal er am 3. April 1860 ein Schreiben des Wiener Nuntius empfangen hatte, welches über die dort gegen Baltzer vorwaltende ungünstige Stimmung keinen Zweifel ließ. Er wiederholte den frühern Rath und stellte im Falle der Nichtbefolgung die Entziehung der missio canonica in Aussicht. Im Uebrigen suchte das fürstbischöfliche Schreiben in umfangreicher theologischer Erörterung die Irrigkeit der Baltzerschen Schulansichten nachzuweisen.

Dieser theologische Streit spann sich dann auch natürlich in Baltzer's Entgegnung fort, welche außerdem noch darauf hinwies, daß die bischöfliche Drohung der Entziehung der missio canonica unrechtmäßig sei, daß der Bischof kanonisch wohl die Befugniß habe, von der Kirche schon verurtheilte Irrthümer zu verbieten, daß er aber seine Competenz überschreite, wenn er dem Urtheile der Kirche vorgreife.

Die Folge des Schriftenwechsels war endlich die unter dem 17. April 1860 wirklich verfügte Entziehung der missio canonica „in so lange der päpstliche Stuhl nicht entschieden hat", wobei das fürstbischöfliche Decret die gegen Baltzer verfügte Strafe damit motivirte, daß jener den Rath, „sich bis zum päpstlichen Urtheilsspruch der Vorlesungen zu enthalten, entschieden zurückgewiesen habe", während in Wahrheit solcher Rath Baltzer weder ertheilt noch von ihm ab-

gelehnt, vielmehr eine definitive Resignation auf die Professur verlangt worden war.

Baltzer's Antwort v. 24. April 1860 machte auf die Actenwidrigkeit in dem Decrete des Fürstbischofes aufmerksam und erklärte im Uebrigen, daß er in Folge der ihm entzogenen missio canonica seine für das Sommersemester angekündigten Vorlesungen nicht halten werde, wovon er dem Cultus-Ministerium in Berlin Anzeige gemacht habe.

Stand aber dem Bischofe überhaupt die Befugniß zu, einem königlichen Universitätsprofessor, also einem Staatsbeamten, die Ausübung seines Amtes zu untersagen? Es war unstreitig Sache derjenigen Behörde, welche die staatlichen Hoheitsrechte in Kirchensachen zu wahren hatte, des Ministeriums in Berlin, darauf Antwort zu geben.

IV.

Noch im Anfange unseres Jahrhunderts war in Deutschland von einer missio canonica, durch welche staatliche Religionslehrer erst kirchlicherseits zur Ausübung ihres Lehramtes befugt würden, keine Rede gewesen.

Die Regierungen suchten sich bei Besetzung derartiger Stellen durch Benehmen mit dem Diöcesanbischofe über die Qualification der Kandidaten zu unterrichten und gestatteten auch den Ordinariaten eine Controle über die Rechtgläubigkeit der Lehrer. Jedoch war es selbstverständlich, daß die Ertheilung des Amtes Sache der Staatsgewalt war, und daß den Bischöfen zwar die Befugniß zugestanden wurde, über die staat-

lich Angestellten Beschwerde bei der Staatsgewalt zu führen, daß es dann aber von dem Ermessen der letzteren abhing, ob sie der bischöflichen Klage Folge geben wollte oder nicht.

So hat sich der Erzbischof von Freiburg über den Priester und theologischen Professor in Freiburg von Reichlin-Meldegg wiederholt und vergeblich bei der badischen Regierung beschwert*), so ist sogar die römische Kurie selbst mit derselben Regierung wegen eines andern Mitgliedes der theologischen Facultät in Correspondenz getreten**).

In Preußen war bei den katholischen Gymnasien, seitdem die Lehrerstellen im Allgemeinen an Laien gefallen waren, ein katholischer Geistlicher als Mitglied des Lehrercollegiums für die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes, die Abhaltung des bei diesen Anstalten herkömmlichen Gymnasial-Gottesdienstes und zur Ausübung der vorkommenden seelsorgerlichen Verrichtungen angestellt worden. Die Berufung und Ernennung desselben erfolgte in der Weise, daß das Provinzial-Schulcollegium über die Qualificationen des von ihm in Aussicht Genommenen sich durch Erkundigung bei der bischöflichen Behörde unterrichtete, und sich der Geneigtheit derselben versicherte, den betreffenden Geistlichen für die Dauer seiner Wirksamkeit an einer höheren Unterrichtsanstalt von anderen geistlichen Verrichtungen frei zu lassen. Denn die preußische Regierung ging von der Auffassung aus, daß jeder katholische Geistliche verpflichtet sei, dem Rufe und der

*) Ketteler, d. Recht u. d. Rechtsschutz der kath. Kirche in Deutschland. (Mainz 1854) 25.

**) Vgl. meine Gränzen zw. Staat u. Kirche. 385. 869 ff.

Bestimmung desjenigen Bischofes Folge zu leisten, für dessen Diöcese er zum Priester geweiht worden sei und daß er ohne besondere Vollmacht des Bischofes weder als Seelsorger auftreten noch auch ohne dessen Zustimmung ein von einer andern Behörde zu verleihendes Amt annehmen könne.

Die Ernennungsurkunde wurde dann von der Staatsbehörde ausgefertigt.

In dieser Weise wurde bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts und länger verfahren, ohne daß von besonderen Facultäten oder Missionen, welche dem Religionslehrer kirchlicherseits zu ertheilen waren, irgendwie die Rede gewesen wäre. Vielmehr gaben die Kirchenbehörden vielfach ihre Zustimmung zu der Auffassung der Staatsregierung zu erkennen*).

Zuerst war es der Erzbischof von Posen, welcher sich im J. 1830 gegen die bisherige Praxis aussprach und die Ernennung der katholischen Religionslehrer für sich ausschließlich in Anspruch nahm.

Aber damals wurde noch ein solches Begehren scharf zurückgewiesen.

„Die Ernennung der bei den Gymnasien anzustellenden

*) So schrieb der Bisthumsverweser Günther in Trier am 12. Mai 1837: „Auf das sehr geehrte Schreiben hochlöbl. Provinzial-Schulcollegiums ... beehre ich mich zu erwidern, daß ich den Kaplan Knodt dahier zur Ertheilung des Religionsunterrichtes in den oberen Klassen des hiesigen Gymnasiums wohl geeignet halte ... Derselbe ist auch geneigt, die ihm angetragene Ertheilung des Religionsunterrichtes zu übernehmen, wenn hochlöbl. Provinzial-Schulcollegium ihn mit derselben beauftragen wollen". Aehnlich sprachen sich aus das Schreiben des B. v. Breslau v. 13. Dezember 1831 und des Erzbischofs von Cöln v. 23. April 1835.

Religionslehrer", so erklärte die Verfügung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten v. 25. März 1830, „kann der Erzbischof nicht in Anspruch nehmen, jedoch kann auch der Anstalt kein Religionslehrer vorgesetzt werden, gegen dessen Lehre und Wandel der Erzbischof gegründete Bedenken geltend macht. Hiernach ist eine vorgängige Communication mit dem Erzbischofe unumgänglich nöthig. Das Provinzial-Schulcollegium wird in solchem Falle am besten thun, wenn es den Erzbischof um den Vorschlag von mindestens drei fähigen Subjecten angeht und durch sein katholisches Mitglied mit der geistlichen Behörde vorläufig conferirt. Beschwerden gegen Lehrer wegen Angriffe gegen die katholischen Glaubenslehren sind von dem Erzbischofe bei der Staatsbehörde zur Abhilfe anzubringen, ein eigenes Einschreiten hierin steht ihm nicht zu." —

Den gleichen Standpunkt nahm die Staatsregierung auch noch i. J. 1841 ein. Das Kultus-Ministerialrescript v. 4. December 1841, gerichtet an den Erzbischof von Posen erklärte:

„So wie der Staat in Beziehung auf die in den Schulen zu pflegende religiöse Bildung der betreffenden Kirche und ihren Organen eine dem natürlichen Verhältniß der Schule zur Kirche entsprechende Mitwirkung nicht allein zugesteht, sondern auch in Anspruch nimmt, so läßt er auch bei der Anstellung derjenigen Lehrer, welche in den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien mit der Ertheilung des Religionsunterrichtes beauftragt werden sollen und dem geistlichen Stande angehörend dazu von der Kirche die Mission erhalten haben, eine Mitwirkung der geistlichen Behörde in der Art eintreten, daß er keinen Religionslehrer für die ge-

nannten Anstalten wählt, dem nicht in Betreff der Lehre und des Wandels, sowie seiner besonderen Qualification für eine solche Stelle ein günstiges Zeugniß seiner geistlichen Behörde zur Seite steht, und vollzieht daher auch erst nach erfolgter Zustimmung derselben seine Anstellung, diese selbst aber ohne deren Mitwirkung."

Inzwischen war in Preußen in Folge der später zu berührenden auch uns hier näher angehenden Kölner Irrung eine bedeutende Schwenkung in der Kirchenpolitik eingetreten. Durch die Kabinetsordre v. 12. Februar 1841 war die katholische Abtheilung des Cultusministeriums ins Leben gerufen worden, deren die Rechte des Staates verkümmernde und lediglich im Interesse der Hierarchie stehende Wirksamkeit sich bald nach allen Seiten hin fühlbar machte.

Die Anregung zu einem vollständigen Aufgeben der bisherigen Praxis wurde durch den von der Regierung eigenthümlicher Weise so begünstigten und geehrten, durchweg staatsfeindlich gesinnten Erzbischof von Köln, den späteren Cardinal von Geissel gegeben.

Derselbe reproducirte gewissermaßer die früher von dem Posener Erzbischofe geltend gemachten Anschauungen. Er behauptete, daß die Stelle eines Religionslehrers an höheren Unterrichtsanstalten ein geistliches Amt sei (ecclesiasticum officium) vermöge des in demselben enthaltenen Lehr- und Seelsorg-Amtes (magisterium und ministerium), daß daher auch nur die geistliche Behörde zu demselben ernennen könne, nachdem sie den dazu geeigneten Geistlichen ermittelt und behufs Ertheilung der Staatsgenehmigung zu seiner Anstellung der weltlichen Behörde vorgeschlagen habe.

Die Zeiten, wo man derartigen Prätentionen in Preußen

ablehnend entgegentrat, waren längst vorüber. Die katholische Abtheilung des Cultusministeriums bot willig die Hand, die staatlichen Rechte Preis zu geben und der derzeitige Chef der Staatsbehörde, Eichhorn, verstand zu wenig die damals schon deutlich ausgeprägten Zielpunkte der katholischen Partei, um seinen Räthen ihr Spiel zu verderben.

Es fanden längere Verhandlungen zwischen dem Kölner Ordinariate und der Staatsregierung statt, in deren Verlauf die letztere in den Cultusministerialrescripten v. 30. Januar 1845 und 25. März desselben Jahres die Gesichtspunkte, welche für den Staat in Zukunft maßgebend sein sollten, folgendermaßen feststellte.

Bei Besetzung der katholischen Religionslehrerstellen sei zwischen der Ernennung zum Amt und der Autorisation zur Ausübung der in demselben liegenden Funktionen streng zu unterscheiden. Die Religionslehrerstelle sei als solche kein Kirchenamt, sondern eine Lehrerstelle wie die übrigen an einer höhern Unterrichtsanstalt errichteten und dotirten Lehrerstellen, deren Uebertragung von derselben Behörde erfolge, welche zu den übrigen Lehrerstellen ernenne. Die Autorisation zur Ausübung der mit dem Amte eines Religionslehrers verbundenen Funktionen, nämlich des öffentlichen Vortrages der Religionslehre und der etwa auszuübenden gottesdienstlichen Verrichtungen, könne dagegen nur von der bischöflichen Diöcesanbehörde ertheilt werden, so daß derjenige, welcher den Religionslehrer ernenne, zur Vermeidung eines wirkungslosen Aktes sich vorher die Ueberzeugung zu verschaffen habe, daß die bischöfliche Behörde den fraglichen Geistlichen für die Stelle eines Religionslehrers überhaupt geeignet halte, und, da kein Geistlicher sich ohne Weiteres der Disposition der-

selben entziehen dürfe, zugleich geneigt sei, ihm die zur Ausübung des Amtes erforderliche Autorisation, d. h. die missio canonica zu ertheilen.

Demnach wurde bei der Besetzung von Religionslehrerstellen an höheren Unterrichtsanstalten folgendes durch die Kabinetsordre v. 6. November 1846 gebilligtes Verfahren beliebt.

Die zur Ernennung berechtigte Person oder Behörde ermittelte einen für die Religionslehrerstelle geeigneten Geistlichen, wobei sie Vorschläge auch der Diöcesanbehörde einziehen durfte. War der geeignete Geistliche ermittelt, so trat die Provinzialbehörde zu der bischöflichen in Beziehung, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die letztere gegen die Person des betreffenden Geistlichen nichts Wesentliches einzuwenden habe. Erfolgte von dieser Seite eine zustimmende Erklärung, so beantragte die Provinzialbehörde zunächst die ministerielle Genehmigung zur Anstellung, und nach deren Ertheilung benachrichtigte sie den betreffenden Geistlichen, daß seine Ernennung stattfinden werde, sobald er sich im Besitz der missio canonica, welche er bei der geistlichen Behörde nachzusuchen habe, befinden werde. Die Ausfertigung des Anstellungspatentes erfolgte dann erst, nachdem der Staatsregierung die missio canonica im Originale oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt worden war.

Somit hatte die Regierung die weitergehenden Ansprüche des Erzbischofes von Köln zwar nicht zugestanden, sie hatte nicht in die Ernennung der Religionslehrer durch den Bischof gewilligt, aber sie hatte das Institut der missio canonica, welches der wirkl. Geheime Ober-Regierungsrath Schmedding in seiner Denkschrift vom März 1845 als eine „formal

nagelneue Erfindung" bezeichnet hatte, officiell anerkannt, und obgleich bisher nur das Kölner Ordinariat die Nothwendigkeit der missio betont hatte, auch ihrerseits nicht nur gleichfalls dieselbe zugestanden, sondern es auch selbst übernommen, den Clerus zur Einholung der Missionsurkunden zu nöthigen.

Das Jahr 1848 brachte endlich die katholische Kirche auf der ganzen Linie zum Angriff auf den wehrlosen Staat.

Als die deutschen Bischöfe am 22. October 1848 sich zu Conferenzen in Würzburg versammelten, bildete die missio canonica einen hervorragenden Gegenstand der Berathung*) und man einigte sich zu dem Satze, dessen Vaterschaft dem damaligen Erzbischofe von München, Grafen Reisach, zuzusprechen ist:

„Die deutschen Bischöfe erklären, daß Niemand an irgend einer Unterrichtsanstalt katholischen Unterricht ertheilen kann, dem nicht hierzu die Befugniß durch kirchliche Sendung übertragen ist."

Das Ideal, die Ernennung der Religionslehrer lediglich durch die Kirche, glaubte man aus Vorsicht nicht aussprechen zu sollen.

Bezüglich der Professoren der katholischen Theologie an den Staatsuniversitäten war man in der Formulirung noch vorsichtiger. Man sprach zum Theil aus, daß sie mit den Religionslehrern überhaupt auf gleiche Linie zu stellen seien, aber man ließ doch auch allseitig erkennen, daß die bestehenden Verhältnisse in Deutschland solchen bischöflichen Ansprüchen

*) Die Protokolle derselben im Arch. f. kath. KR. N. F. 15, 108 ff.

nicht voll gerecht würden, und daß es doch unklug sein würde, diese letzteren jetzt nackt zu verkünden.

So begnügte man sich schließlich mit der von Döllinger formulirten Erklärung:

„Zu den öffentlichen Lehrern der Theologie haben die deutschen Bischöfe das Vertrauen und die Zuversicht, daß sie nicht nur als Priester, sondern auch als Lehrer der heiligen Wissenschaften sich stets als von der heiligen Kirche gesendete und bevollmächtigte Lehrer betrachten und eben deshalb auch die Verantwortlichkeit, welcher die Führung ihres Lehramtes der durch die Kirche getragenen Autorität der Kirche gegenüber nach göttlichem und kirchlichem Recht unterliegt, immerhin eingedenk sein werden.“

Uebrigens drückte sich der Episcopat bald deutlicher aus. Schon die Denkschrift, welche die Oberrheinischen Bischöfe an ihre Regierungen richteten, stellte die Professoren der katholischen Theologie als der kirchlichen Autorität unterworfen hin, und erblickte als den Inhalt ihrer staatlichen Stellung nur „den Rechtsanspruch auf Gehaltsbezüge“. Und die im Mai 1849 zu Wien versammelten Bischöfe verlangten die Ernennung der katholischen Theologie-Professoren, während die Staatsgewalt nur „von ihrem Standpunkte aus wider den Bezeichneten eine Einwendung“ sollte haben dürfen*).

Allein selbst dem Grafen Thun schienen solche Postulate zu weit gegriffen zu sein. Er erkannte natürlich bereitwillig den „berechtigten Einfluß“ der Kirche auf die Universitäten an**), aber der Staat sollte die Professoren auch der

*) Brühl, Acta ecclesiastica (Mainz 1853) 63.

**) (Ginzel) Die theolog. Studien in Oesterreich u. ihre Reform. (Wien 1873) 82 ff.

Theologie ernennen; denn die theologischen Facultäten, so führte der Minister auffallend richtig aus, sind ihrer Aufgabe und Stellung nach für keine einzelne Diöcese bestimmt, und deswegen kann dem Bischofe, in dessen District die Universität liegt, „die Anstellung der Professoren an der theologischen Facultät nicht überlassen werden".

Auf diesem Principe beruhte dann auch die Verordnung, v. 23. April 1850*), welche aber ganz übersah, daß die Gründe, welche gegen die Anstellung der Professoren durch die Bischöfe sprachen, auch gegen die Ertheilung der missio durch die Bischöfe geltend zu machen waren, daß die theologischen Facultäten mit der höchsten kirchlichen Genehmigung des Papstes gegründet waren, „und in und mit dieser Genehmigung die Ermächtigung zum Vortrage der theologischen Wissenschaft für die ganze Zeit des Bestandes der Facultäten ertheilt worden sei" — und daß die von der Facultät ihrer Mitgliedschaft gewürdigten Männer ihre Rechtgläubigkeit vor dem päpstlich eingesetzten Kanzler der Universität lediglich durch Ablegung des kirchlichen Glaubensbekenntnisses zu erhärten hatten. Aller dieser Erwägungen ungeachtet gab die österreichische Regierung den neuen in Nichts motivirten Wünschen ihres Episcopates nach und verordnete:

„Niemand kann an niederen oder höheren öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diöcese sich die Anstalt befindet."

„Der Bischof kann die Jemandem ertheilte Ermächtigung

---

*) Ebend. 85.

jederzeit wieder entziehen; die bloße Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig."

Diese Errungenschaft des österreichischen Episcopates, die dann im Artikel VI des Konkordates noch einen deutlicheren Ausdruck erhielt, mußte die außerösterreichischen Bischöfe zur Nacheiferung anreizen. War dort der wissenschaftlich-freien Forschung der Todesstoß versetzt worden, warum sollte nicht auch im übrigen Deutschland das lästige Universitätsstudium so gezügelt und gebändigt werden, daß es der heiß erstrebten Seminarbildung an Unselbstständigkeit gleich stehe? Und in der That sowohl das badische wie das württembergische Konkordat brachte dem Episcopat die gewünschten Befugnisse — wenn auch nur auf kurze Zeit.

Der Fürstbischof von Breslau, Melchior von Diepenbrock, hatte an der oben erwähnten Wiener Conferenz Antheil genommen. Er versuchte es, diesen Theil des österreichischen Konkordates in Preußen einzubürgern, und er fand bei der katholischen Abtheilung des Cultusministeriums freundliche Unterstützung.

Die Statuten der katholischen Facultät an der Universität Breslau v. 3. September 1840 waren denjenigen der Universität Bonn nachgebildet. Sie bestimmten (§ 48) wörtlich:

„Daß in der katholisch-theologischen Facultät Niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramtes zugelassen werden soll, ohne vorhergegangene Rücksprache bei dem bischöflichen Stuhle und daß dieser berechtigt sein soll, wegen gegründeter Einwendungen gegen die Lehre oder den Wandel des

Vorgeschlagenen die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen."

„Sollte wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Facultät in Breslau angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu nahe treten, oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben, so ist der bischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten*)."

Diese Vorschriften waren in katholischen Kreisen als durchaus billig befunden worden. Döllinger hatte sie bei den Würzburger Conferenzen des Jahres 1848 für normale erklärt, und die Staatsregierung hatte ihre vom Erzbischof Clemens August seiner Zeit versuchte Verletzung scharf zurückgewiesen. Jetzt mit einem Male behagten sie nicht mehr dem unter den österreichischen Eindrücken stehenden Fürst-

---

*) Außerdem gehört noch hieher: § 48 c: „Ueberhaupt steht die kath.-theologische Facultät, in so weit die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben betheiligt ist, unter der geistlichen Aufsicht des Fürstbischofes. — Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visitiren zu lassen. Die halbjährigen Lectionsverzeichnisse müssen ihm vorgelegt und demselben die Bücher angegeben werden, nach welchen gelesen werden soll, und die Facultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten. Jene Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Facultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche und ist der Fürstbischof berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministeriums, die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen". Die entsprechenden Bestimmungen der Bonner Statuten sind abgedruckt in der Darleg. d. Verfahr. d. Preuß. Regier. gegen d. Erzb. v. Cöln vom 25. November 1837.

bischof, und es begab sich ein Rath der katholischen Abtheilung des Cultusministeriums nach Breslau, um die Willensmeinung des Kirchenfürsten gehorsam anzuhören. Der letztere erklärte, daß er dem Staate das Recht theologische Professoren zu ernennen nicht bestreite. „In Betracht jedoch, daß diese Professoren ihr in das Gebiet der katholischen Kirche fallendes Lehramt nur ausüben können, nachdem dieselben die ihrem Wesen nach jederzeit revocable, bischöfliche Ermächtigung dazu erhalten haben, erachtet sich der Herr Fürstbischof für befugt, diese Ermächtigung in urkundlicher Form besonders auszusprechen und resp. Professoren nach geschehener professio fidei auszuhändigen*).“

Und diese „Ergebnisse“ der näheren Besprechungen mit dem Fürstbischofe, die den in gesetzlicher Kraft befindlichen Statuten geradezu widersprachen, die eine Reproduction des österreichischen Konkordats waren, diese protokollirte der königliche Geheime Ober-Regierungsrath Aulike eigenhändig und überbrachte sie seinem Chef, dem Minister von Ladenberg.

Wenn aber auch die fast frevelhafte Pflichtvergessenheit zu rügen ist, mit welcher das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten unter der Führung der katholischen Räthe nicht nur die Staatsrechte preisgab, sondern geradezu zu der Verletzung der positiven vom Staate festgestellten Rechte einer Staatsanstalt die Hand bot, so muß andererseits doch wieder dieser katholischen Abtheilung und diesem Cultusministerium etwas Rühmendes nachgesagt werden. Sie scheinen sich nämlich der Gesetzesverletzung bewußt gewesen zu sein und ihrer geschämt zu haben. Das Abkommen mit dem Fürstbischofe

*) Das Abkommen ist abgedruckt in meinen Gränzen 879.

wurde geheim gehalten; weder der Curator der Universität Breslau, noch Rector und Senat, noch endlich die Facultät empfing eine Abschrift oder auch nur eine Notiz.

Als im Jahre 1861*) ein dunkles Gerücht von dem Abkommen zu den Ohren der Facultät kam, sie die praktischen Folgen desselben an ihrem Collegen Baltzer ermessen und so auf die vom Staate geduldete Durchlöcherung der Facultätsstatuten schließen konnte, richtete sie ein Schreiben an das Ministerium, worin die Besorgniß wegen der ungeachtet der Statuten durch den Fürstbischof gefährdeten Stellung der Facultät Ausdruck gegeben wurde. Das Ministerium ließ die unbequemen Frager ohne Antwort. Die Facultät erinnerte gehorsamst unter dem 2. März 1861 an die Erledigung ihres Gesuches. Der Minister rührte sich nicht. Die Facultät schrieb wieder unter dem 17. December. Sie theilte dem Minister ein an sie erlassenes Schreiben des Fürstbischofes (v. 11. December 1861) mit, welches die Sorgen der Facultät rechtfertigte. Der Minister schwieg. Da schrieb die Facultät aufs Neue am 7. März 1863, indem sie bekannte, daß sie das Verhalten des Ministeriums auf die Dauer als mit der wenngleich untergeordneten Würde einer Universitätsfacultät nicht für vereinbar zu erachten vermöge — und endlich öffnete das Cultusministerium seinen Mund, aber: es

---

*) Professor Bittner war der erste gewesen, der ein Missionsdecret vom Fürstbischof erhielt. Als er in Folge desselben sich als den alleinigen Diöcesanprofessor der Facultät gerirte, und in seiner angeblich bevorzugten Stellung an das Facultätsreglement nicht mehr für gebunden erachtete, wandte sich die Facultät um Auskunft an den Fürstbischof und erhielt diese dahin, daß er mit dem Missionsdecrete die Stellung der Facultät nicht habe alteriren wollen. So blieb der Sinn der missio canonica der Facultät ein Geheimniß.

sprach die Unwahrheit. Es verschwieg das Abkommen mit dem Fürstbischofe und suchte sein schlechtes Gewissen durch brutale Form zu verbergen. „Der katholisch-theologischen Facultät erwidere ich auf den Bericht vom 7. März d. J., so antwortete der Minister nach einer auf eigenthümliche Schnelligkeit in der Geschäftserledigung schließenden Frist am 4. Mai 1863, daß die den Prof. Dr. Baltzer betreffende Angelegenheit die Facultät als solche zunächst nicht berührt und daher keinen Anlaß bot, bei der Facultät Zweifel zu erregen, ob die statutarischen Bestimmungen des Facultätsreglements, deren fortdauernde Gültigkeit niemals in Frage gestellt worden ist, dabei beobachtet wurden. Diese Bestimmungen haben auch in der bezeichneten Angelegenheit Berücksichtigung gefunden, sobald die desfallsigen Verhandlungen Anlaß boten, auf dieselben zurückzukommen, so daß zu weiterer Erörterung mit der Facultät ich mich nicht veranlaßt sehen konnte."

Und zu diesem Bescheide hatte das Cultusministerium über zwei Jahre Zeit gebraucht, um mit solchen auf Stelzen hinkenden Redensarten theils die Wahrheit zu verschleiern, theils zu verletzen! Und die Facultät sollte das nichts angehen, wenn sie sah, daß der Fürstbischof die Mitglieder absetzte, während königliche Beamte doch nur der Disciplin des Staates unterliegen konnten! wenn jeden Tag ein anderes Facultätsmitglied erfahren konnte, welchen Schutz in Preußen das Individuum der Hierarchie gegenüber, ja sogar der Staatsbeamte in seinem Amte genieße! Und die Facultätsbestimmungen, so orakelte der Minister, hätten in der Baltzer'schen Angelegenheit Berücksichtigung gefunden, „sobald die desfallsigen Verhandlungen Anlaß boten, auf dieselben zurückzukommen!" Und doch war das wahr. Denn — wie

wir nachher sehen werden —, als gegen Baltzer die staatliche Disciplinaruntersuchung eingeleitet wurde, schämte sich das Ministerium der Uebereinkunft aus d. J. 1850 noch immer so sehr, daß diese dem Disciplinargerichtshofe und dem Staatsministerium in zweiter Instanz gleichfalls verschwiegen wurde. Das Mitglied der katholischen Abtheilung des Cultusministeriums, welches im Disciplinarhofe saß*), duldete es, daß dem Fürstbischofe von Breslau wegen Verletzung der Facultätsstatuten, die der Anwalt des Cultusministeriums allein in seiner Anklageschrift angeführt hatte, ein herber Vorwurf gemacht wurde. Er sagte keine Silbe, daß der Fürstbischof sich lediglich auf dem Boden eines Vertrages bewegt habe, den er mit dem Cultus-Ministerium geschlossen hatte, daß jener Vorwurf von dem Ministerium nicht geduldet oder mindestens getheilt werden müsse. Für die Außenwelt war eben die Uebereinkunft nicht vorhanden. Nur Fürstbischof und Cultus-Ministerium handelten danach. Aber eben weil danach gehandelt wurde, begnügte sich auch die Facultät nicht mit der Abfertigung, die sie soeben erfahren hatte.

Sie schrieb wieder unter dem 18. Juni 1863. Sie wälzte alle Verantwortung wegen der Verkümmerung der staatlichen Rechte und der Gefährdung der wissenschaftlichen freien Forschung auf das Cultus-Ministerium. Sie mußte ganz übersehen haben, daß in demselben eine katholische Abtheilung existirte, welche schon ganz andere staatliche Rechte Preis gegeben hatte, und daß dieser katholischen Abtheilung

*) Es war der Decernent in Baltzers Angelegenheit Geh. Ober-Regierungsrath Brüggemann, den übrigens Baltzer als Disciplinarrichter später vergeblich perhorrescirte.

an der Freiheit der Wissenschaft nichts gelegen war, sondern alles an der Freiheit der Kirche.

Wir theilen hier noch das erwähnte Facultätsschreiben mit, und erwähnen schließlich, daß das viel berührte Abkommen der Facultät zuerst i. J. 1870 zugekommen ist, als durch Einfluß des Fürsten Bismarck eine andere Strömung in der Kirchenpolitik Platz gegriffen hatte, und die geheime Uebereinkunft todt und null war.

Die Facultät aber schrieb am 18. Juni 1863:

„Was die in unseren gehorsamsten Vorstellungen vom 2. März 1861, vom 10. August und vom 17. December desselben Jahres ausgesprochene Besorgniß über die Unsicherheit und Gefährdung der amtlichen Stellung der Professoren unserer Facultät betrifft, so wie den daran geknüpften gehorsamsten Antrag auf Wahrung des statutenmäßigen Rechtes der ordentlichen Professoren nach den Bestimmungen des uns als bindendes Gesetz gegebenen Facultätsreglements Abschnitt VIII. § 48 b., so konnte uns die Versicherung Ew. Excellenz, daß die „fortdauernde Gültigkeit dieser statutarischen Reglementsbestimmungen niemals in Frage gestellt worden sei", über die gehegte Besorgniß nicht hinweghelfen, weil gemäß unserer vorhin allegirten gehorsamsten Vorstellungen mit Beziehung auf zwei Facultätsmitglieder die Reglements-Bestimmung des Abschnittes VIII § 48 b. Seitens des fürstbischöflichen Stuhles thatsächlich überschritten worden ist..... Diese von dem hohen Ministerium des Jahres 1860 zugelassene thatsächliche Reglements-Ueberschreitung, können wir mit der uns von Ew. Excellenz jetzt gegebenen hohen Versicherung nicht zu unserer vollen Beruhigung ausgleichen und halten es daher in unserer Stellung als Universitäts-Facultät für amtliche

Pflicht, die gehorsamste Erklärung hiermit abzugeben, daß wir glauben unsererseits durch die gemachten Vorstellungen gethan zu haben, was wir ... zur Abwehr einer von außen drohenden Alterirung unserer Universitätsstellung, die zugleich eine Alterirung der wissenschaftlichen Universitätsinteressen zur Folge haben müßte, zu thun schuldig waren, und nunmehr mit diesem Bewußtsein uns beruhigen können, alle übrige Verantwortung dem hohen vorgesetzten Ministerium anheim gebend. Möchten Ew. Excellenz die Wichtigkeit dieser Angelegenheit nicht verkennen und hinblicken auf die an den österreichischen Universitäten in ihrem Ansehen blos darum so sehr herabgesunkenen katholisch-theologischen Facultäten, weil ihre Universitätsstellung durch die kaiserliche Verordnung vom 23. April 1860 alterirt worden ist."

Schließlich bedarf es wohl keiner weiteren Ausführung, daß das Uebereinkommen v. 29. April 1850 juristisch unwirksam und nichtig war. Es war rechtlich lediglich zu beurtheilen als eine zwischen zwei Behörden getroffene Verabredung, die Gesetze — hier die Facultätsstatuten — nicht beobachten zu wollen, und war somit auf Seite des fürstbischöflichen Stuhles, der jene Statuten nicht gegeben, sondern ihnen nur beigestimmt hatte, zu erklären und zu entschuldigen, auf Seite des Cultusministeriums, welches die vom Könige bestätigten Statuten zu beschützen hatte, ein Verfahren, welches als ein ganz unverantwortliches noch viel zu milde bezeichnet wird.

V.

Unter dem 17. April 1860 machte Baltzer dem Cultusministerium von der ihm „zeitweise entzogenen missio canonica" Anzeige, wobei er sich gleichzeitig an der Abhaltung von Vorlesungen im bevorstehenden Sommersemester behindert erklärte, und endlich seine Absicht aussprach, einen staatlichen Urlaub von acht Tagen zu einer Reise nach Wien zu benutzen, um mit dem apostolischen Nuntius De Luca wegen seiner Angelegenheit in Beziehung zu treten.

Was hatte das Cultusministerium auf diese Mittheilung hin zu thun?

Nach Wortlaut des vom Könige bestätigten Facultätsstatutes mußte es sofort Baltzer erklären, daß von einem Einstellen der Vorlesungen während des Sommersemesters keine Rede sein könne, daß der Fürstbischof keine directen Befugnisse über die Professoren besitze, daß er nur das Recht habe, sich bei dem Ministerium zu beschweren, was nicht geschehen sei, und daß dann erst das Ministerium nach eigenem Ermessen die Entscheidung treffen werde.

Wollte man in Berlin einen Conflict vermeiden, so konnte man den Ausfall der Wiener Reise abwarten, ob vielleicht durch Maßnahmen der kirchlichen Oberen der Fürstbischof zum Aufgeben seiner ungesetzlichen Handlungsweise veranlaßt werden mochte.

Was aber that man im Ministerium? Man stellte sich auf den ungesetzlichen Boden der geheimen Uebereinkunft, man erkannte die Entziehung der missio canonica durch den Fürstbischof lediglich an, man gab Baltzer einen unerbetenen Urlaub vom Juli 1860 bis 1. April 1861, bis wohin man

ihm Zeit lassen zu wollen erklärte, „die Ihnen entzogene kirchliche Befähigung zur Wahrnehmung Ihres Amtes als Professor der katholischen Theologie sich wieder zu verschaffen ....“ — „Sobald Ihnen die missio canonica wieder verliehen ist, darf ich einer gefälligen Mittheilung entgegen sehen“, schrieb der Universitätscurator Ober-Präsident von Schleinitz am 25. Juli 1860 an Baltzer. — Endlich aber strich man im Ministerium in Berlin die von der Facultät in das Lectionsverzeichniß gestellten sämmtlichen Vorlesungen von Baltzer einschließlich der Uebungen in dem königlichen katholisch-theologischen Seminar, sanctionirte also auch hierin den Schritt des Fürstbischofs, der am 30. Juni 1860 der Facultät, wenngleich vergeblich, verboten hatte, die Ankündigung von Baltzer's Vorlesungen aufzunehmen.

Inzwischen war die Entscheidung aus Rom wirklich angelangt*), wovon der Fürstbischof unter dem 26. April an Baltzer Mittheilung machte. Der Papst erklärte darin, daß, da der Fürstbischof den dringenden Bitten Baltzer's willfahrend — das war unwahr — dessen Denkschrift nach Rom eingesendet habe, dieselbe einigen Theologen zur Prüfung übergeben worden sei; nach deren Referat habe sich ergeben, daß die Baltzerschen Ansichten schon durch die gegen Günther gerichtete Verurtheilung mitgetroffen seien. Daß Baltzer die seiner Lehre entgegengesetzte für ketzerisch erkläre, müsse der Papst heftig tadeln, da diese sei in „Dei ecclesia .. communissimam atque Doctoribus plerisque et probatissimis quidem maxime cum Ecclesiae dogmate ita videri conjunctam ut hujus sit legitima solaque vera interpretatio, nec proinde sine errore in fide possit negari.“

---

*) Vgl. dieselbe Anlage III.

Das päpstliche Schreiben setzte dabei einmal voraus, daß Baltzer noch im Lehramte fortwirke, verlangte andererseits nicht, daß er in Zukunft auf dasselbe verzichte und sprach ihn endlich von dem Verbrechen der Ketzerei frei, indem es ihn nur der Bekämpfung einer Ansicht zieh, die von den meisten, nicht also von allen Kirchenlehrern aufrecht erhalten werde. Das letztere erkannte das geistliche Gericht des Fürstbischofes selbst an, indem es die von Prof. Bittner gegen Baltzer geschleuderte Beschuldigung der Häresie als durch das päpstliche Schreiben widerlegt ansah*).

Baltzer war demnach der Ansicht, daß die gegen ihn von dem Fürstbischof verhängte Suspendirung vom Lehramte aufhören müsse, da der Fürstbischof die Fixirung seines Urtheiles selbst von dem ungünstigen Ausfall der römischen Entscheidung abhängig gemacht habe, ein solcher aber nicht eingetreten sei.

Anders aber dachte der Fürstbischof, wenigstens Baltzer gegenüber; denn während er dessen Collegen, Prof. Stern, der Baltzers Ansicht getheilt, nachdem er wie Baltzer das auch sofort that, versprochen, sich der römischen Entscheidung zu unterwerfen, ruhig weiter lehren ließ — gegen diesen hatte er keine amtlichen Maßnahmen zurückzunehmen und gefährdete somit seine Infallibilität nicht — erachtete er es für unmöglich, daß Baltzer nach dem Bekanntwerden des Breve wieder das Lehramt ausüben könne. Er erinnerte

*) Erk. d. fürstbischöfl. Consistor. v. 5. November 1860: „Der heil. Stuhl aber hat selbst in dem Breve v. 30. April den Professor Dr. Baltzer nicht für einen Schismatiker oder Häretiker erklärt, ja nicht einmal dessen unrichtige und reprobirte anthropologische Ansicht als eine Häresie bezeichnet.“

ihn wiederholt und energisch, seinen mehrfachen Versprechungen, vom Amte auf Erfordern zurücktreten zu wollen, endlich nachzukommen.

Er beharrte bei seinen früheren Anforderungen. Baltzer hingegen nahm Anstand, diese ohne Weiteres zu erfüllen. Er verlangte wenigstens seine im vergangenen Semester begonnene Vorlesung noch in diesem Semester zu Ende führen zu dürfen, um seine Kirchlichkeit vor jeder Anfechtung gesichert zu sehen, und erklärte sich dann bereit, den Lehrstuhl zu verlassen; aber darauf ging wieder der Fürstbischof nicht ein, welcher der Sache selbst, und „der amtlichen Stellung und Würde nichts vergeben" wollte, und die Nothwendigkeit eines öffentlichen Widerrufes der Baltzerschen Ansichten betonte, zu welchem dieser eigentlich schon als Domherr verpflichtet sei.

So spann sich die Angelegenheit in weiteren Correspondenzen fort, die einen immer erregteren Charakter annahmen. Denn der Fürstbischof theilte dem Diöcesanclerus das päpstliche Breve mit, und fügte hinzu, daß Baltzer das Versprechen der Resignation gegeben habe, beschuldigte ihn daher öffentlich des Wortbruches, während Baltzer rundweg in Abrede stellte, jemals ein solches unbedingtes Versprechen gemacht zu haben, und dem Fürstbischofe, der sich auf sein Gedächtniß berief, so viele Lücken desselben vorzuhalten in der Lage war, daß dieses als eine sehr dürftige Basis der gegen Baltzer erhobenen Anschuldigungen und der an ihn gerichteten Forderungen erscheinen mußte*). Das einzige Ergebniß des weit-

*) Vgl. Baltzers Eingabe an den Fürstbischof v. 8. August 1860 in Anlage IV., das einzige Actenstück, welches wir aus dem umfassenden Schriftwechsel mittheilen.

läufigen Schriftwechsels war schließlich, daß Baltzer unter dem 15. August 1860 und 10. Febr. 1861 zwei neue Beschwerden über seinen Bischof an den Cardinal Della Genga als Präfecten der Congregation dei Vescovi e regolari nach Rom einsandte.

VI.

Nachdem für Baltzer die erwünschte Gelegenheit nicht mehr vorhanden war, durch den Fürstbischof selbst eine Restitution seiner Rechte zu erlangen, mußte er nothwendigerweise den Schritten der Staatsbehörde um so größere Aufmerksamkeit schenken. Und diese hatte sich bei der ganzen Angelegenheit in einem so zweifelhaften Lichte gezeigt, daß einige Aufhellung ihres Standpunktes durchaus als wünschenswerth erschien, zumal das Abkommen des Jahres 1850 immer noch Geheimniß war, und die Verletzung der Facultätsstatuten durch den Fürstbischof so flagrant, daß die sonst gewöhnliche Passivität des preußischen Cultusministeriums hierarchischen Prätentionen gegenüber hier doch befremdend erscheinen mußte.

Baltzer wandte sich daher am 6. October 1860 an das Minsterium und — charakteristisch genug — er unternahm es der Staatsregierung klar zu legen, was ein königlicher Beamter sei, und welche Stellung einem solchen rechtlich gebühre. Er erklärte, daß das Verfahren in Berlin ihm Bedenken verursacht habe. Diese Bedenken, so fuhr er mit einer Schärfe fort, die im Ministerium unangenehm empfunden werden mochte, machen für mich in meiner amtlichen Stellung als

Universitätsprofessor die persönliche und amtliche Pflicht nur dringender: der Annahme vorzubeugen, daß mein bisheriges Zuwarten auf die kirchliche Entscheidung die Verwechselung acceptire, nach welcher die Rechte des Universitätsamtes von der Eventualität abhängig gemacht zu werden scheinen, daß es mir gelinge, nicht begründete anderseitige Hinderungen aufzuheben. Wenn ich nun E. E. höchste Verfügungen dahin deuten zu müssen glaube, daß darin die von dem hochwürdigsten Herrn F. B. — ähnlich wie gegen einen Diöcesan-Curaten — gegen mich intendirte Amtssuspension pure adoptirt, und daß weiterhin mein bei der Universität vorhandenes Amtsrecht der demselben ganz fremden Forderung einer isolirt aufgefaßten neuen „missio canonica", welche in dieser Weise weder das kanonische Recht, noch eine andere geltende Rechtsquelle kennt, untergeordnet sein soll, so darf ich jetzt, weil die kirchliche Entscheidung sich verzögert und der Beginn des Wintersemesters bevorsteht, mit der gehorsamsten Erklärung nicht zurückhalten, daß ich mich für verpflichtet erachte, dagegen förmliche Verwahrung einzulegen. Denn ich verhandle mit dem hochwürdigsten Herrn F. B. nicht über mein Amt, sondern nur über meine durch den Suspensionsakt schwer gekränkte kirchliche Ehre als Lehrer der Theologie. Das von Sr. Majestät dem Könige laut Bestallung v. 26. Juli 1831 mir verliehene Amt kann mir nicht anders als im Wege gesetzlichen Disciplinarverfahrens inhibirt oder abgenommen werden ...." Weiter führte Baltzer aus, daß er sein Versprechen, die Günther'schen Lehren nicht mehr vorzutragen, strict erfüllen wolle, bat den Minister, zu erklären, daß dieser keine Inhibition seines Amtes beabsichtigt habe, und wünschte endlich eine Verlängerung seines Urlaubes auf

das bevorstehende Wintersemester, in Erwartung, daß bis dahin die gegen den Fürstbischof unternommenen Schritte von Erfolg gekrönt sein würden.

Der Minister von Bethmann-Hollweg antwortete am 10. November. Selbstverständlich bewilligte er den erbetenen Urlaub, der ihm gestattete, in der leidigen Angelegenheit noch ein halbes Jahr länger mit den Facultätsstatuten Versteck zu spielen und das unbequeme Abkommen zu verschleiern. Im Uebrigen drückte er sich mit bemerkenswerther Unklarheit aus und versuchte alle Klippen des Baltzer'schen Schriftstückes zu umschiffen.

Der Fürstbischof habe nicht die Befugniß einen vom Staat angestellten Professor vom Amte zu suspendiren, so sagte Herr von Bethmann, und das war ebenso unzweifelhaft nach den Facultätsstatuten und allen Vernunftprincipien richtig, wie es nach dem Abkommen unrichtig war. Der Fürstbischof habe aber auch Baltzer gar nicht suspendirt, er habe ihm vielmehr lediglich „dasjenige oberhirtliche Vertrauen, von dessen Vorhandensein die Zulassung eines Professors der katholischen Theologie zum Amte, wie die fortdauernde Ausübung desselben, abhängt, entziehen zu müssen geglaubt und zwar seiner Anzeige zufolge wegen Verstoßes gegen die katholische Glaubenslehre."

Es ist fast schwierig, sich in die Lage des katholischen Rathes im Cultusministerium zu versetzen, der dies denkwürdige Rescript concipirte. Er mußte eben mit einem salto mortale Widersprüche mit einander verbinden. Aber für die Sachkenntniß des Ministers selbst war es doch ein schlimmes Zeichen, daß er solche handgreifliche Widersprüche gar nicht merkte, und ruhig seinen Namen darunter setzte. Denn was soll

das heißen? Der Bischof darf keinen Theologie-Professor suspendiren. Aber: er kann ihm das oberhirtliche Vertrauen entziehen, — das war eine neue geschmackvolle Wendung für missio canonica — von dessen Vorhandensein die Ausübung des Amtes abhängt. Also kann er doch das Amt entziehen, was angenommen zu haben Bältzer noch im Satze vorher als ein Irrthum angerechnet war.

Der Minister sagte dann weiter: er habe Baltzers Lehrthätigkeit nicht inhibiren wollen, sondern ihn lediglich „zur Wahrung Ihrer amtlichen Stellung, von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten dispensirt, in der Hoffnung, daß es Ihnen gelingen werde, die Maßregel des Herrn Fürstbischofs rückgängig zu machen". Also das war die Aufgabe des Professors und nicht der Staatsregierung? Dann galt doch wohl nicht mehr das Facultätsstatut, das der Fürstbischof verletzt hatte? Denn eine solche Verletzung hätte doch die Staatsbehörde, nicht aber Baltzer rückgängig machen müssen. Wie aber? hatte denn nicht das Ministerium im Lectionskataloge Baltzers Vorlesungen gestrichen und statt dessen drucken lassen: lectiones suo tempore indicabit?*) Ueber diesen heikligen Punkt schwieg das Rescript. Der Concipient besaß wahrscheinlich nicht die Gewandtheit auch diesen Widerspruch mit den letzten Worten der Verfügung harmonisch aus-

*) Zum ersten Male war das vom Ministerium verfügt worden am 14. Juli 1860. Dann am 6. Februar 1861. Am 14. Juni 1861 zeigte der Senat der Universität dem Minister an, daß da Baltzers Verhältnisse sich nicht geändert hätten, er dessen Vorlesungen, die er „auch diesmal .. angekündigt hat", gestrichen habe. Herr von Bethmann-Hollweg bestätigte es am 10. Juli. Gleiche Verfügungen endlich ergingen am 13. Februar 1862 und 10. Juli 1862, die letzte durch Herrn von Mühler.

zugleichen. Vielleicht hatte auch der Minister von diesem Streichen nichts gewußt, die katholische Abtheilung hatte das wie so Manches, auf eigene Hand besorgt, und hielt es nicht für opportun, darüber in weitere Discussion einzutreten.

Endlich aber mag auch noch bemerkt werden, daß der Passus des Rescriptes, der Fürstbischof habe angezeigt, daß Baltzer einen Verstoß gegen die katholische Glaubenslehre begangen habe, eine Unwahrheit enthielt, und zwar entweder eine, die dem Fürstbischof zur Last gelegt werden mußte — denn gegen eine Glaubenswahrheit, ein Dogma, hatte Baltzer nicht gefehlt, — oder dem Ministerium, wenn der Fürstbischof gar nicht solche Anzeige gemacht hatte. Leider scheint die letztere Alternative zutreffend zu sein. Denn in dem später bezüglich Baltzers ergangenen Disciplinar-Erkenntniß wird erwähnt, daß der Fürstbischof nur dem Universitätscurator eine Anzeige von der gegen Baltzer verfügten Entziehung der missio canonica gemacht habe, welche wörtlich lautete: „zugleich bedaure ich, die Benachrichtigung ergebenst beifügen zu müssen, daß auch die Mission des Herrn Canonicus Dr. Baltzer so lange einstweilen zurückgenommen worden ist, bis die Entscheidung des päpstlichen Stuhles über eine dort anhängig gemachte sehr wesentliche Lehrmeinung ergangen sein wird."

Von einer anderen Notification des Fürstbischofes hat wenigstens der Cultusminister dem Staatsministerium keine Mittheilung gemacht, und er hat das Erkenntniß, welches dies als die einzige auf Baltzer bezügliche Mittheilung des Fürstbischofs hinstellt, selbst mit unterschrieben. Wußte man aber im Cultusministerium nicht den Unterschied zwischen Lehrmeinung und Glaubenslehre? Es hält schwer, den katholischen Räthen solche Unwissenheit zu imputiren.

Natürlich beruhigte sich Baltzer nicht mit der hier gewürdigten Aeußerung des Herrn von Bethmann-Hollweg. Er versuchte diesem das Schiefe seiner Deduction nachzuweisen und erklärte unter dem 30. December 1860, daß er für das kommende Sommersemester wieder Vorlesungen anzeigen werde, „in der Voraussetzung, daß E. E. das Schirmrecht für mein Universitätslehreramt, worin ich nicht blos für die Breslauer Diöcese, sondern für Theologie Studirende aus allen Diöcesen der Welt angestellt worden bin, der Bestimmung des Reglements entsprechend auszuüben, nicht das geringste Bedenken haben werden".

Jetzt bediente sich das Cultusministerium der Argumente, die seine Sache allerdings auch am Besten vertragen konnte: es ließ den unbequemen Frager ohne jede Antwort. Aber als das von der Facultät eingereichte Lectionsverzeichniß für das Sommer-Semester 1861 von Berlin zurückgeschickt war, enthielt es wieder bei Baltzers Namen die im Ministerium hereingesetzten Worte: „Lectiones suo tempore indicabit." Mit welchem Grunde das Ministerium so gehandelt? Baltzer, den das Vertrauen seiner Collegen mit der Rectorwürde bekleidet hatte, erfragte das vergebens unter dem 26. März 1861, wo er gleichzeitig, da ihn das Ministerium selbst an dem Halten der Vorlesungen hindere, einen weiteren halbjährlichen Urlaub erbat. Er erhielt keine Antwort. Aber dennoch: eine Verfügung des Universitäts-Curatoriums v. 15. April 1861 lief bei ihm ein. „Nachdem die Dispensation in Beziehung auf die Verpflichtung Vorlesungen zu halten, seit dem 1. d. Mts. abgelaufen ist, so bin ich von dem Herrn Minister der geistlichen p. p. Angelegenheiten beauftragt worden, von Ew. Hochwürden eine Erklärung zu erfordern, ob Sie die Ihnen

entzogene missio canonica in Bezug auf Ihr Lehramt wieder erlangt, oder dieselbe in kurzer Frist wieder zu erlangen Hoffnung haben. Ew. Hochwürden ersuche ich ergebenst, mir die desfallsige Erklärung gefälligst zugehen zu lassen".

Baltzer antwortete umgehend (19. April), daß er auf seinem Rechte, nach den Facultätsstatuten behandelt zu werden bestehe, und daß er den Minister schon um Urlaub angegangen habe.

Er erhielt keine Antwort. Der Urlaub wurde nicht ertheilt, nicht verweigert, das Ministerium gab kein anderes Lebenszeichen von sich, als daß es aufs Neue die Vorlesungen Baltzers für das Winter-Semester 1861/62 strich. Wieder wehrte sich Baltzer unter dem 17. October 1861 energisch, und wieder wurde sein Schreiben lediglich zu den Akten genommen.

Da trat Herr v. Bethmann-Hollweg von dem Cultus-Ministerium zurück, nachdem er noch kurz vorher den staatlichen Schutz dem bedrängten Professor dahin hatte angedeihen lassen, daß er dessen Vorlesungen auch für das Sommer-Semester 1862 in gewohnter Weise strich. Auf Bethmann-Hollwegs Rath empfing Herr von Mühler das Portefeuille des Cultusministeriums und an ihn wandte sich Baltzer, nachdem er die Sachlage in einer eigenen Denkschrift ausführlich beleuchtet hatte, unter dem 15. April 1862. Er hatte in Erfahrung gebracht, daß die Preußische Regierung „beim apostolischen Stuhle durch die Vermittlung des hochw. Herrn Fürstbischofs einen Schritt zur Regulirung dieser Angelegenheit gethan hat", er hielt sein Bekenntniß nicht zurück, daß sich damit der Staat von seiner Würde etwas vergeben habe, er verlangte,

daß die Preußische Gesandtschaft in Rom ihm gegen den Fürstbischof zu Recht verhelfen sollte; gleichzeitig reichte er ein neues Urlaubsgesuch ein.

VII.

Doch verfolgen wir zuvor das Schicksal der von Baltzer selbst nach Rom gerichteten Appellationen. Die erste ruhte bei der Congregazione dei vescovi und hat niemals eine Lebensäußerung dieser Behörde erwirkt*). Als die zweite in Rom anlangte, entzog der Cardinalstaatssecretär Antonelli die ganze Angelegenheit jener Congregation und überwies sie der ihm untergebenen Congregazione degli affari straordinarj, wodurch an die Stelle des gerichtlichen an bestimmte Vorschriften gebundenen Verfahrens das administrative Belieben treten konnte und sollte. Und dieses machte sich denn auch in einem Schreiben, welches Baltzer von dem Cardinal Antonelli erhielt, sofort sehr entscheidend geltend**). Auch dieses erinnerte Baltzer an das zur Zeit der Güntherschen Streitigkeiten gegebene Versprechen, vom Amte zurücktreten zu wollen, was der Papst jetzt mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Breslauer Diöcese für das Wohl der Kirche als durchaus erfordert betrachte. Dabei wurde aber Baltzer die Resignation auf sein Amt nicht befohlen, sondern nur als dringender Wunsch ans Herz

*) Es erfolgte aber ein Referat zu Gunsten von Baltzer.
**) Abgedruckt in Beilage V.

gelegt und nur tiefes Stillschweigen über die ganze Angelegenheit geboten.

Dies Schreiben kam unter fliegendem Siegel von der Wiener Nuntiatur an den Fürstbischof, wurde von diesem, obgleich es nicht an den Domherrn, sondern an den Professor Baltzer adressirt war, gelesen, copirt, sogar dem Domkapitel und dem Cultusministerium in Abschrift mitgetheilt, und unter dem 20. Juni an Baltzer übermittelt mit der Aufforderung, sich zu erklären; welche Aufforderung am 13. Juli 1861 wiederholt wurde.

Baltzer schrieb, daß er sich seine Entschließung an geeigneter Stelle vorbehalten zu müssen glaube, zumal seine an die Congregazione dei vescovi gerichtete Beschwerde ihm immerhin noch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren könne.

Darauf ging aber der Fürstbischof nicht ein. Durch Rescript vom 7. October stellte er Baltzer eine vierzehntägige Frist, sich auszusprechen, ob er „dem ut a magisterii munere desistas des Schreibens, welches für die Affirmation ebenso wohlwollend einen Wunsch als ernst mahnend eine Entscheidung mit Gründen enthält", nachkommen wolle oder nicht. Letzteres werde für Baltzer sehr „unangenehme" Folgen haben. Von einer restitutio in integrum könne keine Rede mehr sein, denn der Papst habe die „Beschwerden (Appellationen) von der gedachten Congregation zur höchsteignen Entscheidung an Sich gezogen. ... Nach kirchlicher Verfassung steht die Congregation nicht über dem heiligen Vater, und dieser hat jederzeit die Befugniß, eine Sache zu seiner Entscheidung von jener zu revociren." — „Sei der Geist des Friedens, so schloß salbungsreich die Epistel, der zufrieden und

glücklich macht, und der Geist des Gehorsams, welcher am sichersten zum Heile leitet, mit Ihnen! Wir wünschen und hoffen es von Herzen!"

Baltzer hatte nicht vor diesen „herzlichen Wunsch" zu erfüllen. Im Gegentheil. Er wies in seinem Antwortschreiben (19. Oct.) darauf hin, daß während der Cardinalstaatssecretär die Absicht gehabt habe, eine durchaus freiwillige, der officiellen Oeffentlichkeit in ihren Motiven gänzlich entzogene Amtsresignation von Baltzer zu erwirken, der Bischof statt dessen ein Zwangsverfahren eintreten lasse, welches diesem die freiwillige Resignation im Interesse seiner kirchlichen Ehre noch unmöglicher mache, als das bisherige Verbot der Vorlesungen. Er erklärte dagegen eine Appellation an den Papst einlegen zu müssen, er verwahrte sich, daß der Fürstbischof von Antonellis Brief, der nur an ihn gerichtet sei, dem Domkapitel Mittheilung gemacht habe, und behauptete sein Recht, direct auf diesen Brief antworten zu dürfen. In dieser Antwort aber lehnte er die freiwillige Resignation entschieden ab.

Zwischen Baltzer und dem Fürstbischof ging indessen der Schriftenwechsel über die einzelnen Punkte der nach Rom gerichteten Appellation weiter, ohne daß dadurch die Sachlage sich irgendwie geklärt hatte. Denn auch das „letzte", das „bischöfliche Wort", welches der Fürstbischof am 18. December 1861 an Baltzer richtete, konnte diesem schwerlich die Ueberzeugung geben, daß der Fürstbischof auch nur verstehe, um was es sich für den Universitätsprofessor bei dem Streite handele. Denn dem Hierarchen erschien die Berufung auf Wahrheit, Recht und Amtsehre lediglich als Hochmuth, den der Christ nicht hegen dürfe, als Auflehnung gegen die kirchliche Obrigkeit, d. h. gegen Gott. „Sie beklagen uns, so lauten die

„bischöflichen" Worte, weil Sie Uns verlassen finden von wissenschaftlicher Hülfe in unserem schweren Wirkungskreise. Wir beklagen Sie, weil Wir Sie so verlassen finden von geistlicher Hülfe in Ihrer großen Noth. Was Sie bedürfen, ist ein Seelenführer, ein Gewissensrath, der mit dem einfachen, klaren und unbestechlichen Lichte der Wahrheit in die Nacht Ihrer Verblendung hineinleuchtet und Ihnen sagt: Mein Sohn! Was Du Deinen diffamirten kirchlichen Ruf nennst, ist im Grunde nichts, als dein verletztes Ich! Dieses Ich ist der Götze, dem Du opferst in Deinem Hochmuthe, und dieser Hochmuth läßt Dich nicht sehen, daß Du Gott selbst widerstehst, wenn Du seinem Stellvertreter auf Erden und den von Gott gesetzten Gewalten widerstehst, und der Diöcese, der Du zum Segen leben und wirken sollst, zum Aergerniß wirst".

Es folgt dann eine Nutzanwendung der „tiefsinnigen" Legende vom Heiligen Christophorus, in deren Darstellung allerdings der tiefe Sinn nicht recht zum Durchbruch kam, dann mehrere Bibelstellen, die wenig in den Zusammenhang gehörten, das übliche Schrecken mit dem jüngsten Gericht, vor dem die Hochmüthigen zu Schanden werden, die Demüthigen aber Gnade finden und endlich das dixi et salvavi animam meam*).

---

*) Der Fürstbischof hatte sich übrigens gleich an die Staatsregierung gewendet. Am 17. December 1861 rescribirte der Cultusminister von Bethmann-Hollweg an den Oberpräsidenten von Schleinitz: „Der Prof. Baltzer ist dem Verlangen des Papstes nicht nachgekommen und verlangt daher der Fürstbischof, daß derselbe nunmehr von seiner Professur entlassen werde. Nach den bestehenden Gesetzen würde dies Seitens der Staatsregierung nur geschehen können, wenn entweder a) der p. Baltzer die von ihm verlangte freiwillige Resignation eintreten läßt, oder b) dessen unfreiwillige Amtsentlassung im Wege des Disciplinar-

Am 19. August 1862 schrieb Cardinal Antonelli aufs Neue, und diesmal unzweideutig*). Er construirte freilich veto mit dem Dativ und verrieth eine gewisse ungrammatikale Antipathie gegen den Accusativus cum infinitivo, die man einem deutschen Gymnasiasten leicht verübelt hätte, die indessen für die über die deutsche Wissenschaft zu Gericht sitzende römische Kurie den „weltlichen Gesetzen" der Grammatik gegenüber jedenfalls zu entschuldigen war, aber er erklärte unter Bezeigung seiner regen Theilnahme und mit dem Wunsche alles möglichen Glückes, der Papst bestätige das Urtheil des Fürstbischofes und befehle Baltzer sich des Lehrens der theologischen Disciplinen an der Universität Breslau in Zukunft durchaus zu enthalten ... „in mandatis mihi dedit declarare Tibi, Illustrissime Domine, se ratum habere et confirmare commemoratum decretum Antistitis Wratislaviensis, atque idcirco Tibi districte praecipiendum jussit, prouti hisce meis litteris exsequor, ut a munere tradendi theologicas disciplinas in ista Wratislaviensi Universitate in posterum omnino abstineas".

Mit peremtorischer Friststellung bis zum 13. September 1862 übersandte der Fürstbischof am 5. das Schreiben Antonellis an Baltzer.

Was sollte dieser thun? Vom Staate bisher ganz schutzlos gelassen, von Rom dem Bischofe Preis gegeben, war seine Energie gebrochen. Er schrieb am 21. October an den Bischof:

---

verfahrens ausgesprochen werden würde. Zur Einleitung eines Disciplinarverfahrens liegt keine genügende Veranlassung vor, auch ist mit Sicherheit vorauszusehen, daß dasselbe zur Entfernung des p. Baltzer nicht führen würde." Darum sollte der Oberpräsident mit Baltzer unterhandeln, ob dieser freiwillig sein Amt niederlegen wolle.

*) Anlage VI.

„Ew. fürstl. Gnaden verfehle ich nicht, auf die mir am 15. d. Mts. behändigte Aufforderung v. 5. h. m. anzuzeigen, daß ich der in dem Schreiben Sr. Eminenz des Cardinal-Staats-Secretärs Antonelli v. 19. August d. J. mir kundgegebenen Vorschrift Se. Heil. des Papstes Pius IX. mich in Gehorsam unterwerfe. Den gerechten und tiefen Schmerz über diese mir ganz unerwartete Anordnung kann ich nur in der Hoffnung gemildert finden, daß es mir noch gelingen werde, das Vertrauen des heiligsten Vaters wieder zu gewinnen."

Aber diese Unterwerfung stellte den Bischof mit Nichten zufrieden. Er hatte ja die Niederlegung des Amtes von Baltzer verlangt; binnen sechs Tagen sollte dieser anzeigen, ob er diesem Wunsche nachgekommen sei.

Baltzer entgegnete, daß Antonelli nur gefordert, er solle keine Vorlesungen mehr halten. Das wolle er in unverbrüchlichem Gehorsam befolgen. Im Uebrigen bat er den Fürstbischof, seine Erklärung nach Rom abgehen zu lassen, und bemerkte endlich, daß er „zu der von Hochdenselben .... angesonnenen freiwilligen Resignation auf das von Sr. Majestät dem Könige durch die allerhöchste Bestallungsurkunde v. 26. Juli 1831 mir verliehene Universitätsprofessoramt keine kanonische Berechtigung finde, vielmehr lediglich von dem in den bezüglichen Gesetzesvorschriften vorgesehenen Rechtsverfahren mein Amtsverlust würde abhängig bleiben müssen."

Der Fürstbischof beruhigte sich dabei nicht. Er setzte Baltzer das Wesen der missio canonica wie es die preußische Staatsregierung anerkannt habe, auseinander. Ohne eine solche dürfe jener nicht lehren, und da er nicht lehre, werde

ihn der Staat disciplinarisch absetzen müssen. Er drohte, falls Baltzer nicht innerhalb von vier Wochen gehorche, mit der censura suspensionis ab ordine und Entziehung eines Drittheils aller Bezüge und Einnahmen, die Baltzer als Canonicus genieße.

Unter dem 10. November erklärte Baltzer gegen dies Verfahren nach Rom appelliren zu wollen, und erbat die Apostel dazu vom Bischofe; unter dem 11. schon verwarf der Bischof die Appellation als eine frivole und verweigerte die Apostel, unter dem 3. December theilte endlich Baltzer dem Fürstbischofe mit, daß die Staatsregierung in die Sache eingegriffen habe, und bat, das Resultat abwarten zu wollen.

VIII.

Was that nun die Staatsbehörde?

Am 4. November 1862 machte Baltzer dem Ministerium Anzeige von dem Vorgefallenen, indem er gleichzeitig das Ministerium selbst anklagte, durch das Stillschweigen zu den Schritten des Bischofes die Rechte der Universität, sowie seine eigenen geopfert zu haben.

„Mit dieser Vorschrift (das Schreiben des Cardinal Antonelli) wird das gegen unser Facultätsreglement verstoßende fürstbischöfliche Vorgehen v. 17. April 1860, welches ich dem hohen Ministerium damals sofort an demselben Tage zur Kenntniß brachte, ratificirt und confirmirt.“ Er habe „solcher Nöthigung Preis gegeben“, sich unterworfen, und befinde sich in der Lage, jede Reclamation gegen die

unbefugt gewesene Hemmung seiner theologischen Vorlesungen und diese selbst für jetzt aufzugeben."

.. „Erlauben Ew. Exc. die eben so offene als gehorsamste Aussprache, daß ich in diesem neu eingetretenen Ergebnisse für mich, der ich ohne Schuld bin, die traurige Folge davon erblicke, daß das hohe Ministerium mich gegen unser allein zu Recht bestehendes statutarisches Facultätsreglement nicht blos ohne Schutz gelassen, sondern auch den unbefugten Schritt des Herrn Fürstbischofes, der bei höchstdemselben, wie ich in meinem Promemoria v. 28. Febr. d. J. gezeigt habe, gegen mich eine falsche Anklage erhoben hatte, durch Streichung meiner Vorlesungen im Kataloge positiv unterstützt hat, ohne mich bezüglich dieser Anklage zuvor zur Verantwortung zu ziehen und den Austrag seiner eignen Cognition vorzubehalten. So bin ich denn in dieser Schutzlosigkeit nunmehr factisch in die Lage gekommen, worin auch die Professoren Herr Dr. Achterfeld und Dr. Braun in Bonn sich befinden, gedenke aber gegen die neue unbefugte Zumuthung des Herrn F. B. die Rechte meines Amtes als eines von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. ernannten ordentlichen Universitätsprofessors festzuhalten ..."

Schließlich sprach Baltzer noch die Hoffnung aus, daß das Ministerium Mühler die Unterlassungssünden des Vorgängers gut machen würde, und betonte, wie dringend eine positive Erklärung der Staatsregierung gegen die missio canonica Bedürfniß sei.

In der That wurde nun auch der Minister von Mühler in Baltzer's Angelegenheit thätig. Er ließ sich von der katholischen Abtheilung zu den Schritten treiben, welche der Minister von Bethmann-Hollweg noch gescheut hatte, er

würdigte sich zum Strohmann des Breslauer Bischofs herab; er vergab der staatlichen Autorität mehr als selbst Ladenberg's unpolitisches und unverantwortliches Thun im J. 1848 zu Wege gebracht hatte. Die fürstbischöfliche Curie in Breslau war viel zu klug, das Odium der Absetzung eines Staatsprofessors auf sich zu wälzen. Dazu war mit Hülfe der katholischen Abtheilung des Cultusministeriums der Staat zu benutzen, und der Mann, welcher die Rechte des Staates vertreten sollte, that willig alles, um den Fürstbischof einerseits zu befriedigen, ohne ihn andrerseits zu nöthigen, aus seiner Stellung hinter den Coulissen hervorzutreten. Am 29. November 1862 rescribirte Herr von Mühler an den Curator der Breslauer Universität. Die Deduction des Ministers war sehr einfach. Baltzer habe dem päpstlichen Verbote Vorlesungen zu halten, Gehorsam versprochen. Demnach könne er sein Amt, das ihn zum Halten eben dieser Vorlesungen verpflichte, nicht mehr erfüllen. Habe er freiwillig auf den Inhalt seines Amtes verzichtet, so müsse er jetzt auch auf dieses selbst resigniren, widrigenfalls der Minister genöthigt sein würde, „die Entlassung des p. Baltzer von seinem Amte im gesetzlichen Wege herbeizuführen".

Die Logik des Rescriptes war in die Augen springend. Nur der eine Umstand war dabei vergessen, daß die Staatsregierung den staatlichen Professor zum Gehorsam gegen die bischöflichen, das Facultätsstatut verletzenden Anordnungen gezwungen hatte, daß Baltzer's Gehorsam gegen Papst und Bischof gleichzeitig auch ein Gehorsam gegen seine vorgesetzte Staatsbehörde gewesen war, und daß man doch unmöglich einen Staatsbeamten absetzen konnte, wenn er den Weisungen seiner staatlichen Vorgesetzten folgend seine Amts-

pflichten nicht erfüllte, und nun auf das System des Ministeriums eingehend, und lange Jahre schutzlos gelassen, die Befugnisse für sich in Anspruch nahm, welche den oben genannten Bonner Professoren vom Staate einfach eingeräumt wurden. Freilich wäre, wenn eine Disciplinaruntersuchung wirklich eingeleitet werden sollte, hinreichender Stoff dazu vorhanden gewesen. Nur hätte sie gerichtet werden müssen gegen den früheren Cultus-Minister von Ladenberg, weil er die vom Könige bestätigten Facultätsstatuten einseitig und widerrechtlich abgeändert hatte, gegen Herrn von Bethmann-Hollweg und Herrn von Mühler, weil sie widerrechtlich einen Staatsbeamten an der Erfüllung seiner Amtspflichten und der Wahrnehmung seiner Amtsrechte behindert hatten, und noch einmal gegen Herrn von Mühler, weil er gegen einen Staatsbeamten aus dem Gehorsam gegen seine Dienstbehörde einen Absetzungsgrund deducirte.

Baltzer's Standpunkt den Anmuthungen des Herrn von Mühler gegenüber war demnach gegeben. Er verweigerte die Amtsentsagung. Und der preußische Minister besaß wirklich die Stirn, die Disciplinaruntersuchung einleiten zu lassen. Aber der Minister oder — Ehre dem Ehre gebührt — die katholische Abtheilung des Ministeriums war so schlau, sich erst noch eine sicherere Basis für das Disciplinarverfahren verschaffen zu wollen.

Baltzer sollte der Staatsregierung gegenüber zuvörderst zu Protokoll die Erklärung abgeben, er werde in Gehorsam gegen den Papst keine Vorlesungen mehr halten. Selbst das Urtheil des königlichen Disciplinargerichtshofes erkannte an, daß die Beantwortung dieser Frage für Baltzer — wie das Erkenntniß sich euphemistisch ausdrückte — „nicht ohne Be-

denken" gewesen sei. Denn entweder erklärte Baltzer: er wolle noch Vorlesungen halten: dann wurde er excommunicirt, und deswegen von der Staatsregierung abgesetzt; oder aber: er werde seine Lehrthätigkeit nicht mehr ausüben: dann war der Vorwurf, daß er eigenmächtig die Erfüllung seiner Amtspflichten verweigere, begründet.

Baltzer's Zähigkeit ließ aber diese edlen Künste scheitern. Er verlangte zunächst eine „Mittheilung der Anschuldigungspunkte", auf denen das gegen ihn eingeschlagene Verfahren beruhe. Diese Mittheilung ward ihm unter dem 30. März 1863. Er sei nach § 2. sub 1 des Gesetzes v. 21. Juli 1852 ein Beamter, „welcher das Vertrauen seiner kirchlichen Oberen, dessen er zu einer gedeihlichen Ausübung seines Amtes nicht entbehren könne, verloren, und die Pflichten verletzt habe und in Zukunft verletzen müsse, welche ihm sein Amt als Professor der Universität auferlege."

Aber Baltzer war mit diesem Schreiben nicht zufriedengestellt; er verlangte die concreten Thatsachen zu wissen, durch welche er das Vertrauen seiner staatlichen Vorgesetzten verloren habe; er stellte sich keiner Vorladung des vom Ministerium ernannten Commissarius, er verweigerte ausdrücklich die Auskunft, ob er gesonnen sei, dem Papste zu gehorchen, da die „Gesinnung keinen Gegenstand der Disciplinaruntersuchung abgeben könne".

Am 13. Juli 1863 reichte der als Staatsanwalt beauftragte Consistorialrath de la Croix die Anklageschrift beim Disciplinarhofe ein, am 1. November der Angeklagte seine Rechtfertigung. Die erstere gipfelte in dem Antrage gegen Baltzer „wegen verweigerter Erfüllung seiner Amtspflichten auf Dienstentlassung zu erkennen"; sie versuchte die

vom Fürstbischofe aufgestellten Theorien in ein juristisches Gewand zu kleiden.

Das päpstliche Verbot an Baltzer, Vorlesungen zu halten, sei für diesen kein unverschuldetes, sondern ein durch seine eigene Handlungsweise herbeigeführtes. Baltzer sei freilich im Besitze eines Staatsamtes und könne nur vom Staate abgesetzt werden, allein, da einem Professor der katholischen Theologie auch Amtspflichten gegenüber der Kirche obliegen, „die in seiner Eigenschaft als katholischer Geistlicher begründet sind, so muß der Staat auch dann zur Amtsentsetzung schreiten, wenn der betreffende Beamte seinen Lehramtspflichten gegenüber der Kirche nicht genügen kann, resp. sich selbst in eine Lage bringt, die staatlichen Amtspflichten in schuldigem Gehorsam gegen seine katholischen Oberen nicht mehr erfüllen zu können."

Eigenthümlich war die Art und Weise, wie die Anklageschrift mit den Facultätsstatuten umsprang. Sie erkannte die Geltung derselben an, schwieg ganz von dem geheimen Abkommen, suchte aber die in der Verfassungsurkunde der Kirche gewährleistete Freiheit, mit der das Cultusministerium schon genugsam Unfug getrieben, und die es zur Beseitigung des ganzen bisherigen Staatskirchenrechtes theils selbst benutzt hatte, theils wenigstens von dem Episcopate hatte benutzen lassen*), auch zur Vernichtung der Breslauer Facultätsstatuten zu verwenden.

Freilich schreiben letztere vor, daß das Ministerium gegründeten Beschwerden des Fürstbischofes über die Professoren Folge geben solle, setzen also eine Prüfung der Be-

*) Vgl. meine Gränzen a. a. O. 426 ff.

schwerden voraus, aber nach den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde sei die Staatsbehörde weder berechtigt noch verpflichtet, zu untersuchen, „ob die Anschuldigung gegen Prof. Baltzer begründet oder unbegründet sei, daß er Lehrsätze gelehrt habe, welche dem Dogma widerstreiten, oder der Häresie verdächtig sind, oder kirchlicherseits nicht geduldet werden können".

Nach der Deduction der Staatsanwaltschaft brauchte also der Bischof nur irgend eine, auch noch so ungereimte, auch noch so augenfällig unwahre Beschuldigung gegen die Kirchlichkeit eines Professors dem Ministerium anzumelden, dann hatte das Ministerium nicht das Recht zu prüfen, sondern nur: den Professor staatlich abzusetzen.

Auf die Gefährlichkeit und Unzulässigkeit dieser Auffassung wies denn auch die Rechtfertigungsschrift Baltzer's hin, deren Schlußworte nicht nur das von der Staatsregierung ihm gegenüber beobachtete Verfahren als ein „rechtlich unmögliches" kennzeichneten, sondern auch gleichzeitig über die ganze preußische Kirchenpolitik seit d. J. 1848 das gebührende Urtheil sprachen. „Wäre die ultramontane Theorie zu acceptiren", so schrieb Baltzer, „wonach alles, was kirchlich heißt, alle besonderen Ordnungen in dem vielgliedrigen Complex des katholischen Kirchenwesens, mit sammt denjenigen Rechten, welche in der historisch entwickelten und gegliederten Verfassung der Kirche selbst, von dieser anderen Organen, insonderheit auch dem Landesherrn für ihre eigenen Zwecke zuerkannt sind, ausschließlich dem Befinden der geistlichen Diöcesangewalt überantwortet sein soll, wonach die verfassungsmäßige Selbständigkeit oder Freiheit der Kirche nur die absolute Souveränetät der Hierarchie bedeuten, und alles, was diese für eine Angelegenheit der Kirche erklärt, seines

eigenen Rechtes verlustig geworden sein solle, ohne daß es auch formell der Abänderung im Wege Gesetzes noch bedürfe, dann dürfte allerdings die starke vom gemeinen Recht abweichende Rücksichtnahme unserer Facultätsstatuten auf die gesetzliche Diöcesangewalt eine wenigstens scheinbar faßbare Handhabe dargeboten haben. Allein der rechtliche Charakter der Universität als einer Staats-, nicht Kirchenanstalt, müßte auch der stärksten Verirrung unübersteigbare Schranken stellen. Wundern sollte es mich freilich nicht, wenn sich ergäbe, daß in der That die vorangeführte ministerielle Correspondenz über die erfundene „missio canonica" in Verfassungsansprüchen ihre Basis gesucht hätte".

Auch ein anderer nüchterner Beurtheiler der preußischen Politik würde sich über diesen Mißbrauch der Verfassungsurkunde nicht gewundert haben. Er hätte darin nur ein einzelnes Glied in der großen Kette des Systemes erblickt, mit dem die Kirche den Staat zusammenschnürte.

Am 9. Januar 1864 wurde das Erkenntniß des Disciplinarhofes gefällt*). Es sprach Baltzer von der gegen ihn erhobenen Anklage der Verletzung seiner Dienstpflichten frei, bezeichnete das Verfahren des Fürstbischofes als einen Uebergriff, und behauptete, daß die gegen die Facultätsstatuten sowohl Seitens des Bischofes wie des Papstes erfolgte Entziehung der missio canonica für den Staat formell nicht existire, mithin auch nicht zur Grundlage des gegen Baltzer angestrengten Disciplinarverfahrens gemacht werden könne.

Das Ministerium Mühler beruhigte sich aber nicht bei dem Erkenntnisse**). Es appellirte unter dem 13. Februar

*) Siehe dasselbe in Anlage VII.

**) Von besonderem Interesse für die Charakterisirung der katholi-

1864 an das Staatsministerium. Es entwickelte dabei eine Lehre von der missio canonica, von der das kanonische

schen Abtheilung ist die Darstellung eines Besuches, welchen Baltzer am 4. Januar 1864, unmittelbar nach seiner Freisprechung dem Geh. Ober-Regierungsrath Aulicke, dem Director der genannten Abtheilung machte. Baltzer berichtet darüber in seinem Tagebuche folgendermaßen:

„Der Herr Geheimrath ließ mich eine ziemliche Weile antichambriren, und als ich dem Entschlusse nah war, mich wieder zu entfernen und ihn ein leeres Zimmer finden zu lassen, trat er herein. Natürlich war meine Freisprechung sofort der Gegenstand des Gesprächs, wobei ich in Aulicke eine etwas gereizte Stimmung wahrnahm. Er wollte sofort vom patriarchalischen Standpunkte mich tractiren und sagte: Jetzt aber, nachdem ich den Sieg davongetragen und die Freisprechung des Disciplinarhofs erhalten hätte, würde ich doch wohl freiwillig auf die Professur resigniren; so wolle es doch das Pietätsverhältniß, worin wir als Katholiken zum Bischofe ständen. Ich erwiderte ihm, daß meine Freisprechung in meinem Verhältnisse zum Bischofe nichts ändere, daß dadurch die vom Herrn F. B. gegen mich erhobene falsche Anklage, ich hätte gegen die kath. Glaubenslehre verstoßen, nicht zu einer wahren und seine über mich verhängte ungerechte Suspension meiner Lehrthätigkeit nicht zu einer gerechten werde; ich sei durch diese Strafmaßregel des Herrn F. B. öffentlich als Lehrer der kath. Theologie diffamirt, und es sei des Bischofs Pflicht, diese Diffamation von mir zurückzunehmen. Bevor dieses geschehen sei, würde meine freiwillige Resignation eine Sünde sein. Der Apostel Paulus sei hier mein Vorbild, der von sich gesagt: daß seine Amts-Ehre sein Ruhm vor Gott sei, den er von Niemand sich untergraben lasse. Meinen Beruf hätte ich von Gott, das in diesem Beruf erhaltene Amt hätte ich ohne Makel übernommen und wolle auch ohne Makel es zurückgeben. Nach einigen Zwischenreden machte Aulicke einen neuen patriarchalischen Versuch zu meiner Bekehrung. Er sagte: Eines aber ist mir unerklärlich und hat mich tief geschmerzt um Ihretwillen; ich habe meine Hochachtung gegen Sie als kirchlich gesinnten Mann stets bewahrt, aber wie es möglich war, daß Sie dem an Sie gekommenen liebenswürdigen Breve des heil. Vaters nicht gefolgt sind, und auf den Lehrstuhl nicht resignirt haben, das konnte ich mir nicht erklären. — Ich begann zu fragen: Was für einem Breve? Ich kenne nur das päpstliche Breve vom

Recht nichts weiß, von der in Preußen niemals die Rede gewesen war, und die lediglich als ein Produkt der katho=

30. April 1860 und durch dieses Breve war ich gerechtfertigt, während die vom Herr F. B. gegen mich erhobene Anklage als eine falsche ans Licht gestellt war. Von einem noch andern päpstlichen Breve weiß ich nichts. Wohl habe ich aus dem Antonellischen Cabinet noch zwei Schreiben erhalten, welche im Auftrage des Papstes geschrieben waren, die aber nicht die Bedeutung von päpstlichen Breven haben. — Hier ergriff den kirchlichen Büreaukraten ein wahres Staunen, er faltete die Hände und sagte: aber sie werden doch einem Schreiben, was im Auftrage des Papstes an Sie gerichtet ist, die gleiche Bedeutung, wie einem päpstlichen Breve zusprechen? Ich aber antwortete ihm, in dem vorliegenden Falle um so weniger, da das Antonellische Cabinet den heiligen Vater durch den ihm abgelockten Auftrag zu dem zweiten Schreiben mit sich selbst in Widerspruch gebracht hat. Während nämlich das päpstliche Breve vom 30. April 1860 gegen die Maßregel des Herrn F. B. mich rechtfertigt, gebietet mir das Antonellische Schreiben vom 19. Aug. 1863, daß ich meine Vorlesungen in Breslau für immer aufgeben soll. — Eine solche Opposition scheint dieser Büreaukrat noch niemals erfahren zu haben, er wurde aufgeregt und wandte die Rede auf meine Correspondenz mit dem Minister, indem er sagte, es seien darin gegen ihn gerichtete Aeußerungen. Ich zeigte mich verwundert und fragte: haben Sie denn meine Angelegenheit in der Hand gehabt? Ich habe das nicht gewußt, und meine bezüglichen Aeußerungen waren auf Brüggemann gemünzt. Nun sah der Mann, daß er sich verrathen hatte, und ich merkte, daß er die Gehaltssache ins Auge gefaßt, woran ich im Augenblicke nicht dachte. Ich sah nach der Uhr, es war 7 Uhr Abends. Ich sagte daher, daß ich mich empfehlen müßte, weil ich mit dem Nachtzuge schon abreisen wolle. Aber er hielt mich fest. Denn er wollte seinen schon zweimal gescheiterten patriarchalischen Versuch zum dritten Male wiederholen. Er sprach wieder von der kirchlichen Gesinnung, die er in mir stets so hochgeachtet, und auch er habe ein Herz für die Kirche und fühle überall da, wo die kirchliche Auctorität zu Schaden komme einen unbeschreiblichen Schmerz, und damit begann der Mann zu weinen, daß ihm die Thränen über die Wangen herabflossen. Dann fuhr er fort: die in der Kirche gegliederte hierarchische Ordnung sei doch für uns Katholiken eine von Gott gesetzte

lischen Abtheilung bezeichnet werden muß. Die missio könne der Bischof zurückziehen, ohne Prüfung der Staatsbehörde; die

---

Auctorität, deren Aussprüchen wir uns zu unterwerfen hätten. Nun habe diese Auctorität auch in meiner Angelegenheit gesprochen, also hätte ich mich doch als guter Katholik, wofür er mich immer gehalten, zu unterwerfen. Ich entgegnete schnell: Herr Geheimrath, Sie scheinen mir die hierarchische Ordnung zu äußerlich aufzufassen. Wohl besteht in der Kirche die gegliederte Hierarchie, aber das gegenwärtige in ihr enthaltene Kirchenregiment ermangelt des lebendigen Kirchengeistes. Der aus diesem Geist hervorgegangene hierarchische Organismus ist durch die überhand genommene Centralisation zu einem äußern Mechanismus geworden, und diesem entspricht allerwärts nur Servilismus und Absolutismus. Ich würde mir es als ein großes Verdienst anrechnen, wenn ich dieses Kirchenregiment beseitigen könnte u. s. w. — Auch die missio canonica habe ich als Fiction im Laufe der Unterredung gestriegelt und ihm gesagt, daß dadurch die kath.-theologischen Universitäts-Facultäten zu Winkelschulen einzelner Bischöfe herabgedrückt würden, daß wir deßhalb durch solche Fehlgriffe von dem wissenschaftlichen Kampfplatze der Universitäten verdrängt würden. Nach dem katholischen Kirchenrechte ständen die Universitäts-Facultäten nicht unter der Diöcesangewalt, sie seien von ihr eximirt, sie ständen unter König und Papst und die königliche Staatsregierung müßte von ihrer Höhe über einen einzelnen im Thale stehenden Bischof, wenn dieser sich Uebergriffe erlaube, hinwegsehen und bei dem römischen Hofe die Forderung stellen, daß der Bischof angewiesen werde, seinen Uebergriff zurückzunehmen. — Ich sagte ihm außerdem, daß bei allen diesen Wirren und Conflicten die Jesuiten im Hintergrunde ständen, welche bei der fortschreitenden deutschen Wissenschaft um Sein und Nichtsein kämpften, da sie selbst in den Fortschritt der Wissenschaft nicht mit eintreten könnten, so lange sie auf St. Thomas schwören müßten. Früher unter Molina hätte der Jesuitenorden selbst den Fortschritt in sich getragen, diesem Fortschritt seien die Thomisten entgegengetreten und hätten den Molina in Anklagezustand versetzt. Es sei die S. Congregatio de auxiliis gratiae in Rom zur Untersuchung der Sache niedergesetzt worden. Diese habe den Molinismus verdammt. Der Papst Paul habe aber das Urtheil nicht publicirt und die Streitpunkte seien der Schule wiedergegeben worden. Nun aber habe der Streit von neuem begonnen und um demselben ein Ziel zu setzen, habe

missio sei Bedingung zur Ausübung des Lehramtes. Es müsse dahingestellt bleiben, so erklärte schamhaft die Appellationsschrift, ob nicht schon wegen bloßer Entziehung der missio eine staatliche Amtsentsetzung stattzufinden habe, während doch diese Consequenz die natürliche und logisch nothwendige Schlußfolgerung der cultusministeriellen Principien war.

Formell verbieten dürfe der Fürstbischof einem Professor die Vorlesungen nicht, und Baltzer hätte somit weder dem Bischofe noch dem Papste gehorchen sollen. Daß er es gethan habe, sei eine Verletzung der Amtspflicht gewesen und darum möge er jetzt, da die Absetzung rechtlich nicht mehr zulässig sei, mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt werden.

Nichts kläglicheres als diese Deduction des Cultus-Ministeriums, die sich in Schlangenwindungen beständig selbst widersprach, wie sie in gleicher Weise dem gesunden Menschenverstande und den einfachsten Rechtsgrundsätzen ins Gesicht schlug und das Gebahren des Ministers Bethmann-Hollweg sowie des Herrn von Mühler vollständig ignorirte.

Aquaviva als General der Jesuiten diese wieder in der Lehre unter St. Thomas gestellt. Das sei bis auf den heutigen Tag so geblieben und daraus erkläre es sich, daß jede wissenschaftliche Schulrichtung, die in Deutschland hervortrete und über die thomistische Scholastik hinausgehe, für die Jesuiten gefahrdrohend erscheine und durch die von ihnen angerufene Auctorität unterdrückt werde. Selbst Schulansichten, die sonst frei gewesen, lasse man nicht mehr bestehen, wenn sie mit der thomistischen Auffassung nicht übereinstimmten, und nur wegen einer solchen Schulansicht sei ich verfolgt worden.

Aulicke wird sein Leben lang an diese Unterredung denken. Es war gegen 8 Uhr, als ich mich empfahl."

Also: die missio ist nöthig für einen Professor; jeder der missio Beraubte darf nicht Vorlesungen halten. Die Vorlesungen selbst darf der Bischof, der die missio zu entziehen befugt ist, nicht verbieten, und thut er es, so darf der Professor nicht gehorchen. Wenn nun, wie in Baltzer's Falle, der Bischof die missio entzieht und die Vorlesungen verbietet, gestaltet sich die Rechtslage nach Ansicht des Cultusministeriums folgendermaßen. Der Entziehung der missio muß der Professor gehorsamen und darf nicht Collegia abhalten; dem Verbote, Vorlesungen zu halten, darf er nicht gehorchen, wenn er nicht staatlich abgesetzt werden will. Er hat also die Wahl: entweder er respectirt, indem er die zweite Pflicht erfüllt, die Entziehung der missio nicht: dann wird er wegen Verletzung der ersteren abgesetzt, oder indem er der ersteren Genüge thut und der zweiten zuwider handelt, gräbt er sich dadurch sein Grab. Abgesetzt auch vom Staate wird er auf alle Fälle und ohne jede Prüfung der bischöflichen Maßnahme. Und auch das machte nach der Meinung der hohen Staatsbehörde keinen Unterschied, daß sie selbst Baltzer die Vorlesungen verboten hatte, daß er also durch versuchtes Abhalten derselben einen gleichfalls mit Absetzung zu ahnenden Ungehorsam sich würde haben zu Schulden kommen lassen. Und mit einer solchen Gedankenfolge wagte das Cultusministerium vor die Appellationsinstanz, das gesammte Staatsministerium zu treten!

Baltzer's Antwort war ausführlich und schneidig, das Erkenntniß des Staatsministeriums v. 2. Juni 1864 kurz und bündig*).

*) Siehe dasselbe Anlage VIII.

Es charakterisirte das Widersinnige der Ausführungen des Cultusministeriums; es sprach den Angeschuldigten gänzlich frei; Herr von Mühler hat das ihn und seine ganze Verfahrungsweise verurtheilende Erkenntniß selbst mit unterschrieben.

Ob er die Irrwege erkannt hat, die ihn seine katholische Abtheilung führte? Jedenfalls steht fest, daß derselbe Minister von Mühler, als Baltzer im Vorlesungsverzeichniß für das Sommersemester 1870 die Anfrage stellte, worin der Grund liege für die fortgesetzte Suspension seiner Vorlesung, jenem Seitens des Universitäts-Curators die überraschende Antwort ertheilen ließ:

„Daß Seitens Ihrer vorgesetzten Behörde Ihren Vorlesungen durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, und deren bisherige Suspension lediglich als das Ergebniß Ihrer eigenen freien Entschließung angesehen worden ist.“

Es ist für das Ansehen des Staates doch erfreulich, wenn solche Principienfestigkeit in der Centralbehörde zu finden ist, und welches Gefühl der Sicherheit mußte nicht den Beamten innewohnen, die ihre Rechte durch Herrn von Mühler so energisch gewahrt sahen!

IX.

Wir haben schon oben erwähnt, wie das Breslauer Domcapitel in die Angelegenheit Baltzer's eingriff und sich zum Organ des Prof. Bittner hergab. Nachdem das erste

Schreiben des Cardinals Antonelli eingelaufen war, erachtete es das Capitel für gegeben, im Interesse und in den Tendenzen des Bischofes eine Pression auf Baltzer auszuüben.

Anknüpfend an den Umstand, daß Baltzer Capitelacten zur Beantwortung eines für das Capitel bestimmten Rechtsgutachtens einem jungen katholischen Canonisten mitgetheilt hatte, schrieb das Capitel unter dem 23. Januar 1862 an Baltzer, daß nach seinem Beschlusse „zur Vermeidung abermaligen Mißbrauches keine Capitular-Akten ferner an Euer Hochwürden Hochwohlgeboren außer zufolge ausdrücklichen Capitular-Beschlusses verabfolgt werden dürfen."

Gleichzeitig aber — und das war, wie das Domcapitel selbst später offen eingestand, der Hauptzweck des ganzen Briefes — versuchte das Capitel Baltzer auf den vom Fürstbischof bezeichneten Weg zu drängen, und ihn zur Niederlegung seiner Professur zu veranlassen. Er lebe „nun bald zwei Jahre in voller Auflehnung gegen den heiligen Stuhl und gegen den Hochwürdigsten Fürstbischof". ... „Groß ist das Aergerniß, welches durch Ihren Ungehorsam weit und breit gestiftet wird. Um Ihrer Mitgliedschaft in unserem gremium willen, um die Gefahr, in welcher sie schweben, zu beseitigen und um Sie von Neuem zu einer fruchtreichen Wirksamkeit für die heilige Sache wiederzugewinnen, bitten wir Euer Hochwürden Hochwohlgebren nicht länger in Ihrem Ungehorsam zu verharren." Weiter stellte das Domcapitel falls seine „ebenso wohlgemeinten als inständigen Bitten und Ermahnungen ungehört bleiben sollten, „weitere Anträge, die es natürlich mit „tiefem aufrichtigem Schmerze" an den Fürstbischof richten müßte, in Aussicht; es bat, von jeder Discussion über sein Schreiben absehen zu wollen, und schloß

endlich seine Epistel mit ausgewählten Bibelstellen, welche alle auf die Demuth hinwiesen.

Baltzers Antwort entsprach den Wünschen des Domkapitels wenigstens zum Theil; sie enthielt sich jeder Widerlegung des capitularischen Schriftstückes; aber sie protestirte gegen die beschlossene Actenvorenthaltung, gegen „den durch keine Statuten begründeten, auch dem gemeinen kanonischen Rechte widerstreitenden persönlichen Angriff, den ich in Ermanglung dieser Begründung als anmaßlich und verletzend erklären zu müssen recht sehr bedaure".

„Die über mein Dienstverhältniß zur Universität gegen mich gerichteten, auch an sich unwahren Beschuldigungen, die mir in schmerzlich verletzender Ironie als fraterna admonitio sich darstellen, muß ich mit fortgesetztem Bedauern, als den Attributionen des Hochw. Domkapitels moralisch und rechtlich unzukömmlich, zurückweisen."

Die Folgen des Baltzerschen Briefes ließen nicht auf sich warten. Am 28. Februar 1862 entzog ihm der Fürstbischof das Amt als Canonicus Poenitentiarius an der Cathedrale, als Prosynodal-Examinator und als Beichtvater der Ursulinerinnen. Vorher aber nahm ihm das Capitel die Vertrauensämter des Bibliothekars und des Prokurators der v. Blacha'schen Stipendienstiftung, und richtete endlich eine große Anklageschrift an den Fürstbischof. Denn einmal habe Baltzer das secretum Capituli seinem Eide zuwider verletzt, wobei allerdings das Capitel den Umstand übersah, daß die betreffenden Acten, die Baltzer einem Nichtcapitels-Mitgliede mitgetheilt hatte, niemals secretirt worden waren. Dann habe sich Baltzer geweigert auf Wunsch des Präses die Capitelsversammlung zu verlassen, — was zu fordern das Capitel

freilich nicht berechtigt war; — das sei inobedientia und als solche strafbar; weiter sei in Baltzers Schreiben das Capitel mit Beleidigungen überhäuft „und er hat nicht nur uns Alle einzeln, sondern auch unser ganzes gremium der Widerrechtlichkeit, unbefugter persönlicher Angriffe gegen ihn, der Anmaßung, Unwahrheit, Ironie und rechtlicher Unzukömmlichkeit, der Leidenschaft, des Irrthums, der Unbilligkeit u. s. w. beschuldigt."

Dabei bereicherte das Capitel nicht nur den juristischen Begriff der Injurie in eigenthümlicher Weise, indem es die Beschuldigung der Ironie als eine Injurie aufführte, sondern es schwang sich auch zu der Höhe des juristischen Begriffes einer Beschuldigung „moralischer und rechtlicher Unzukömmlichkeit" empor, und fügte endlich in brüderlich christlicher Liebe die Insinuation hinzu, daß die Bemerkungen Baltzers sich anscheinend auch auf Bischof und Papst bezögen. In diesem Falle würde dem Capitel das Herz „schwer", welches bei Bittners Brief gegen den Fürstbischof wunderbar leicht geblieben war, und es müßte an die Deposition als an die Folge solches Benehmens erinnern.

Endlich sei dieser injuriöse Baltzer, der die gegen ihn vom Capitel ausgesprochene Anklage der Rebellion eigenthümlicher Weise als eine Beleidigung aufzufassen wage, während sie doch ein Act der brüderlichsten Liebe sei, auch noch formell der Empörung gegen seine kirchliche Obrigkeit anzuklagen. Darum bitte das Domcapitel den Fürstbischof über Baltzer Entscheidung zu fassen, ihn aber jetzt schon mindestens von der Theilnahme an den kapitularen Versammlungen und von jedem amtlichen Verkehr mit dem Capitelsgremium „usque ad revocationem" zu suspendiren."

Man kann sich denken, mit wie schwerem Herzen der Fürstbischof auf die capitularischen Anklagen reagirte. Unter dem 28. Febr. 1862 sprach er die vom Domcapitel gewünschte Suspension aus, und forderte Baltzer auf, sich in peremtorischer Frist von 14 Tagen zu vertheidigen.

Baltzer meldete gegen beide Verfügungen des Fürstbischofes Appellation nach Rom an, aber der Fürstbischof erklärte eine solche „in corrigendis excessibus notoriis" für unzulässig. Er stellte am 19. März eine neue Präclusivfrist von 8 Tagen, gegen welche Verfügung Baltzer unter dem 26. März wieder appellirte. Aber der Fürstbischof verweigerte mit Berufung auf das kanonische Recht am 4. April wieder die Apostel und fällte am 7. Juni 1862 das kanonische Urtheil, welches dahin ging, daß Baltzer „bis nach erneuertem eidlichen Versprechen, hinfüro die secreta Capituli mit größter Sorgfalt zu bewahren, sowie bis nach geleisteter Genugthuung durch Abbitte und Widerruf, wegen des Ungehorsames, der Widersetzlichkeit und der Beleidigungen in versammeltem Cathedral-Domcapitel von der Theilnahme an den Capitel-Versammlungen und ferner von jedem amtlichen Verkehre mit dem Capitel zu suspendiren sei".

Baltzer appellirte gegen dies Erkenntniß an den Papst. Der Fürstbischof verwarf aber auch diese Apellation als eine frivole, und stellte Baltzer am 23. Juni eine vierwöchentliche Frist, den Auflagen des Erkenntnisses nachzukommen, widrigenfalls ihm suspensio ab officio und beneficio angedroht wurde.

Baltzer blieb kein andres Mittel, als aufs Neue an den apostolischen Stuhl Appellation einzulegen; der Bischof verwarf dieselbe wieder als eine frivole und verhängte am 15. Juli 1862 endlich gegen Baltzer die suspensio ab officio

et beneficio als Domcapitular „mit Entziehung des dritten Theiles aller Ihrer Einkünfte und Bezüge dergestalt, daß Sie bezüglich des Officiums verpflichtet bleiben, den täglichen Chordienst zu leisten*), indem Wir uns gleichzeitig vorbehalten und admonirend hier aussprechen, bei ferner fortdauernder Contumaz weiter aggravirend vorzugehen und die privatio officii et beneficii zu seiner Zeit wider Sie zu erkennen."

Wieder appellirte Baltzer, wieder verwarf der Bischof jede Appellation. Da endlich wurde der Vielgeplagte mürbe, und auf Anregung von Rom aus beschloß er nachzugeben. Er richtete am 14. December 1863 ein Schreiben an das Capitel, worin er den Brief, der das Capitel so hart injuriirt haben sollte, als nicht geschrieben anzusehen bat, in der Meinung, daß auch das Schreiben des Domcapitels an ihn als nicht vorhanden betrachtet werde. Aber das genügte dem Capitel mit Nichten. In unverholener Naivetät sprach es aus, daß sein Hauptzweck gewesen wäre, die Unterwerfung Baltzers unter den bischöflichen und päpstlichen Spruch zu bewirken, und daß diese ja immer noch nicht erfolgt sei. Um dieses letzte Ziel zu erreichen, scheute sich das Capitel nicht, selbst seine ganze bisherige Verfahrungsweise als einen Vorwand hinzustellen. Es war Baltzer nicht zu verargen, wenn er schon längst in der Thätigkeit des Capitels lediglich ein liebedienerisches Handlangern gegenüber dem Fürstbischofe erblickt hatte. —

---

*) Es mag hier noch ein anderes Verfahren des Fürstbischofes Baltzer gegenüber kurze Erwähnung finden. Diesem hatte der Papst, als er bei dem Güntherschen Prozesse in Rom anwesend gewesen war, eine Dispensation von dem kanonischen Chordienst ertheilt, welche der Fürstbischof von Breslau später erneuert hatte. Nachdem der Fürstbischof

Doch verfolgen wir zunächst das Schicksal der zahlreichen Beschwerden und Appellationen, welche Baltzer nach Rom gerichtet hatte. Er wählte den Kanonikus Fazzini, der amtlicher Advocat bei der Congregatio concilii war, zu seinem Rechtsbeistande, und diese Wahl war in sofern eine glückliche zu nennen, als es diesem nur in Folge seiner amtlichen Stellung gelang, die Appellation überhaupt zur Annahme zu bringen. Wirklich erging auch im März 1863 von dem Präfecten der Congregation, dem Cardinal Caterini, eine Aufforderung an den Fürstbischof, sich in Baltzers Angelegenheit pro in-

---

Dr. Förster Baltzer die missio entzogen hatte, erachtete er den Grund für die Dispensation fortgefallen und verfügte am 28. Februar 1862, daß Baltzer wie jeder Canonicus den alltäglichen, vollständigen Chordienst abzuleisten habe. Baltzer berief sich auf die päpstliche Erlaubniß; der Bischof behauptete, daß es zu deren Gültigkeit eines bischöflichen Exequatur bedürfe, und daß Baltzer die Ertheilung der päpstlichen Dispensation zu beweisen habe. Er bezeichnete es als „Pflichtwidrigkeit", daß sich Baltzer durch Facultätsangelegenheiten von dem Chordienste abhalten lasse. Baltzer brachte ein ärztliches Attest, daß ein altes Leiden durch das Stehen beim Chordienste wieder aufleben und unheilbar werden könne, daß ihm „jedes irgend andauernde und anstrengende Stehen vollständig und absolut zu verbieten sei". Der Fürstbischof entgegnete, daß das Stehen ganz erlassen werden und Baltzer mithin den Chordienst sitzend ableisten könne. Auch ginge Baltzer ja spazieren und wohne den Facultätssitzungen — das schien besonders unangenehm zu sein — und Universitätsfeierlichkeiten bei. Baltzer überreichte ein neues ärztliches Attest, daß er nicht körperlich fähig sei, dem Chordienste beizuwohnen. Der Fürstbischof erklärte 6 Wochen warten zu wollen; das sei aber als besondere Milde anzusehen, weil das ärztliche Attest nicht ausreiche. Baltzer producirte ein drittes ärztliches Attest, daß er „. . . von den Andachtsübungen im Chor für immer entbunden werden" müsse. Der Fürstbischof erwiderte, das könne in seinen Entschlüssen nichts ändern. Auf das vierte Attest hin gab der Fürstbischof am 27. October 1862 endlich die entzogene Dispensation wieder zurück.

formatione et voto zu äußern, und als derselbe sich nichts destoweniger schweigend verhielt, erfolgte im Juli ein monitum. Weiter gelang es Fazzini in der That, wenn auch mit großen Kämpfen, das „ponatur in folio“, d. h. die Aufnahme von Baltzers Prozeß in die Liste der Spruchsachen zu erwirken. — Er reichte eine umfangreiche in Rom gedruckte Vertheidigungsschrift zu den Acten ein — aber dann erfuhr die Angelegenheit ernstlichen Stillstand. Am 17. December 1864 schrieb Fazzini an Baltzer, daß zu seinem großen Leidwesen dessen Sache von Monat zu Monat verschoben werde. Als er im Monat November ihre Vorlage erwartet habe, sei ihm von dem Secretär der Congregation mitgetheilt worden, daß der Cardinal Antonelli und Bischof Franchi das verboten hätten. Aber auch das schreckte Fazzini nicht ab. Er nahm mit dem Bischofe Franchi Rücksprache, der ihm entgegnete, Baltzer könne nicht geholfen werden, da er den weltlichen Arm gegen seinen Bischof angerufen habe. So mußte wohl der Fürstbischof nach Rom berichtet haben, obgleich er selbst die staatliche Hülfe gegen Baltzer in Anspruch genommen und diesen in die oben dargestellte Disciplinaruntersuchung verwickelt hatte. Franchi, von Fazzini rectificirt, versprach dann auch im Januar oder Februar 1865 den Prozeß zur Erledigung bringen zu wollen.

Aber nichts destoweniger blieb Alles still bis zum April 1867. Da erbat sich Baltzer bei Fazzini Auskunft, und diese fiel traurig genug aus. Fazzini erklärte, Alles gethan zu haben, um den Fortgang des Prozesses zu erwirken. „Ich habe die Stadt mit meinen Klagen erfüllt, daß man ungeachtet des Rescriptes „ponatur in folio“ sich weigere Deine Causa zum Vortrage zu bringen. „Videtur ex altissima vo-

luntate obicem procedere: da potestatem superandi." „Ich habe erfahren", so fährt er fort, „daß Dein Ordinarius, nachdem das freisprechende Urtheil ergangen war, mit glühenden Worten (candentibus verbis) geschrieben und gedroht habe, seinen Hirtenstab niederlegen zu wollen, wenn Deine causa zum Vortrag komme. Denn man hatte ihn von hier aus aufmerksam gemacht, daß in Folge der gedruckten Vertheidigungsschrift, wenn die causa zum Spruche käme, der Prozeß für ihn nachtheilig ausfallen werde." Man beabsichtige auf dem Wege der Repressalie gegen Baltzer zu verharren, bis dieser seine Professur niedergelegt habe.

Gleiche Klagen stieß Fazzini in seinem letzten Schreiben an Baltzer v. 5. August 1867 aus. Durch die Willkür der römischen Curie wurde dem mit Strafurtheilen Belasteten jeder Rechtsweg abgeschnitten. Der Bischof hatte in Rom seine Autorität daran gesetzt, das Recht zu ertödten.

X.

Das Gehalt, welches der Fürstbischof dem Domherrn sperrte, war ein staatliches. Durch die Bulle de salute animarum, die in der preußischen Gesetzsammlung publicirt, auch ein Staatsgesetz war, hatte die preußische Regierung sich verpflichtet, den Breslauer Domherren ein bestimmt normirtes Gehalt auszuzahlen, bis eine radicirte Dotation der einzelnen Kirchen, die bis z. J. 1833 verheißen wurde, eingetreten sei.

Demgemäß wurden auch nach Erlaß der Bulle die Gehälter der Domherren und Bischöfe an die Regierungshaupt-

kassen abgeführt, und von diesen gegen Quittung an die Empfangsberechtigten ausgezahlt.

Durch eine auf königlichen Befehl erlassene Ministerialverordnung vom 16. November 1827 — die freilich erst im J. 1834 praktisch wurde — wurde aber eine Aenderung dahin getroffen, daß die Zuschüsse für die bischöflichen Stühle, für die Domcapitel und für die mit festgestellten Etats versehenen Bisthums-Institute an die von den Bischöfen und Domcapiteln ressortirenden Kassen in folle gezahlt werden sollten, um aus diesen an die Perceptionsberechtigten vertheilt zu werden. Daß letzteres in Wahrheit geschehe, konnte die Regierung sowohl controliren, wie bewirken, da die so constituirten Bisthumshauptkassen unter ihrer Oberaufsicht standen.

Endlich war eine neue Veränderung eingetreten seit Erlaß der Verfassungs-Urkunde, da die Staatsregierung seitdem auf jede Beaufsichtigung des Kirchenvermögens verzichtete.

So war es denn auch möglich geworden, daß das Breslauer Domcapitel einen Erlaß an die Bisthumshauptkasse richtete, die bischöfliche Maßregel der theilweisen Gehaltssperre Baltzer gegenüber auszuführen. Die Kassenverwaltung gehorchte; Baltzer wandte sich um Schutz bittend an das Cultusministerium.

Sein Gesuch — diesmal fiel es in das Decernat des Directors der katholischen Abtheilung, Aulicke — wurde unter dem 6. December 1862 abschläglich beschieden. Die Regierung habe ihrer Pflicht zur Dotation des Breslauer Bisthums genügt, und Baltzer habe allein zu sehen, wie er von der Bisthumshauptkasse sein Geld erhalten könne. Der Inhalt

der nicht publicirten und gedruckten, oben angeführten Verordnung v. 16. November 1827 wurde Baltzer obenhin mitgetheilt.

Dieser erhob aber um so mehr Einspruch, als nach dem Wortlaute der ministeriellen Verfügung selbst das Geld an die Bisthumshauptkasse vom Staate eingezahlt werde, „um aus dieser an die einzelnen Empfangsberechtigten distribuirt zu werden.“

Er bat um abschriftliche Mittheilung der Verordnung, durch welche sein gesetzlich begründetes Recht in der Ausführung illusorisch gemacht werde. Dies wurde ihm vom Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien verweigert, „da dieses Rescript lediglich zur Information meines Herrn Amts-Vorgängers erlassen worden ist und anderweite Mittheilungen solcher für den königlichen Dienst und resp. für die betreffenden Staatsbeamten erlassenen Verordnungen grundsätzlich nicht stattfinden sollen“.

Baltzer beruhigte sich natürlich nicht dabei. Er wies darauf hin, daß durch die Bulle de salute animarum dem einzelnen Inhaber des Beneficium ein Recht gegen die Staatsregierung gegeben sei und dies von letzterer nicht willkürlich in ein Recht der kirchlichen Corporation verwandelt werden könne, welcher der Beneficiat angehöre. Er betonte, daß bei seiner Ernennung zum Domherrn ihm sein früheres Professorengehalt von 1000 Thlr. um 600 Thlr. verkürzt worden sei, eben weil er jetzt noch 1500 Thlr. Staatsgehalt von seinem Beneficium beziehen sollte.

Das Ministerium blieb hartnäckig. Baltzer sei ja auf seinen eigenen Wunsch zum Domherrn ernannt worden, rescribirte Herr v. Mühler am 12. Febr. 1863, „daher der Um-

fang der Berechtigungen und Verbindlichkeiten seiner Domherrnstellung um so mehr lediglich nach der Verfassung zu beurtheilen ist, welche für das Capitel selbst und dessen einzelne Mitglieder in Kraft steht." Das Ministerium betonte, daß das Professorengehalt nicht in das Domherrngehalt eingerechnet sei, sondern eine Verkürzung erfahren habe, weil die Bekleidung des letzteren Amtes die ordentliche Wahrnehmung des ersteren nicht zulasse. Dabei war freilich befremdend, daß dem Generalsuperintendenten und Professor der evangelischen Theologie in Breslau Dr. Hahn gegenüber dies Princip der Regierung nicht zur Anwendung gebracht worden war, sondern dieser für sein Doppelamt auch, wie das ganz natürlich war, Zeit seines Lebens ein Doppelgehalt erhalten hatte.

Baltzer erreichte auch Weiteres nicht. Seine Bitte, das Gesuch um das zustehende Gehalt dem Finanzministerium zu übergeben, blieb unbeantwortet, seine Andeutung, an die Oeffentlichkeit appelliren zu wollen, bewirkte nur die ministerielle Anweisung an den Universitäts-Curator, bezüglich des p. Baltzer „in Mittheilung der unter den Staatsbehörden in seiner Angelegenheit gepflogenen Correspondenz mit entschiedener Zurückhaltung zu verfahren."

Der Minister erklärte am 10. November 1866, daß die Motive bischöflicher Disciplinarentscheidungen „nicht der Beurtheilung der Staatsbehörden unterlägen", und schickte endlich an Baltzer dessen weitere Beschwerde geradezu im Originale zurück.

XI.

Doch noch weitere Erfahrungen standen Baltzer bevor.

Der Fürstbischof von Breslau hatte auf dem vaticanischen Concil in Rom zur Opposition gestanden. Er hatte die Adresse gegen die Infallibilität unterschrieben, gegen die Geschäftsordnung protestirt und war in seine Diöcese zurückgekehrt mit der angeblichen Absicht, auf sein Amt zu verzichten.

Bekanntlich hatten dann die deutschen Bischöfe der Opposition sich vor ihrer Abreise von Rom das gegenseitige Versprechen gegeben, in Zukunft gemeinsam gegen die Concilsbeschlüsse auftreten zu wollen.

Um sie zu unterstützen, beschlossen die altkatholischen Elemente Deutschlands eine Zusammenkunft abzuhalten und auf dieser eine gemeinsame Erklärung zu Gunsten des opponirenden Episcopates und gegen das vatikanische Concil zu erlassen. In diesem Sinne trat Ende August 1870 eine Anzahl katholischer Gelehrter in Nürnberg zusammen. Sie kamen auf Wunsch der Bischöfe; einzelne geradezu auf deren Verlangen. Diese Nürnberger Conferenz faßte auch eine „Erklärung" ab, nahm aber dann von der beabsichtigten Veröffentlichung derselben Abstand, nachdem die Mehrzahl der deutschen Bischöfe sich in Fulda versammelt hatte, sich dort zur Verkündigung der Unfehlbarkeit verpflichtet erklärte und dieselbe mit allen Mitteln durchführen zu wollen verhieß.

Der Fürstbischof von Breslau befand sich nicht unter den Unterzeichnern des Fuldaer Hirtenbriefes.

Aber er hatte schon beschlossen, seinen Frieden mit dem Papste zu machen, und seine frühere Ueberzeugung Preis zu geben.

Er bewahrte freilich der Oeffentlichkeit gegenüber bezüglich seiner Haltung Schweigen, bis sein Consistorialrath Dittrich in der Schlesischen Zeitung die Erklärung abgab, der Fürstbischof habe sich gläubig unterworfen. Vorher aber noch schritt er gegen diejenigen Diöcesanen ein, welche in Opposition gegen das Concil verharrten.

Und gab es denn auch eine bessere Art, sich das hart gefährdete Wohlwollen Roms wieder zu erwerben, als wenn man nicht blos selbst das sacrifizio dell' intelletto brachte, sondern auch andere Männer zu elendem Renegatenthum zwang, und bei ihrer wehr- und rechtlosen Stellung sich mit wohlfeilen Triumphen schmückte?

Baltzer war nicht persönlich in Nürnberg anwesend gewesen. Allein die dort beschlossene Adresse war seinen Ueberzeugungen gemäß, sie war in seinem Namen mit unterzeichnet worden, und als sie durch die Indiscretion einer Zeitung veröffentlicht wurde*), stand auch er offen als ein Mann da, der die Rechtsgültigkeit des vatikanischen Concils bestritt.

Der Fürstbischof schämte sich vielleicht vor sich selber. Er wollte sich nicht auch vor den Mitgliedern seiner Diöcese schämen; sie sollten nicht besser sein als er, und wenn er seine Ueberzeugung preisgegeben hatte, so sollten sie es nicht besser haben. Die Schritte, die er sonst nach dieser Richtung hin that, interessiren uns hier nicht weiter**). Aber an Baltzer wandte er sich schon unter dem 17. October 1870. Er verlangte Auskunft, ob dieser sich zu der durch die Zeitungen bekannt gewordenen Nürnberger Erklärung bekenne,

*) Sie ist abgedruckt in meiner Sammlung d. Aktenst. z. ersten vatican. Concil (Tübingen 1872) S. 156 f.

**) Vergl. darüber meine angeführte Sammlung S. 58.

und bejahenden Falles binnen acht Tagen „in kirchlichem Gehorsam Ihren Widerruf so wie Ihre Unterwerfung unter die von dem Concil durch die Mehrheit seiner Mitglieder gefaßten, von Sr. Heiligkeit feierlich verkündigten Beschlüsse."

Er stellte eventuell weitere Maßnahmen in Gemäßheit der gedachten Constitution in Aussicht. „Das contradicere in diesem Schlußsatze widerlegt auch bereits im Voraus den etwaigen Einwand, daß die Veröffentlichung der Erklärung nicht von Euer Hochwürden ausgegangen sei, da die constitutio das anathema sit von der Oeffentlichkeit des contradicere nicht abhängig macht."

Und als Baltzer in der That die Veröffentlichung der Nürnberger Erklärung seinerseits in Abrede stellte, wiederholte er unter dem 7. November sein Verlangen mit der Drohung, sonst die suspensio ab ordine et beneficio verhängen, die missio für die theologische Professur wiederum entziehen — dieselbe war aber Baltzer noch gar nicht wieder gegeben worden — und endlich die Excommunication über Baltzer in contumacia verhängen zu wollen.

Baltzer stellte in seiner Antwort nicht nur die Rechtmäßigkeit des ihm angedrohten kanonischen Verfahrens in Abrede, er führte auch seine Bedenken gegen die Gültigkeit des Concils und dessen Beschlüsse weiter aus und erklärte sich zur Unterwerfung bereit, falls der Fürstbischof ihn zu widerlegen und eines Besseren zu belehren vermöchte.

So sah sich der Fürstbischof zu seinem „Schmerze" genöthigt, die suspensio ab ordine et beneficio auszusprechen. Baltzer appellirte; aber der Fürstbischof führte unter dem 20. December aus, daß dieser Appellation, zu der er übrigens die Apostel gab, keine suspensive Wirkung beiwohne,

mithin sein Urtheil einstweilig in Kraft trete. „Da jedoch am 20. v. M. die Hälfte des Vierteljahres bereits verstrichen war und da Wir Ew. Hochwürden gern jeden Beweis Unserer Milde zu Theil werden lassen wollen, so hatten wir schon vor Eingang Ihres heutigen Gesuches beschlossen, Ihnen für diesmal Ihr Canonicats-Gehalt noch in bisheriger Weise auszahlen zu lassen. Für die Zukunft aber müssen Wir Unsere weitere Bestimmung vorbehalten, indem Wir Ew. Hochw. nochmals ermahnen und auffordern, binnen zwei Monaten Ihre Nürnberger Erklärung vom 26. August d. J. zu widerrufen und in kirchlichem Gehorsam sich den Beschlüssen des vatikanischen Concils zu unterwerfen."

Baltzer that das nicht.

Von Rom erfolgte keine Abhülfe. So wurde ihm das ganze Canonicatsgehalt gesperrt, die Excommunication gegen ihn verhängt, sein jährliches Einkommen auf 400 Thaler reducirt.

Wie stellte sich das Ministerium dazu? Baltzer setzte ihm die Sachlage ausführlich auseinander. Er durfte wohl hoffen, gegen die Consequenzen des vatikanischen Concils geschützt zu werden. Aber er täuschte sich. Herr v. Mühler betrachtete das Gesuch Baltzer's durch seine früheren Entschließungen als erledigt; ein neues Gesuch sandte er geradezu zurück. Er unterstützte den Episcopat in der Durchsetzung der Concilsbeschlüsse, vor deren Fassung er selbst gewarnt*), und gegen welche die preußische Regierung schon längst öffentlich Stellung genommen hatte.

Da wandte sich Baltzer an den Reichskanzler Fürsten

*) Vgl. meine angef. Sammlung S. 25. 354.

Bismarck. Und Herr von Mühler? Baltzer erfuhr, daß dieser seine Gehaltssperre aufgehoben habe; er erhielt den Bescheid, daß die Entziehung der missio canonica nicht das Einstellen der akademischen Vorlesungen bedinge, die Baltzer nach Belieben wieder aufnehmen könne.

So desavouirte der Cultusminister alle seine früheren Maßnahmen. Er gab alle seine früheren Principien auf, und eröffnete in Berlin, Bonn, Braunsberg selbst den Kampf gegen dieselben, unbehindert durch die katholische Abtheilung seines Ministeriums, die schon am 8. Juli 1871 aufgehoben wurde*).

Baltzer hat die günstige Wendung seines Schicksales nicht lange überlebt. Er starb am 1. October 1871. Er war ein Märtyrer der kirchlichen Politik des preußischen Staates, dem er mit voller Hingebung angehörte. Es war ihm nicht vergönnt, zu sehen, wie dieser Staat neue und hoffentlich segensreiche Pfade der Kirchenpolitik einschlug, die an die Stelle ministerieller administrativer Willkür das Gesetz stellen, und welche der Herrschaft der Hierarchie, deren Folgen wir in einem einzelnen Falle verfolgen konnten, für immer Schranken setzen sollen.

---

*) Das Rescript ist abgedruckt in Doves u. meiner Ztschr. f. Kirchenrecht 10, 355.

Anlagen.



I.

„Vor der Abreise besuchte ich noch den apostolischen Nuntius Viale Prelà zu Wien und überzeugte mich durch die mit ihm gehabte Unterredung, daß er von der Partei vollständig bearbeitet war. Er gestand zu, daß er in der Günther'schen Angelegenheit nach Rom berichtet aber kein Urtheil ausgesprochen habe, weil er ein solches nicht aussprechen könne. Er habe nicht Zeit gehabt, Günther's Schriften zu lesen*). Aber er wisse, daß Günther und seine Schüler kirchlich gesinnte Männer seien, was er auch berichtet habe. Seine mehrmalige Versicherung, daß er kein Parteimann sei, klang mir wie eine Vertheidigung und hatte für mich keinen größeren Werth als die andere Versicherung, daß er über Günther kein Urtheil habe. Denn er hatte dennoch ein so bestimmtes aber falsches Urtheil über den Günther'schen Dualismus, daß es mich in Staunen setzte. Günther, so sagte er, spreche der Materie (!) ein Denken zu. Das hätten auch die französischen Physiologen gethan und hätten dieses Denken sich steigern lassen zu dem Denken im Menschen. Dann aber habe man auch im Menschen die denkende Materie und es sei nicht nothwendig einen Geist noch anzunehmen. Ich fand darin das Echo der Ansicht eines andern Kirchenfürsten. Besonders merkwürdig war mir die Aeußerung,

*) Viale Prelà war nämlich des Deutschen mächtig.

die wohl gewiß in dem Berichte nach Rom nicht gefehlt haben mag, daß die Günther'sche Lehre in Deutschland gar nicht so sehr verbreitet sei, wie man sage. Allein auch hier war er von den Gegnern schlecht unterrichtet. Denn er nannte mir drei Lehranstalten, wo sie keine Vertreter habe, an welchen ich die vorhandenen Vertreter ihm namentlich bezeichnete und außerdem eine ganze Reihe von Universitäten und Lehranstalten ihm angab, wo die Günther'sche Schule amtlich wirke.

Von Wien reiste ich nach Augsburg und von da mit Professor Gangauf gegen Ende des Monats October 1853 nach Rom. Dort angekommen, erhielten wir am 25. November unter Begleitung des Benedictiner-Abtes Pappalettere bei Sr. Heiligkeit dem Papste die erste Audienz. Die Aufnahme ließ nichts zu wünschen übrig. Der Papst bemerkte über den Günther'schen Streit, „daß sich die Ansichten der Parteien zu extrem gegenüberständen und sich annähern müßten, auf daß Friede werde. Möchten auch einige Irrthümer in Günther's Schriften vorkommen, so müsse doch die Sache ausgleichend behandelt werden, weil der Autor ein kirchlicher Mann sei." Diese Auffassung entspricht der dem römischen Index vorgedruckten Constitution des Papstes Benedict XIV. Dann fuhr der Papst fort: „Er wisse, daß dieses seine Sache sei und er werde danach handeln." Dann gab er an Pappalettere den Auftrag: er möge dem Präfecten der Indexcongregation, dem Cardinal d'Andrea sagen, daß er zwei Männer, den Benedictiner und Vicedirector des irländischen Collegiums Dr. Bernard Smidt und den General der Serviten Pater Patscheiter (jener ein Irländer, dieser ein Tiroler), die des Deutschen mächtig seien, uns zugeselle, mit denen wir „die streitigen Punkte" zu verhandeln hätten.

In dieser Aussprache lag eine vollkommene Unbefangenheit, die uns Hoffnung gab.

Vom Papste fuhren wir zu dem nun schon verstorbenen

Cardinal d'Andrea. Ein kräftiger und entschiedener Neapolitaner, aber doch auch ein ebenso offener als wohlmeinender Mann. Er war früher Nuntius und sprach das Lateinische fertig und gut. Nachdem Pappalettere den Auftrag des Papstes ihm mitgetheilt und die beiden Männer, welche mit uns conferiren sollten, genannt hatte, bemerkte er, daß wir als Commission „über die angeblichen Irrthümer zu verhandeln und dieselben mit ihrer Verständigung und Beseitigung in einem Compendium zusammenzustellen hätten"; er fügte hinzu: „es sei zur richtigen Auffassung und Beurtheilung eines Autors nothwendig, daß er aus seinen eigenen Werken erklärt werde, daß daher dunkle Stellen durch klare ihre Verständigung fänden."

Auch hieraus erkannten wir den Standpunkt der Constitution des Papstes Benedict XIV. Der Cardinal vereidete uns für die Zeit des schwebenden Processes zum Stillschweigen. Seine Aussprache war ebenso wie die des Papstes, unbefangen und ganz geeignet, in uns eine freudige Hoffnung zu wecken.

Der Anfang unserer Conferenzen verzögerte sich indessen zunächst deßhalb, weil der zum Präses der Commission ernannte Serviten-General Pater Patscheiter erst gegen Weihnachten von einer Revisionsreise seiner italienischen Klöster zurückerwartet wurde. Da uns jedoch zwei gedruckte Exemplare von einem lateinischen, die Günther'schen Schriften censurirenden Votum für die bevorstehenden Commissionsverhandlungen übergeben worden waren, so konnten wir die freie Zeit zur schriftlichen Ausarbeitung unseres Urtheils über die vorliegende Censur benutzen. Ich überflog die Ueberschriften der darin verhandelten Gegenstände und mußte staunen über die Zusammenstimmung derselben mit der Inhaltsanzeige der im Monat März 1853 von Dr. Clemens in Bonn herausgegebenen Briefe, unter dem Titel: „Die speculative Theologie A. Günther's und die katholische Kirchen-

lehre, von Dr. F. J. Clemens. Köln, bei Bachem."*) Die Censur umfaßte in ihren Ueberschriften in einem Falle drei, und in zwei andern Fällen zwei Briefe des Dr. Clemens zusammen. Es ist anzunehmen, daß in dem von Dr. Clemens (wie wir gleich finden werden) nach Rom an die Cancellaria status eingesandten lateinischen Material diese Zusammenfassung zweier und dreier Briefe unter dieselbe Ueberschrift ebenfalls vorgelegen hat. Ich will hier eine Parallele der Ueberschriften mit den Briefen beifügen und dabei die Aufeinanderfolge der Briefe beibehalten.

Die gedruckte Censur.	Die Briefe des Dr. Clemens.
1) De relatione scientiae et fidei, de Ecclesia docente et de Theologia veterum.	Erster Brief. Die Stellung Günther's zur kirchlichen Wissenschaft der Vergangenheit (de theologia veterum). Zweiter Brief. Das Verhältniß des Wissens zum Glauben, der Schule zum kirchlichen Lehramte nach Günther.
2) De diversitate animae (psyches) et spiritus in homine.	Dritter Brief. Der Günther'sche Dualismus zwischen Leib und Seele und die Kirchenlehre.
3) De trinitate et creatione.	Vierter Brief. Günther's Trinitätslehre. Fünfter Brief. Günther's Schöpfungslehre. Sechster Brief. Einiges, was mit der Schöpfungslehre Günther's zusammenhängt.
4) De statu primi hominis, peccato originali et gratia.	Siebenter Brief. Der Urzustand des Menschen, der Sündenfall und seine Folgen nach Günther und der Kirchenlehre.

*) Gegen diese Schrift schrieb ich sofort zwei Serien „Neue theologische Briefe. Breslau, bei Aderholz." An sie schloß sich

5) De incarnatione et redemptione. De redemptione et satisfactione.	Achter Brief. Erlösung. Menschwerdung und Ausgießung des h. Geistes. Neunter Brief. Von der hypostatischen Vereinigung der Gottheit mit der Menschheit in Christo nach Günther und nach der Kirchenlehre.

Anm. der Censur. Diese zwei Ueberschriften umfaßten auch die hypostatische Vereinigung von Gottheit und Menschheit in Christus, und die Vereinigung des heiligen Geistes mit dem Menschen.

Wenn man nun bedenkt, daß diese Gegenstände bei Günther nicht wie in einem Compendium behandelt werden, daß sie vielmehr in seinen Schriften zerstreut vorkommen, und daß nur die „Vorschule" als Creationslehre und Incarnationslehre in zwei Bänden erschienen ist: so unterliegt es keinem Zweifel, daß Dr. Clemens zu dem inhaltlich mit seinen Briefen übereinstimmenden censurirenden Votum das Material geliefert hat, besonders da der Censor selbst auf gewisse ihm als Vorlage dienende lateinische Excerpte sich beruft, indem er sagt: „Utor hic maxime excerptis ad Cancellariam status transmissis." Offenbar hatte Dr. Clemens die Veröffentlichung seiner Briefe so berechnet, daß sie dem von Rom mit Sicherheit bald erwarteten Schlage gegen Günther's Werke vorhergehen sollte, um in der nachfolgenden Verurtheilung dieser Werke eine auctoritative Bestätigung für seine Schrift zu finden und jeden Widerspruch dagegen unwirksam zu machen. Auch erklärt sich daraus die Eile, mit welcher Dr. Clemens die verfrühte römische Parteinachricht in der „Köln. Zeitung" zur Veröffentlichung brachte. — Kehren wir jedoch nach Rom zurück!

---

die Schrift: „Günther und Clemens. Offene Briefe von Dr. P. Knoodt. Wien, bei W. Braumüller", bald an.

Patscheiter war vor Weihnachten in Rom angekommen. Wir baten ihn um baldigen Beginn unserer Commissionsverhandlungen, deren Abwickelung bis zu Ostern wir wünschen müßten. Allein der Anfang der Conferenzen verschleppte sich zu unserer nicht geringen Verwunderung von Woche zu Woche, von Monat zu Monat. Am 20. März 1854 ging ich zu Patscheiter, um zu fragen: ob wir nicht bald eine Sitzung haben würden zur Besprechung der von uns eingereichten Vertheidigung der Günther'schen Schöpfungslehre gegen die Censur. Der Mann war aber jetzt voll von Bedenklichkeiten und Scrupeln. Er sprach von Rationalismus, von zu weit gehen, kurz: von Allem, was die Jesuitenschule der Günther'schen Schulrichtung vorwirft. Ich sah, daß Patscheiter entweder früher sich nicht offen geäußert oder jetzt beeinflußt war. Endlich wurde nach wiederholten Mahnungen die erste Conferenz auf den 3. April 1854, also im fünften Monat nach unserer Ankunft in Rom, bei St. Marcello, wo der Präses wohnte, angesagt.

Dieses Vorspiel war für uns ein böses Zeichen, besonders da wir erfahren hatten, daß unser Erscheinen in Rom die Gegner Günther's unvorbereitet überrascht hatte. Man sah sich veranlaßt zu fragen: Ob wir gerufen seien? — Und nun ließ man es an nichts fehlen, unsere Commissionsverhandlungen illusorisch zu machen.

Gleich bei der ersten Conferenz konnten wir uns schon der Annahme nicht mehr entschlagen, daß unser Präses in das jesuitische Lager hereingezogen worden sei.

Während nämlich der Benedictiner Dr. Smidt ein die Sache ins Auge fassender Mann war, welcher die Untersuchung mit aller Gründlichkeit angestellt wissen wollte, auch von Anfang an schon den modus procedendi so angab, wie jeder Unbefangene ihn wollen mußte: so zeigte sich dagegen bei Patscheiter ein ganz anderes Verhalten. Dr. Smidt hatte bei der ersten Conferenz sicht=

lich das Interesse, über die durch Günther in Deutschland angebahnte neue Schulrichtung und namentlich über das Verhältniß der Günther'schen Principien zu den Dogmen das rechte Urtheil zu gewinnen, um zu sehen, ob die mit diesen Principien zusammenhängenden neuen Schulansichten die Dogmen in ihrem Inhalte blos tiefer verständigten, ohne sie zu verletzen, oder umgekehrt. Dagegen mußten wir an Pater Patscheiter die Erfahrung machen, daß er das eigentliche Commissionsgeschäft, wie es uns vom Papste und vom Cardinal d'Andrea bezeichnet war, in der Hauptsache umgehen und dasselbe blos auf eine Revision der in dem censurirenden Votum enthaltenen lateinischen Uebersetzungen aus Günther's Schriften beschränken wollte. Da ich nun mit Entschiedenheit auf die uns angewiesene Verhandlung über die angeblichen „Streitpunkte“ und „Irrthümer“ drang, unterschob mir der Präses die Ansicht: „ich wolle, daß die Commission entscheide“.

Durch diese erste Commissionserfahrung wurde unsere Hoffnung auf einen günstigen Erfolg um so mehr herabgestimmt, da auch bei der zweiten am 5. April stattgefundenen Conferenz die Befangenheit und Zweideutigkeit unseres Präsidenten durch den vernünftigen Antrag des Dr. Smidt nicht gehoben wurde. Derselbe proponirte nämlich zur Beseitigung der von Patscheiter gemachten Einwendung, es könne von keinem Urtheile Seitens der Commission die Rede sein, daß die Conferenz ihr Resultat der Congregation als ein „Referat blos vortrage und jede Entscheidung ihr überlasse“. Diesem Antrage stimmten wir bei. Allein unser Präses blieb zweideutig. Der jesuitische Einfluß konnte bei ihm um so nachhaltiger wirken, weil die Günther'schen Ideen über Trinität, Schöpfung und Incarnation für ihn viel zu hoch waren, während Dr. Smidt bei den Verhandlungen einen philosophischen Blick entwickelte, der für uns sehr erfreulich war. Als z. B. Patscheiter sagte: Die philosophische

Auffassung der Trinität von Günther sei ihm ein größeres Geheimniß als das Geheimniß selbst, was dadurch erklärt werden solle: wußte Dr. Smidt die in dem Trinitätsdogma enthaltenen Negationen und ihre Einheit ganz richtig vorzutragen.

So waren denn die Commissionsarbeiten, durch welche für das zu fällende Urtheil der Indexcongregation, mit Aufdeckung aller in der vorgelegenen Censur bis zur Perfidie sich vorfindenden falschen Anklagen, eine neue der Wahrheit entsprechende Grundlage gewonnen werden sollte, in die unrechte Hand gelegt. Auch ließen es die römischen Verhältnisse nicht zu, gegen unsern vom Papste eingesetzten Präsidenten eine Beschwerde zu führen. Und so saßen denn, wie wir im Stillen uns sagen mußten, die Jesuiten in unserer Commission mit am grünen Tische.

Die Bestätigung dieser Annahme ergab sich aus einer später erst, durch den Professor der Dogmatik am römischen Jesuitencollegium Pater Passaglia, möglich gewordenen historischen Combination. Ich machte demselben meinen ersten Besuch am 8. October 1854, nachdem ich schon fast ein Jahr in Rom anwesend war, weil ich während der Dauer unserer Verhandlungen solche Besuche absichtlich vermeiden zu müssen glaubte. Schon im December 1853 erzählte der Mechitarist Pater Joseph dem Abte Gangauf über Professor Passaglia, den er zuweilen besuchte, daß in diesem Manne eine Umstimmung gegen Günther eingetreten sein müsse. Er habe sich früher als entschiedener Gegner Günther's geäußert. Jetzt aber sage er: es scheine ihm der Streit am Ende doch nur ein Streit über den Wortausdruck zu sein. Er wünsche daher, daß die Sache durch die Conferenzen der Commission beigelegt und eine Sitzung der Congregation nicht erst nothwendig werde. Dieses Referat über Passaglia fand bei meinem Besuche am 8. October 1854 seine Bestätigung. Passaglia's Verhalten zeigte in der mit mir gehabten Unterredung eine gleiche Unbefangenheit, wie das des Papstes und des Cardinals d'Andrea.

Ich konnte in ihm keinen jesuitischen Parteigänger gegen Günther finden, im Gegentheil stand er vor mir als ein Mann, der selbst das Interesse hatte, mit den Günther'schen Principien noch näher bekannt zu werden. Namentlich hielt er eine Ausgleichung in Ansehung des anthropologischen Dualismus für möglich, und dadurch wäre dann allerdings der Weg gebahnt gewesen zur Ausgleichung aller andern Punkte, für welche der Dualismus als Grundlage dient.

Passaglia kam nun auch auf eine Commission zu sprechen, welche (unter dem Vorsitze eines Cardinals) mit der Günther'schen Angelegenheit sich beschäftigte und bei der er selbst bis zum Monat März 1854 Mitglied gewesen sei. Von da ab habe man ihn jedoch wegen seines zur Ausgleichung hinneigenden Votums „nicht mehr gebrauchen" können und so sei er aus der Commission entfernt worden.

Man beachte wohl, daß diese Entfernung in den Monat März 1854 fällt, also vor den Beginn unserer verschleppten Conferenzen, für welche am 3. April die erste Einladung erging. Kann es etwa mit Grund bezweifelt werden, daß diese Jesuitencommission den Professor Passaglia bloß darum ausschied, weil er durch unsere Conferenzen eine Ausgleichung wünschte, während sie selbst den Zweck hatte, die im Jahre 1853 vereitelte Censurirung der Günther'schen Schriften noch herbeizuführen? und mithin darauf zu sinnen, unsere Commissionsverhandlungen illusorisch zu machen? Nun denke man an Patscheiter's Verhalten und ziehe seine historischen Schlüsse.

Nach Passaglia's Angabe lagen der Jesuitencommission zwei censurirende Vota vor, ein größeres und ein kleineres. Als ich die Bemerkung machte, daß wir in unserer Commission nur ein Votum gehabt hätten, ergab sich aus dem fernern Austausche über dessen Form und Umfang, daß es das größere war. Das kleinere haben wir also gar nicht kennen gelernt.

Hätten wir einen unbefangenen Präses gehabt, so mußten ihm durch das, was Gangauf und ich in dem censurirenden Votum bezüglich der gegen Günther erhobenen Anklagen aufdeckten, die Augen aufgehen. Wir hatten in den Stoff uns getheilt. Und da fanden sich in dem von mir übernommenen Theile nicht bloß falsche Uebersetzungen und irrthümliche Auffassungen, sondern auch Veränderungen des Textes, Verschiebungen, Verwechselungen, Verstümmelungen, Verfälschungen, Uebertragungen der Ansichten protestantischer Schriftsteller auf Günther, welche dieser bekämpft; ja was unglaublich scheint, auch selbst Anklagen wegen solcher Ansichten, die Günther an derselben Stelle, wo der Ankläger sie hernimmt, verwirft.

Das war also die Grundlage für die im Jahre 1853 den Cardinälen der Indercongregation schon vorgelegene consultatorische Verurtheilung Günther's! Nun sollte durch unsere Revisionsverhandlungen die Congregation eine neue Grundlage für ihr Urtheil gewinnen. Allein unser Revisionsvotum wurde selbst wieder zuerst vor die Consultorenversammlung gebracht und was diese votirte, kam bei den Cardinälen zur Vorlage. Da nun aber unser Votum keinen einzigen Vertheidiger hatte, der des Deutschen mächtig und mit Günther's Schriften bekannt gewesen wäre, so blieb es vorzugsweise dem jesuitischen Einflusse preisgegeben*).

*) Ich könnte über alles Das, was in der uns vorgelegenen Censur von Günther's Werken den wahrheitswidrigen Parteigeist beweist, eine eigene Schrift verfassen. Mögen hier nur einige Beispiele als Belege genügen.

Günther's „Süd- und Nordlichter“ enthalten einen Briefwechsel zwischen zwei protestantischen Pastoren, dem reformirten David Herlizius und dem evangelischen Christian Franke. Der erstere repräsentirt, wie Günther gleich auf S. 1 in einer Anmerkung angiebt, einen leidenschaftlichen Gegner des Katholicismus, während Franke als Vertheidiger desselben auftritt. In dem

In unserer Commission ging aber bald eine Veränderung vor. Abt Gangauf hatte die Mission nach Rom, so wie auch

censurirenden Votum wurden nun aber Ansichten des Herlizius als Ansichten Günther's behandelt und dieser deshalb unter Anklage gestellt.

Ferner spricht Günther in seiner „Vorschule II, 2. Aufl." von der Satisfactionslehre und theilt als Onkel im 11. Briefe, S. 305 seinem Neffen in einem Postscript den Auszug aus einer Abhandlung (von Windischmann, den Günther nicht nennt) mit, worin dieser Gegenstand in einem halb pantheistischen mit dem katholischen Glauben unvereinbaren Sinne aufgefaßt ist. Die Lehre von der stellvertretenden Genugthuung wird als eine rein juristische bezeichnet und verworfen. Nachdem nun Günther in dem Postscript unter A. die Ideen dieser Auffassung mitgetheilt hat, beginnt er unter B. mit den Worten: „Ich gehe nun auf die Begründung der einzelnen Ideen über", d. h. auf die Begründung, wie sie in jener Abhandlung enthalten ist. Der Ankläger aber erhebt wegen dieser Begründung, die er für Günther's Ansicht hält, gegen diesen die Anklage, daß er die katholische Satisfactionslehre läugne. Ein solches Verhalten ist um so auffallender, weil der Neffe in dem folgenden 12. Briefe S. 320 ausdrücklich hervorhebt, daß in jener Abhandlung die Opfertheorie des de Maistre zur Grundlage diene und dabei sich wundert, daß diese Theorie auf deutschem Boden so tiefe Wurzeln schon geschlagen habe.

Wenn man nun fragen sollte, wie so etwas überhaupt möglich sei? so liegt für mich die Antwort nicht fern. Der Verfasser des censurirenden Votums hat nämlich nicht aus Günther's Schriften geschöpft; er benutzte blos das schon erwähnte von Bonn (durch Dr. Clemens) eingesandte lateinische Material, indem er gerade an dieser Stelle die bereits angeführten Worte beifügt: „Utor hic maxime excerptis ad Cancellariam status transmissis". Das uns unbekannt gebliebene kleinere Votum mochte wohl von einem andern Votanten mit Hülfe des aus dem Cölner Priesterseminar eingesandten Materials bearbeitet sein.

Ferner retractirt und verwirft Günther in seiner „Vorschule" II, S. 360 u. 361 eine Ansicht, welche, wie er sagt, „in früherer Zeit" einmal, und zwar durch die in der alten Scholastik angenommene

ich, in der Voraussetzung übernommen, daß die ganze Angelegenheit bis Ostern 1854 zu Ende geführt sein werde. Daran war

doppelte Incarnation des Logos in Adam und Christus, in ihm hervorgerufen worden sei: Die Ansicht nämlich von einer doppelten Möglichkeit des Falles im ersten und zweiten Adam. Nachdem er nun S. 360 die Ansicht von der zweiten Möglichkeit schon retractirt hat, fährt er S. 361 retractirend fort, und zwar geschieht dieses in einer für Geist und Herz so tief ergreifenden und wahrhaft erhebenden, dann aber am Schlusse die Bedeutung der Speculation zugleich interpretirenden Anrede an seinen Neffen, daß ich nicht umhin kann, dieselbe hier mit abdrucken zu lassen, damit jeder (namentlich die infallibilistischen Bischöfe und unter ihnen Dr. Martin von Paderborn) sich überzeugen können, was es für eine Bewandtniß habe mit der unter jesuitischem Einflusse stehenden centralen römischen Censur über deutsche Wissenschaft. — Günther fährt also fort:

„Aber wie gesagt, nur in früherer Zeit konnten diese Gedanken in mir aufsteigen, jetzt aber unterschreibe ich aus mehr als Einem Grunde (wie Du bald hören wirst) keinen mehr — am wenigsten den ersten, wiewohl unter diesen Gründen keiner ist, der einen nachtheiligen Einfluß jener Gedanken auf's geistliche Leben zum Inhalte hätte. Im Gegentheil hat der Gedanke an die entsetzliche Möglichkeit: daß auch der zweite Wurf der ewigen Liebe durch die List der alten Schlange an der Freiheit des zweiten Adams abermals hätte scheitern können, mir das freie Verdienst des Menschensohnes wie aller Zufälligkeit so aller Nothwendigkeit entzogen und dasselbe in diesem Contraste mit unvertilgbaren Zügen in Verstand und Herz gegraben, und ich frage nicht mehr mit dem Propheten den, „Der da herauf kommt von Edom mit dem blutbespritzten Gewande von Bosra: Ob Er wohl einen Nachfolger in der verunglückten Lösung seiner Aufgabe gehabt haben würde"; denn ich lese die Antwort in dem Ernste seines Antlitzes: daß „Er die Kelter allein getreten, und Niemand aus den Völkern mit Ihm" (Isaj. 63); — ich frage nicht, aber ich küsse mit dankzerknirschtem Herzen die Wundmale seiner Füße. Kurz: solche und ähnliche Blumenhecken von Geisblatt und Nachtschatten verträgt schon, wie gesagt, die schnurgerechte Baumschule der Speculation; aber zur Hauptsache dürfen sie nicht werden, sondern müssen bleiben was sie sind: — Gartenwürze."

aber wegen der stattgehabten Verschleppung unsrer Conferenzen gar nicht zu denken. Dieses voraussehend, erklärte Abt Gangauf, daß er mit Rücksicht auf sein Kloster und seine Professur, für welche er keinen Vertreter habe, nach Ostern abreisen müsse. Seine Erklärung hatte, wie Cardinal d'Andrea mir mittheilte, den Papst unangenehm berührt, da derselbe gewünscht, daß die Vertreter Günther's beide bis zum Schlusse der Commissionsverhandlungen bleiben möchten. Auch bemerkte Gangauf am 19. April, wo er bei Sr. Heiligkeit die Abschiedsaudienz erhielt, unverkennbar eine Verstimmung des Papstes.

An die Stelle Gangauf's erklärte mir der Cardinal jeden vereiden zu wollen, den ich ihm als geeignet vorschlagen werde. Meine Wahl fiel auf Prof. Dr. Knoodt zu Bonn, doch trat vorerst der Mechitarist Pater Joseph, der des Deutschen mächtig war und Günther's Schriften kannte, als Stellvertreter ein. Auch konnte Knoodt vor dem Schlusse seiner Sommer-Vorlesungen von Bonn nicht abreisen. Uebrigens erlitten ohnedies durch die Osterferien unsre Commissionsverhandlungen wieder eine Unterbrechung. Ich reiste nach Neapel und kehrte am 12. Mai zurück. Neue

---

Diese in augustinischem Sinne zwei Mal nach einander gemachte Retractation wurde aber in dem Votum verschwiegen und Günther wegen der von ihm retractirten Ansicht unter Anklage gestellt! So etwas muß man mit eigenen Augen gesehen haben, um es ohne Anstand glauben zu können! Soll ich nun mit der Anführung ähnlicher Proben noch fortfahren? Mir will es scheinen, daß die angeführten vollkommen genügend sind, um in dem Leser die Ueberzeugung zu begründen, daß es bei der Verfolgung Günther's nicht um die Wahrheit, nicht um die heilige Sache der Kirche sich handelte, daß im Gegentheil die Wahrheitsliebe gefangen war in einem leidenschaftlichen Parteiinteresse, welches, da dasselbe nur Günther's Verurtheilung aber keine Ausgleichung wollte, den zur Ausgleichung hinneigenden Pater Passaglia aus der erwähnten Jesuitencommission ausschloß, bevor unsre Conferenzen unter dem jesuitisch beeinflußten Präses ihren Anfang nahmen.

Verschleppung der Conferenzen. Am 31. Mai bat ich den Pater Patscheiter dringend um die Fortsetzung der Commissionsverhandlungen. Ohne Erfolg! Erst für den 26. Juni ließ derselbe eine Conferenz ansagen. Dann am 4. Juli und endlich am 11. Juli die letzte, weil er auf mehrere Monate zur Visitation seiner Klöster nach Oesterreich reiste. Da aber außerdem auch Pater Joseph als Fieberkranker zu seiner Heilung in's Gebirge reisen mußte, so war die Commission thatsächlich aufgelöst. Sie hatte aber von ihrem scheidenden Präsidenten in der letzten Sitzung achtzehn angeblich aus Günther's Werken entnommene theses damnandae, mit Citation der Beweisstellen, als Vermächtniß zur Beantwortung erhalten.

Damals war die Existenz der geheimen Jesuitencommission uns noch unbekannt. Nach meiner Unterredung mit Passaglia im Monat October blieb indessen kaum ein Zweifel übrig, daß diese Thesen vor der Abreise des Pater Patscheiter in jener Commission ihren Ursprung gehabt und durch unseren Präsidenten uns mitgetheilt wurden. Und es wäre zu wünschen gewesen, ja man war es der deutschen Wissenschaft schuldig, die Untersuchung in diese bestimmte Form der Discussion über einzelne Thesen hinüberzuführen, nicht aber, wie es geschehen ist, die gesammten Günther'schen Schriften in Bausch und Bogen zu verurtheilen, so daß nun Niemand weiß, was in diesen Schriften gefehlt ist und was nicht. Kehren wir jedoch zur Geschichte zurück!

Gegen Ende August traf Prof. Knoodt in Rom ein. Sofort theilten wir uns in die noch übrigen Arbeiten, um nach ihrer Vollendung zu den Wintervorlesungen in Breslau und Bonn wieder einzutreffen. Die Beantwortung der Censur hatte ich im Anschluß an Gangauf's Arbeit beendet. Außerdem waren zu den achtzehn Thesen auch noch zwei selbstständige lateinische Abhandlungen zu arbeiten. Die eine: über das höchste Ziel der Günther'schen Philosophie und über deren Methode; die andere: über das Verhältniß der Günther'schen

philosophischen Principien zum christlichen Glauben. Knoodt übernahm die letztere, ich die erstere. Die achtzehn Thesen aber fanden in diesen beiden Abhandlungen großentheils schon ihre Beantwortung und konnte daher mit Verweisung auf sie und mit Rücksicht auf die zu ihrem Beweise aus Günther's Schriften citirten durchweg unbrauchbaren Stellen in Kürze abgemacht werden. Am 21. November 1854, wo der Termin unsers Urlaubs schon überschritten war, übergaben wir alle Arbeiten an Dr. Smidt und am 25. November reisten wir ab.

Um nun aber die römische Situation, so wie dieselbe allmälig durch den jesuitischen Einfluß für die Günther'sche Angelegenheit aus einer günstigen zu einer ungünstigen umgewandelt wurde, im rechten Lichte zu sehen, muß folgende historische Erzählung noch hinzukommen.

Es ist schon hervorgehoben worden, daß Gangauf und ich, nach unsrer für die Jesuiten unerwarteten Ankunft zu Rom, in den gehabten ersten Unterredungen mit dem Papste und mit dem Präfecten der Indexcongregation Cardinal d'Andrea, eine für die Günther'sche Schulwissenschaft Hoffnung versprechende Unbefangenheit und wohlwollende Gesinnung erkennen mußten*). Dasselbe

*) Dieses Wohlwollen des Papstes trat namentlich gegen meine Person in einer Audienz zu Tage, da mein römischer Beichtvater meine von Breslau mitgebrachte Bischöfliche Dispens von dem täglichen Officium nicht gelten lassen wollte. Ich sagte also dem Papste, daß der Cardinal Fürstbischof v. Diepenbrock mich in Breslau um meiner wissenschaftlichen Studien willen von dem täglichen Officium dispensirt habe. Er bemerkte, daß der Bischof dazu nicht die Facultät gehabt. Darauf bat ich ihn um eine päpstliche Dispens. Er sagte: Deine Bitte ist eine doppelte; sie bezieht sich auf den täglichen Besuch des Chors und auf das Brevier. Von dem erstern gebe ich Dir die Dispens. Von dem letztern aber kann ich, da der Priester täglich beten soll, nur einen Theil Dir erlassen, den er dann bestimmte und mich ermunterte in meinen Studien das Talent, was Gott mir gegeben,

war auch bei dem Secretär der Indexcongregation Professor Modena der Fall. Gleich bei unserm ersten Besuche am 27. November 1853 entspann sich eine sehr interessante Unterredung, die ich in meinem Tagebuche in den Grundzügen aufgezeichnet habe. Er theilte uns einige Punkte mit, welche die Gegner Günther's zu des letzteren Anklage vorbrächten. Als Hauptanklage nannte er, daß Günther im Geiste des Rationalismus lehren solle, und sage: die Kirche sei nicht docens sondern discens und habe sich der Wissenschaft unterzuordnen. Wir erkannten darin die Anklage des Dr. Clemens und gaben ihm die Aufklärung und Berichtigung, welche er mit freudigem Ausdruck ergriff. Wir sprachen lateinisch und ich sagte ihm: Güntherus expresse docet, ecclesiam solam esse infallibilem; scholam autem esse fallibilem et judicio ecclesiae in rebus fidei subiectam. Sed nihilo tamen secius Guentherus etiam Scholae propriam vim et auctoritatem vindicat. Nam his nostris temporibus in Germania pugnandum est cum tali philosophia, quae omnem fidem christianam radicitus evellere conatur. Itaque Guentherus ad eam debellandam non ab auctoritate divina sed a se ipso seu a ratione humana exit et dicit ad philosophos novi paganismi: videte uti et nos Catholici a nobismet ipsis exeuntes vobiscum armis philosophicis pugnamus! Verum enimvero eam ob causam Guentherus non est Rationalista, qui auctoritatem divinam abiicit, quin potius illi cum rationabili obsequio se subiicit.

Sofort stimmte Modena bei und brachte als Beleg den heil. Augustin, der ebenfalls gegen den Paganismus so verfahren sei. Darauf erinnerte ich auch noch an Anselm's „cur Deus homo".

Nunmehr ging Modena auf das Verhältniß zwischen Glauben

---

zum Heile der Kirche zu verwenden. Ich theile dieses hier mit, weil ich später in meiner Verfolgungsgeschichte darauf zurückkommen und mich auf diese Note beziehen werde (vgl. oben S. 73 f.)

und Wissen über. Er nannte einen uns unbekannten Autor, der de Deo uno et trino ein Werk geschrieben, worin er das Dogma voraussetze und dann denkend es entwickele, aber ausdrücklich sage: se facere tantum tentamen, ita ut dogma firmiter supponatur et maneat, nulla ratione habita huius tentaminis. Ich bemerkte ihm darauf, daß Günther an mehreren Stellen ausdrücklich sage: se facere tantum novum periculum Christianismum intelligendi etc. etc. und er freute sich dieses zu hören.

Wir mußten nach solcher Unterredung uns sagen: wenn das die Hauptanklagen gegen Günther seien, so werde die Verständigung und herbeizuführende Ausgleichung nicht schwer sein. Und in der That: hätten wir anstatt des Serviten-Generals Patscheiter, einen einsichtigen und unbefangenen Commissions-Präses gehabt, wie z. B. den Franziskaner-Provinzial, so stand in Aussicht, was Passaglia für möglich hielt, daß nämlich der Streit durch die Conferenzen beigelegt und eine Sitzung der Indexcongregation nicht erst nothwendig geworden wäre. Ich lernte nämlich jenen Provinzial, dessen Namen ich in meinem Tagebuche nicht verzeichnet finde, als einen Mann kennen, der ein Freund und Kenner der theologischen Wissenschaft war. Ich fragte bei ihm an: ob die Werke von Molina und von Beletti und Berti in der Klosterbibliothek sich fänden. Sie waren vorhanden und ich erbat sie mir für meine Arbeit. Und nun unterredete ich mich lange mit ihm über die Wichtigkeit der Günther'schen Angelegenheit. Er sprach mit Klarheit und Schärfe des Geistes und hatte ein reifes Urtheil über die innere Entwickelung und die Streitigkeiten der theologischen Schulen. Seine Unterscheidung zwischen dem Dogma und der Form seiner wissenschaftlichen Auffassung, so wie seine Bezeichnung des Fortschritts in der Form durch neue Terminologie war treffend. Mit diesen Dingen schien Patscheiter sich nicht beschäftigt zu haben und konnte deßhalb dem jesuitischen Einflusse um so leichter anheimfallen.

Gleichwie aber Professor Modena im Monat November 1853 gegen die ankommenden Vertheidiger Günther's freundlich gesinnt war, so auch fanden nach Verlauf eines Jahres im November 1854 Knoodt und ich bei unserem Abschiedsbesuche die freundlichste und wohlwollendste Aufnahme. Seine Aussprache war auch jetzt für einen günstigen Ausgang in der Günther'schen Angelegenheit Hoffnung erweckend. Während unsrer Unterredung mit ihm nahm er den Melchior Canus und las uns eine Stelle vor, worin dieser das iurare in verba magistri auch nicht vom heil. Thomas gelten läßt und setzte hinzu: es sei deßhalb nicht nothwendig, ganz in die Fußstapfen dieses großen Lehrers einzutreten; wir sollten daher guten Muthes sein.

Eben so unverändert fanden wir bei unsern Abschiedsaudienzen auch die Unbefangenheit und die wohlwollend freundliche Gesinnung beim Papste und dem Cardinal d'Andrea. Was den Papst betrifft, so hatte derselbe schon vor unsrer Abreise einem Böhmischen Geistlichen gesagt: daß er erfahren habe, man besorge in Oesterreich eine Verurtheilung Günther's, er aber versichere ihm, daß dieses nicht geschehen werde; denn er kenne Günther als einen frommen Sohn der Kirche. Auch hat der Cardinal Fürst-Erzbischof v. Schwarzenberg vor seiner Abreise im Jahre 1854 von maßgebendster Seite das entschiedene Versprechen mitgenommen, daß ohne sein Wissen gegen Günther nichts geschehen werde. Dieser guten Stimmung entsprach in gleicher Weise unsre Abschiedsaudienz. Nachdem wir vorher mit dem heil. Vater über verschiedene Gegenstände und namentlich über deutsche Verhältnisse uns unterhalten hatten, sprach Knoodt die Hoffnung aus, Rom bald wieder zu besuchen; und sofort sicherte ihm der Papst eine freundliche Aufnahme zu, während er auf mich hinblickend, sagte, da ich bereits ein Jahr in Rom anwesend war: tu iam es Romanus! — Ebenso bewies uns der Cardinal d'Andrea in allen Audienzen und besonders in der Abschiedsaudienz das größte Ver-

trauen. Er erkannte offen es an, daß die deutsche Nation einen tiefer gehenden Forschergeist besitze als die romanischen Stämme und daß man ihr deßhalb auch etwas mehr Freiheit in der Schulwissenschaft gönnen müsse. Auch wünschte er, daß wir bleiben möchten bis zu der Congregation, wo über Günther entschieden werde, um noch mündlich dessen Sache mit vertreten zu können. Diese uns zugedachte große Vergünstigung konnten wir, leider, nicht annehmen. Denn der Cardinal sagte uns, daß der vorhergehende Druck unsrer Arbeiten wenigstens drei Monate in Anspruch nehmen werde.

So mußten wir denn Angesichts dieser drei Hauptpersonen die römische Situation als eine für den Günther'schen Schulstreit günstige beurtheilen. Ja es würde auch wohl unsre Hoffnung nicht getäuscht worden sein, wenn nicht ein Mann in das Cardinalscollegium und in die Indexcongregation eingetreten wäre, der als Jesuitenzögling alle Eigenschaften besaß, in seinem unmittelbaren Verkehre mit dem Papste und mit den Cardinälen für die jesuitischen Ziele zu arbeiten und zunächst den Papst gegen Günther und seine Schule ganz umzustimmen.

Dieser Mann war der vor der Eröffnung des Vaticanischen Concils plötzlich verstorbene Cardinal Graf Reisach. Er war Erzbischof zu München und in seiner Stellung dem Hofe gegenüber unhaltbar geworden. Im Jahre 1854 reiste er zu der Bischofsversammlung nach Rom, um nicht wieder zurückzukehren. Der Papst erhob ihn im Jahre 1855 zum Cardinal mit der Residenz in Rom. Als geborner Deutscher war er auch der geborne Rathgeber in deutschen Angelegenheiten, nicht bloß beim Papste sondern auch bei der Indexcongregation. Was wollten die andern Cardinäle, die des Deutschen unkundig waren und Günther's Schriften nicht kannten, auch wenn sie die unbefangenste und beste Gesinnung hatten, ihm als dem gebornen Deutschen entgegenstellen. Er übernahm deßhalb die Führung und er that

dieses im Sinne der Jesuitenschule, welche ohne ihn und ohne Patscheiter den Schlag gegen Günther schwerlich würde erreicht haben, weil dann viel eher der ganze Streit durch unsre Commissionsverhandlungen hätte zur Ausgleichung gebracht werden können, so daß ein Austrag durch die Indexcongregation unnöthig geworden wäre". —

Baltzer führt dann im folgenden aus, daß die Jesuitenpartei den Papst gegen die Güntherianer vorzüglich dadurch einnahm, daß sie diese als Gegner der immaculata conceptio darstellte. So verweigerte denn auch der Papst, als Baltzer seiner Gesundheit wegen nach Rom zurückkehrte, diesem zuerst eine Audienz und ließ ihn endlich nur auf Vermittelung des Cardinals d'Andrea vor sich. —

Den Schluß des Günther'schen Prozesses erzählt Baltzer folgendermaßen: „die Indexcongregation entschied nicht auf Grund unsrer Gegencensur, vielmehr wurde diese nochmals vor die Consultorenversammlung gebracht, wie ich schon oben hervorhob. Hier aber hatte sie, gegenüber der gegnerischen Partei, keinen ebenbürtigen mit den Günther'schen Originalschriften bekannten Vertheidiger. Das Schicksal von Günther war daher im voraus entschieden. Eine dritte wenngleich gegen die erste gewiß wohl sehr abgeschwächte Censur mag die neue Grundlage für das Urtheil der Indexcongregation geworden sein. Die von uns berichtigten achtzehn theses damnandae sind spurlos verschwunden. Andere scheinen nicht aufgestellt worden zu sein. Man würde sonst die Günther'schen Schriften nicht in Bausch und Bogen verurtheilt haben. Der Präfect der Congregation Cardinal d'Andrea vermochte an dem Gange des Processes eben so wenig etwas zu ändern als auch der Secretär Professor Modena. Dem deutschen Graf Reisach gegenüber konnte keiner der Cardinäle für Günther das Wort ergreifen, vielmehr wurde ihr Urtheil, da sie des Deutschen nicht mächtig waren, lediglich durch die vorgelegene Censur bestimmt.

Nur das ist mir unerklärlich, warum der Präfect und

Secretär nicht darauf gedrungen, daß man theses damnandae formulire, damit man in Deutschland wisse, was in den Günther'schen Schriften nach dem römischen Urtheile gefehlt sei. Auch war man dieses einem Manne wie Günther, einem solchen Koryphäen der deutschen Speculation, so wie seiner zahlreichen kirchlich gesinnten Schule schuldig. Jetzt aber weiß Niemand zu sagen, worin denn Günther eigentlich gefehlt habe.

Ein solches Verfahren war nicht geeignet einen Schulstreit in der Kirche zur Ausgleichung zu bringen und die Parteien zu versöhnen, im Gegentheil konnte durch diese Halbheit der Zank und Hader zum größten Nachtheile der katholischen Wissenschaft, ja auch des Heils der Gläubigen nur verewigt werden, so wie es durch das Vaticanische Concil geschehen zu sein scheint.

Fragt man, warum denn bei einem so bedeutenden Manne wie Günther, zu dem eine zahlreiche Schule sich bekennt, von der alten Form der Thesen-Verdammung, wie sie noch bei Bajus und Jansenius statt fand, abgegangen worden sei, so ist gleich im Anfange dieses Berichtes die Antwort einschließlich schon gegeben. Man entbehrt in der römischen Schule des ausreichenden wissenschaftlichen Maßstabs, um mit dem nöthigen Verständnisse solche Thesen aufzustellen und sich dabei sicher zu wissen, daß sie aus den Günther'schen Schriften richtig erhoben sind. Die an unsre Commission gebrachten achtzehn Thesen waren gänzlich verfehlt; wir haben sie, wie schon vorkam, berichtigt und sie sind verschollen. So kam es denn, daß gegen Ende des Jahres 1856 oder zu Anfang des Jahres 1857 eine Verurtheilung der Günther'schen Schriften in Bausch und Bogen durchgesetzt wurde. Auch war es so für die Ziele der gegnerischen Partei viel günstiger, indem sie auf dieser breiten Basis nach Willenslust die im Lehramt stehende Günther'sche Schule angreifen und verdächtigen konnte".

II.

Venerabili Fratri Henrico Episcopo Wratislaviensi.

Pius P. P. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam benedictionem. (Nun folgt das Lob für den Bischof, der gleich, nachdem die Publication des Decrets gegen Günther durch die Zeitungen ihm bekannt worden, seine Pflicht gethan: Dann heißt es:) „Hinc nulla interposita mora a Dilecto Filio Canonico Joanne Baptista Baltzer Guentheri assecla, atque in ista Universitate Theol. Dogm. Professore exegisti declarationem, qua clare aperteque suam mentem de lato in Guentherianam doctrinam decreto patefaceret. Quocirca idem Canonicus suam Tibi tradidit Epistolam die 5. huius mensis Nobis scriptam atque a Te cum Tuis Litteris ad Nos missam, qua declarat, se commemorato Decreto in causa Guentheri iam publicato ex debita obedientia simpliciter esse subiectum, ac non posse supremae nostrae auctoritati non obedire. Non mediocrem voluptatem ex hac Canonici Baltzer declaratione percepimus, quae catholico sacerdote plane digna singularem illam auxit consolationem, qua affecti fuimus, cum obsequentissimas ipsius Antonii Guenther Litteras Nobis die 10. elapsi mensis Februarii scriptas legimus, quibus is amplissimis verbis, et summa cum sui nominis laude semel, iterumque professus est, nihil sibi potius esse, quam supremae Nostrae, et huius Apostolicae sedis auctoritati semper obtemperare, et idcirco se humillime subiicere commemorato decreto de suis operibus promulgato. Quae quidem dum non leve Nobis afferunt solatium, spemque faciunt fore, ut alii etiam eiusdem doctrinae sectatores christianam utriusque commemorati Doctoris obedientiam, debitamque magisterio Nostro subiectionem imitentur, dumque Nobis occasionem praebent Tibi impense

gratulandi, Venerabilis Frater, quod, uti decebat, Tuum munus expleveris, non possumus, quin pro Apostolici Nostri ministerii officio apertissime edicamus, summam Tibi adhibendam esse vigilantiam, ne contenta Guntherianis libris doctrina diutius ullo modo tradatur, aut comprobetur. Et re sane vera, quod non sine paterni animi Nostri dolore significamus, neque pauca, neque levia in commemoratis libris reperiuntur, quae tum verbis, tum rebus a catholica veritate non minimum discedunt. Quo quidem numero ea praesertim censentur, quae auctor tuetur et affirmat de augustissima Trinitate, de sacramento Dominicae Incarnationis, de rerum Creatione, de habitu philosophiae, ac theologiae, scientiae, ac fidei. Neque enim satis intellexit philosophiae esse in iis, quae ad religionem pertinent, non dominari, sed ancillari, non praescribere quid credendum sit, sed rationabili obsequio amplecti, neque altitudinem scrutari mysterium Dei, sed illam pie, humiliterque revereri. Immo neque satis intellexit quantopere deferendum sit venerandae Sanctissimorum Patrum auctoritati, et quo studio cavendum, ne profanae novitatis amore tuta illorum vestigia deserantur, et gravissimi diffundantur errores. Habes, Venerabilis Frater, quid Tibi de hoc argumento in praesentia respondendum esse existimavimus, ac pro certo habemus, Te ob egregiam Tuam religionem hisce nostris monitis studiosissime esse obsequuturum. Dann folgt der Apost. Segen.

Datum Romae apud S. Pet. die 30. Martii Anno 1857.
Pontificatus Nostri Anno Undecimo.
Pius P. P. IX.

III.

Venerabili Fratri Henrico Episc. Wratislaviensi.

Pius P. P. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Dolore haud mediocri litteris, quas nuper ad Nos dedisti, percepimus dissidia Catholicorum, per Antonii Güntheri philosophiam enata, posteaquam Sedes Apostolica de hujus scriptoris operibus et doctrina judicasset, nondum esse penitus extincta; propterea quod cum alibi, tum in ista Wratislaviensi Academia etiam inter sacrae doctrinae Magistros reperiantur, qui nonnulla saltem Güntheriana dogmata retinere atque defendere multis videantur. Quorum unus Dilectus scilicet Filius Joannes B. Baltzer Wratislaviensis Ecclesiae Canonicus, cum libellum, in quo de hominis natura disseritur, Tibi, Venerabilis Frater, tradidisset; precibus ejus obsecundans, libellum eumdem ad Nos transmisisti, rogans, ut Nostro judicio, quid de doctrina in eo contenta sentiendum sit, definiretur. Ac Nos quidem Tuum, Venerabilis Frater, studium catholicae doctrinae tuendae magnopere laudantes, atque pro muneris Nostri officio nihil magis curae habentes, quam fidei depositum ubique terrarum intactum custodire, interque Christi fideles servare unitatem spiritus in vinculo pacis Baltzeri scriptum nonnullis hujus almae Urbis Theologis discutiendum tradidimus. Quorum fida relatione compertum Nobis est, in eo doctrinam eamdem, quae in Güntheri libris traditur, et ante horum proscriptionem a Baltzero quoque propugnabatur retineri, nihilque aliud agi, nisi ut haec doctrina demonstretur, et Verbo Dei scripto ac tradito conformis, nec ulla ratione contraria esse iis, quae SS. Concilia, nominatim

Concilium Oecumenicum VIII. et Viennense sub Clemente V. statuerunt, aut ipsi Nos litteris ad Dilectum Filium Nostrum Cardinalem Presbyterum de Geissel, Archiepiscopum Coloniensem die 15. Junii 1857 datis judicavimus, dicentes hominem corpore et anima ita absolvi, ut anima eaque rationalis sit vera per se atque immediata corporis forma. Atvero Nos non modo his verbis catholicam de homine doctrinam declaravimus, sed etiam hanc ipsam catholicam doctrinam doctrina Güntheri laedi pronuntiavimus. Ad quod si Baltzer animum advertisset, intellexisset sane, doctrinam de homine, quam in suo scripto profitetur, tanquam ecclesiasticis dogmatibus consentaneam defendere, idem esse atque Nosmet incusare, quod in Güntheriana doctrina judicanda erraverimus. Notatum praeterea est, Baltzerum in illo suo libello, cum omnem controversiam ad hoc revocasset, sitne corpori vitae principium proprium, ab anima rationali re ipsa discretum, eo temeritatis progressum esse, ut oppositam sententiam et appellaret haereticam, et pro tali habendam esse multis verbis argueret. Quod quidem non possumus non vehementer improbare, considerantes, hanc sententiam, quae unum in homine ponit vitae principium, animam scilicet rationalem, a qua corpus quoque et motum et vitam omnem et sensum accipiat, in Dei Ecclesia esse communissimam atque Doctoribus plerisque et probatissimis quidem maxime cum Ecclesiae dogmate ita videri conjunctam, ut hujus sit legitima solaque vera interpretatio, nec proinde sine errore in fide possit negari.

Quae cum Tibi, Venerabilis Frater, ex certa scientia et motu proprio rescribimus, ardenter cupimus, imo fidenter speramus fore, ut Dilectus Filius Joannes Baltzer et ceteri, qui huic, aliisve Güntheri opinionibus a Nobis reprobatis

quocumque modo adhaeserint, jam se erga hanc Ecclesiam, quam Christus Dominus reliquarum omnium Matrem et Magistram esse voluit, dociles et morigeros exhibeant, quemadmodum et Baltzer ipse et alii dudum laudabiliter sunt polliciti. Te vero, Venerabilis Frater, hortamur ut Apostoli exemplo in captivitatem redigens omnem intellectum in obsequium Christi, hanc plenam summissionem ab iis praesertim, qui alios docent, auctoritate Tua postules, licentiam autem eorum, qui forte audire detrectant, potestate quam dedit Tibi Deus, coerceas. Superest ut Tibi, Venerabilis Frater, ac gregi universo Tuis curis commisso Apostolicam Benedictionem toto cordis affectu impertiamur.

Datum Romae apud S. Petrum die 30. Aprilis Anno 1860, Pontificatus Nostri Anno Decimo quarto

sig.

Pius, P. P. IX.

IV.

Breslau, den 8. August 1860.

Hochwürdigster Herr Fürst-Bischof
Gnädigster F. u. H.!

Durch die hohe Antwort Ew. F. G. vom 21. v. M. auf mein gehorsamstes Schreiben vom 28. Juni d. J. ist es nun unzweifelhaft, daß es um ein doppeltes Versprechen meines Rücktrittes von der Professur sich handelt, um ein schriftliches und mündliches. Auch habe ich nach angestellter Revision der Acten gefunden, daß Ew. F. G. das letztere in dem hohen Erlaß vom 24. März d. J. schon erwähnt, aber daselbst nur auf das in den Acten befindliche schriftliche Versprechen sich berufen

hatten. Dieses schriftliche Versprechen rührt her aus dem Jahre 1857 und wurde von mir wiederholt im Jahre 1858. Es war ein bedingtes und lautete: „ich sei bereit vom Lehramte abzutreten, wenn der heiligste Vater dieses für besser erachte“, oder auch, wie ich es bei der Wiederholung für die Päpstliche Nuntiatur in Wien ausdrückte: „wenn Grund vorhanden sei, mir in meinem Lehramte zu mißtrauen.“ Da nun diese Bedingung weder im Jahre 1857 durch das Päpstliche Breve vom 30. März, noch auch im Jahre 1858 Seitens der Wiener Nuntiatur eintrat, so folgte für mich aus diesem Versprechen gar keine Verpflichtung zum Rücktritte der Professur, so wie auch kein Grund entstand, sich bei mir auf dieses Versprechen zu berufen. Ew. F. G. haben mir aber mit Berufung auf dasselbe in dem hohen Erlaß vom 26. März d. J. den Rath ertheilt: „Mein Amt als Professor noch vor erfolgtem Entscheide aus Rom (über mein Promemoria) niederzulegen.“ Zugleich war für den Fall der Nichtbefolgung dieses Rathes meine Suspension vom kirchlichen Lehramte durch Zurückziehung der missio canonica in Aussicht gestellt. Dieses Vorgehen Ew. F. G. konnte ich nicht für gerecht halten. Der Grundgedanke in meinem gehorsamsten Antwortschreiben vom 30. März d. J. war daher die aus dem Officium des Festes vom Tage dem Psalmisten entnommene Anrede: „— — in iustitia Tua libera me“. Dabei bemerkte ich, daß es mir nicht erklärlich sei, warum mir der Rath zur Niederlegung meiner Professur, und nicht vielmehr zunächst, bis Rom entschieden haben werde, der Rath zur Beseitigung meiner anthropologischen Schulansicht in den Vorlesungen ertheilt worden sei. Auf diesen von mir angedeuteten Weg gingen aber Ew. F. G. nicht ein, gaben vielmehr in dem hohen Erlaß vom 4. April d. J. mir in Wiederholung denselben Rath: „Mein Amt als Professor noch vor erfolgtem Entscheide aus Rom nieder-

zulegen", zugleich mit der wiederholten Androhung der Suspension. Warum nun diese Maßregel, seit der geschehenen Einreichung des Promemoria nach Rom (Anfangs April 1859) erst nach Jahresfrist und nicht schon früher ergriffen wurde, oder auch warum sie nicht ganz unterblieb, das konnte mir aus dem hohen Erlasse vom 24. März nicht klar werden. Haben nämlich Ew. F. G., wie der genannte Erlaß sagt, es schon früher für „Pflicht" gehalten, gegen mich als Trichotomistischen Irrlehrer vorzugehen (wenngleich ich nie Trichotomist war), so durften Hochdieselben durch keine für mich genommene Rücksicht von der Erfüllung der erkannten Pflicht Sich abhalten lassen. Wenn aber, wie derselbe Erlaß später sagt, ich deßhalb von der Professur abtreten sollte, um Ew. F. G. „für ein nachdrückliches Einschreiten gegen Professor Bittner die Hände frei zu machen, welche durch die Rücksichten für mich gebunden waren", so konnte der aus diesem Umstande entsprungene Wunsch keine Pflicht begründen und es mußte dann die Suspension ganz unterbleiben.

Ich erlaubte mir nun in dem gehorsamsten Antwortschreiben vom 13. April d. J. von der mir angedrohten Suspension darzuthun, daß sie in dem vorliegenden Fall, wo es sich bloß um Schulansichten handle, weder von einem Bischof, noch auch von einer Diöcesansynode verhängt werden dürfe, und führte die entgegenstehenden kirchlichen Verordnungen aus der Dioecesana Synodus des Papstes Benedict XIV. wörtlich an. Nun folgte der hohe Erlaß vom 17. April d. J. mit der über mich verhängten Suspension, aber zu meiner nicht geringen Verwunderung aus einem ganz anderen Grunde, als aus welchem sie mir angedroht war. Denn nach den beiden früheren hohen Erlassen sollte sie verhängt werden, wenn ich den Rath: „meinem Lehramte zu entsagen" nicht befolgen wolle. Statt dessen aber suspendirten Ew. F. G. mich so, als hätte ich einen anderen

Rath zurückgewiesen, den Ew. F. G. mir gar nicht gegeben hatten, der aber von mir in anderer Art angedeutet worden war, und den ich, wenn er mir gegeben worden wäre, hätte befolgen können, den Rath nämlich: „mich in so lange von den Vorlesungen zu enthalten, bis der apostolische Stuhl über mein Promemoria entschieden haben würde.“ Am Schlusse dieses Erlasses gaben Ew. F. G. mir anheim zu appelliren, und erklärten Sich bereit, das Urtheil des höheren Richters auch in dem für Hochdieselben ungünstigen Falle gerne in Ausführung zu bringen. Ich befolgte diese Weisung, reichte gegen Ende Mai meine Appellation an die S. Congreg. Epp. et Reg. nach Rom ein, und erwarte die Entscheidung. Vorher aber erlaubte ich mir in meinem gehorsamsten Schreiben vom 24. April d. J., ohne der (aus einem nicht gültigen Grunde verhängten) Suspension zu widersprechen, Ew. F. G. bloß hervorzuheben, daß der Grund, warum ich suspendirt worden, ein anderer sei, als aus welchem Hochdieselben die Suspension mir angedroht hätten. Ich erhielt aber auf dieses Schreiben keine Antwort, und so blieb ich, auch wenn man von allem Andern absieht, aus einem kanonisch ungültigen Grunde suspendirt.

In Folge meiner Appellation schwebten nun in Rom zwei Fragen, die eine über meine anthropologische Schul-Ansicht, von der angenommen wurde, daß sie dem Apostolischen Stuhl in dem eingesandten Promemoria vorliege; die andere: über die kanonische Gültigkeit meiner Suspension.

Nach Jahresfrist stellte es sich aber erst heraus, daß das im April 1859 nach Rom eingesandte Promemoria spurlos verschwunden war, weßhalb eine zweite Einsendung „auf sichererem Wege“ nothwendig wurde. In Folge dieser zweiten Einsendung wurde dann das Päpstliche Breve vom 30. April d. J. erlassen, welches Ew. F. G. mir mit dem hohen Erlaß vom 26. Mai d. J. zusandten. Da dieses Breve eben so wenig als das frühere vom

30. März 1857 auch nur die leiseste Spur eines Mißtrauens gegen meine kirchliche Gesinnung und gegen mein Lehramt enthielt, da es im Gegentheil mein bisheriges Verhalten lobte und die Voraussetzung machte, daß ich noch im Lehramte thätig und nicht von ihm suspendirt sei: so scheinen deßhalb Ew. F. G. die frühere Berufung auf mein aus den Jahren 1857 und 1858 herrührendes schriftliches Versprechen ganz fallen gelassen zu haben, weil die Bedingung, unter welcher es für mich allein verpflichtend werden konnte, auch jetzt nicht eingetreten war. — Statt dessen aber fand ich folgende andere Berufung: „Wir zweifeln nicht daran, daß Ew. Hochwürden das Uns bei Einsendung Ihres Promemoria gegebene Wort halten werden." Diese Berufung hatte (wegen des Ausdrucks „bei Einsendung", der zu dem Schlusse veranlaßte, als hätte ich im Jahre 1859 noch ein schriftliches Versprechen gegeben,) für mich bloß darum etwas Räthselhaftes, weil das bei meinen Acten befindliche Concept des meinem Promemoria zur Ueberreichung beigegebenen lateinischen Begleitschreibens ein versprechendes Wort gar nicht enthält, und ich die Erinnerung an ein mündlich gegebenes nicht hatte. Indessen konnte ich diese hohe Berufung in meiner gehorsamsten Antwort vom 31. Mai um so mehr mit Stillschweigen übergehen, weil meines Erachtens das mir von Ew. F. G. mitgetheilte Breve vom 30. April dieselbe gar nicht gestattete und die Gränze genau bezeichnete, welche die von Ew. F. G. an mich als Lehrer der Theologie zu stellende kirchliche Forderung nicht zu überschreiten hatten. Es heißt nämlich am Schluße dieses Breves, nachdem unmittelbar vorher mein Name lobend erwähnt worden ist: „Te vero, Venerabilis Frater, hortamur, ut — — plenam summissionem ab iis praesertim, qui alios docent, (also besonders auch von mir) „auctoritate Tua postules, licentiam autem eorum, qui forte audire detrectant, potestate, quam dedit Tibi Deus,

coerceas." Der heiligste Vater setzte also voraus, daß ich vom Lehramt nicht suspendirt sei; er hat folglich in meinem Promemoria einen Grund zu meiner Suspension nicht erkannt, sonst würde er dazu die Anweisung gegeben haben. Statt dessen spricht derselbe das unverkennbarste Vertrauen zu meiner schon früher bewiesenen und von ihm belobten kirchlichen Gesinnung aus, nennt mich „dilectus Filius", denkt also nicht im entferntesten daran, mich von Ew. F. G. wie einen Irrlehrer und Häretiker behandeln und suspendiren zu lassen, sondern giebt bloß die Anweisung: von mir die Unterwerfung unter das Breve vom 30. April zu fordern, und falls ich dieselbe verweigern sollte, mich zu „coerciren", also auch dann noch nicht zu „suspendiren", da es sich ja nicht um das Dogma, sondern nur um Schulansichten handelt, und es in der Kirche unerhört ist, und den von Papst Benedict XIV. für die Bischöfe gegebenen kirchlichen Verordnungen auch widerspricht, daß ein — ich darf es sagen — im besten kirchlichen Rufe stehender Lehrer der Theologie wegen einer Schulansicht vom Lehramte suspendirt worden wäre. — Ew. F. G. handelten aber anders. Hochdieselben glaubten, ungeachtet ich mich unterworfen hatte, durch die Aufhebung der ohne kanonischen Grund verhängten Suspension, Ihrem „Amte und der bischöflichen Würde etwas zu vergeben" und machten mir deßhalb die schon erwähnte Zumuthung: „Wir zweifeln nicht daran, daß Ew. Hochwürden das Uns bei Einsendung des Promemoria gegebene Wort halten werden." Nun hatte ich es aber, seit ich das Breve besaß, mit einer Forderung des heiligsten Vaters zu thun. Ich ließ daher, wie schon gesagt, diese Zumuthung in meinem gehorsamsten Schreiben vom 31. Mai d. J. unberücksichtigt. Ich hielt es für Pflicht, mich ganz auf den Boden des Päpstlichen Breves zu stellen und erklärte die darin enthaltene Entscheidung für mich als eine „beruhigende".

Denn sie bezeichnete die von mir bekämpfte (anthropologische) Schulansicht eben nur als Ansicht, sententia communissima und nicht als Dogma. Ich konnte daher sagen: daß die (in Deutschland von p. Bittner und auch von den Mainzer Theologen in der Zeitschrift „Katholik" aufgestellte) Behauptung, (als sei diese Ansicht schon Dogma), nicht römisch sei und nach obigem Breve corrigirt werden müsse.

Auch konnte ich jetzt, ohne mit meiner Lehrthätigkeit in Widerspruch zu kommen, auf der Lehrkanzel stehen bleiben. Denn ich konnte, da es sich bloß um Schulansichten handelte, die meinige im Vortrage weglassen, ohne verbunden zu sein, die andere als Dogma lehren zu müssen, was mir, ohne den Ausspruch eines allgemeinen Concils, nicht möglich gewesen wäre, da dieses meine Ueberzeugung nicht zugelassen hätte. Ich unterwarf mich also nach Pflicht und Gewissen und erklärte: daß ich fortan mit gewissenhafter Beachtung des obigen Breves in vollem kirchlichem Gehorsam das anthropologische Dogma nach den kirchlichen Bestimmungen, mit Weglassung meiner wissenschaftlichen Schulansicht, vortragen werde." Dann fügte ich die gehorsamste Bitte hinzu: meine Suspension durch Rückgabe der missio canonica aufheben zu wollen. — Da ich nun auf die Gewissenhaftigkeit vertraute, womit Ew. F. G. die Verordnungen des Apostol. Stuhls zu beachten und zu erfüllen gewöhnt sind, so war für mich aller Grund vorhanden, eine günstige Antwort zu erwarten. Wie aber wurde ich enttäuscht, als ich den hohen Erlaß vom 3. Juni d. J. (als Antwort auf mein gehorsamstes Schreiben vom 31. Mai) empfing, und gleich im Eingange die Worte las: „Wir sind nicht im Stande, Euer Hochwürden das Erstaunen und die Wehmuth zu schildern, mit welcher Wir Ihr Anschreiben vom 31. Mai c. gelesen und von der Art Kenntniß genommen haben, wie sie das ernste und inhalt-

schwere Breve des heiligen Vaters vom 30. April aufgefaßt." Und bald darauf heißt es weiter: „Da nun alle Unsere wohlgemeinten Vorstellungen und Bitten über Sie nichts vermögen, so übrigt Uns nur: „Euer Hochwürden fest und entschieden zu erklären, daß Wir auf der Ausführung des Uns Ende März vorigen Jahres (1859) gegebenen Versprechens, nach Lage der Verhältnisse, beharren müssen."

Durch diese Erklärung (welche der frühere Ausdruck: „bei Einsendung des Promemoria" in den neuen „Ende März v. J." änderte) hatten Ew. F. G. den kirchlichen Boden des Päpstlichen Breves, den ich einzig in's Auge gefaßt, ganz verlassen, und Sich auf den persönlichen Boden einer Privatunterredung gestellt, in welcher ich, abgesehen von dem schriftlichen Versprechen aus den Jahren 1857 und 1858, auch noch ein mündliches im Jahre 1859 gegeben haben sollte. Meine Reverenz gegen den mir von Gott vorgesetzten Bischof, in Verbindung mit meiner Gewissenhaftigkeit auch bei mündlichen Versprechungen treu zu bleiben, erlaubte mir nicht mit dem juristischen Grundsatze vorzutreten: „quod non est in actis, non est in mundo", im Gegentheil würde ich mich in meinem Gewissen für verbunden erachtet haben, wenn ich eines mündlichen Versprechens in dem Sinne, wie Ew. F. G. dasselbe später auffaßten, mich hätte erinnern können. Da diese Erinnerung fehlte, so suchte ich in meiner gehorsamsten Antwort vom 6. Juni bei Ew. F. G. den von Hochdenselben verlassenen kirchlichen Boden des Päpstlichen Breves für mich wieder zu gewinnen, und zu zeigen: daß Hochdieselben, in Folge meiner Unterwerfung, ganz unbedenklich die suspendirte missio canonica mir zurückgeben könnten. Außerdem hatte ich aber (durch einen Brief von Günther dazu bewogen) noch mehr gethan, als das Breve und meine Pflicht forderten. Ich hatte mich nämlich mit Ew. F. G. auf den per-

sönlichen Boden gestellt: ich wollte propter pacem auf den Wunsch meines Bischofs: „daß ich abdiciren solle“, unter der Bedingung eingehen: wenn mein kirchlicher Ruf als Lehrer gewahrt bleibe, und unter dem Vorwande der „Honorarprofessur“; ich machte in dem Schreiben vom 6. Juni den Vorschlag: mich für das laufende Sommersemester in mein theologisches Lehramt wieder eintreten zu lassen, damit ich am Ende des Semesters als ein in integrum restituirter kirchlicher Lehrer freiwillig auf die Lehrkanzel resigniren könne, dabei aber beim hohen Ministerium, wie das in solchen Fällen Sitte sei, mir die Honorarprofessur vorbehalte.

Ew. F. G. aber rescribirten in dem hohen Erlaß vom 9. Juni d. J.: „Wir dürfen der Sache, für die Wir verantwortlich sind und Unserer amtlichen Stellung und Würde nichts vergeben — — und müssen daher bei dem Entscheide, den Wir Euer Hochwürden bereits unter dem 3. d. M. gegeben haben, beharren.“ Und dieser Entscheid ist der oben schon mitgetheilte, welcher lautet: „Wir müssen auf der Ausführung des Uns Ende März v. J. gegebenen Versprechens beharren.“ So hatten denn nun Ew. F. G. auch sogar das von mir propter pacem mit Beachtung des bischöflichen Wunsches als opus superabundans angebotene Opfer zurückgewiesen, und noch dazu, absehend von der hortatio des heiligsten Vaters, auf den Grund eines erst nachträglich aus der Erinnerung angerufenen mündlichen Versprechens, welches ich nach bestem Wissen und Gewissen in dem Sinne, wie Hochdieselben es auffassen, gegeben zu haben in Abrede stellen muß. Die erste Erwähnung dieses mündlichen Versprechens kommt vor, wie schon gesagt, in dem Hohen Erlaß vom 26. März c., und die erste Berufung auf dasselbe fand statt in dem Hohen Erlaß vom 3. Juni d. J. Ich hatte, als ich diesen Erlaß beantwortete, jene erste Erwähnung nicht mehr in meiner Erinnerung,

kannte also auch nicht mehr die Bedingung, an die es soll geknüpft gewesen sein, nämlich: „wenn ungünstig in Rom entschieden werde." In Ermangelung dieser Erinnerung sagte ich in dem Schreiben vom 9. Juni: „Ich müsse es doch, wenn ich es gegeben haben sollte, unzweifelhaft an eine Bedingung gebunden haben, und diese könne nach meiner (anthropologischen) Grundanschauung nur folgende gewesen sein: wenn Rom die Theorie von der todten Materie, die dem Heidenthum entstamme, sanctioniren d. h. als Dogma bezeichnen werde." Wäre nun in diesem Sinne ungünstig entschieden worden, so mußte ich, auch ohne daß Ew. F. G. es wünschten, bloß darum schon freiwillig vom Lehramte zurücktreten, weil dann meine Lehrthätigkeit mit meiner Ueberzeugung in Conflict gekommen wäre, was jetzt nicht der Fall ist, wie ich in meinem frühern gehorsamsten Schreiben vom 31. Mai d. J. schon erklärt und in dem späteren Schreiben vom 6. Juni noch näher entwickelt habe. Nun wurde aber in dem darauf gefolgten Hohen Erlaß vom 9. Juni von Ew. F. G. anstatt dieser von mir angegebenen Bedingung, die einen bestimmten meiner anthropologischen Grundanschauung allein entsprechenden ungünstigen Sinn hatte, das Wort ungünstig in einem unbestimmten und ganz beliebigen Sinne in Anspruch genommen, und zwar mit der Erklärung: „Welche innere Anschauung Wohldieselben, als Sie dieses Versprechen gaben, gehabt haben mögen, wissen Wir nicht." Wenn aber Hochdieselben dieses nicht wußten, so war auch das Versprechen, weil das Wort „ungünstig" einen vieldeutigen Sinn hat, in demjenigen Sinne, worin es von mir einzig gegeben sein konnte, von Hochdenselben noch nicht gewußt. Diesen Sinn konnten dann Ew. F. G. nur von mir erst erfragen und erfahren, wenn ich denselben nicht schon ungefragt bestimmt gehabt hätte. Ew. F. G. sind aber über Alles,

was ich in meinem gehorsamsten Schreiben vom 28. Juni zur Bestimmung dieses Sinnes mit Gewissenhaftigkeit gesagt habe (insbesondere über den nach Schloß Johannisberg von mir geschriebenen Brief, dessen ich mich jetzt bestimmt erinnere), in dem hohen Erlaß vom 24. Juli stillschweigend hinweggegangen. — Nun haben Ew. F. G. mich stets für einen ehrlichen Mann gehalten, und thun dieses auch noch, dürfen also nicht fürchten, daß ich dem Prädicat „ungünstig" einen anderen Sinn gebe, als derjenige ist, der allein meiner anthropologischen Grundanschauung entspricht, und im Vergleich zu dieser war der römische Entscheid relativ sogar ein günstiger; während er für pp. Bittner und die Mainzer Theologen ein ungünstiger war. Wie hätte auch sonst das Breve für mich „beruhigend" sein können? Wenngleich ich nun ungefragt in meinem gehorsamsten Schreiben vom 6. Juni d. J. den Sinn für das Prädicat „ungünstig" im Voraus schon bestimmt hatte, und wenngleich Ew. F. G. zugestanden: nicht zu wissen, was für einen Sinn ich dabei mir gedacht, so acceptirten Hochdieselben den von mir angegebenen Sinn dennoch nicht. Im Gegentheil nahmen Ew. F. G. bei dem Worte „ungünstig" das Recht der eigenen Deutung in Anspruch, indem Hochdieselben in folgender Art argumentiren: „War die Entscheidung eine günstige, so mußte Ihnen die missio zurückgegeben werden; war sie eine ungünstige, — so hatten Wir Ihr einfaches Versprechen des Rücktritts, das Wir auf Treu und Glauben angenommen haben." Ueber den Sinn der Worte: „günstig" und „ungünstig" wird hier stillschweigend weggegangen, d. h. es wird jeder beliebige Sinn für die Argumentation in Anspruch genommen. Dazu ist aber, meines Erachtens, nach dem bisherigen actenmäßigen Referat, auch selbst von dem persönlichen Standpunkte einer Privatunterredung, wo das natürliche Moralgesetz entscheidet, ein Recht nicht vorhanden.

Ich war aber auch jetzt mit der Sachlage dieses mündlichen

Versprechens immer noch nicht völlig ins Klare gekommen, weil Ew. F. G. in dem hohen Erlaß vom 9. Juni noch den besonderen Zusatz machten: „Ist Uns ja dieses Versprechen auch anderweitig, wie Wir nöthigen Falls schriftlich nachweisen können, ebenso gegeben worden.“ Das Wort „anderweitig“ ließ mich auf einen Privatbrief schließen, und ich mußte um so mehr die Voraussetzung der Existenz eines für das mündliche Versprechen aus dem Jahre 1859 beweisenden Schriftstückes machen, weil unterdessen die amtliche Currende Nr. 123, IV an den ehrwürdigen Diöcesanklerus, welche die Anführung jenes Versprechens enthält, zu meiner Kenntniß gekommen war. Bevor ich deßhalb meine letztentscheidende Antwort geben wollte, erlaubte ich mir in dem vorläufigen gehorsamsten Schreiben vom 28. Juni d. J. an Ew. F. G. die gehorsamste Bitte zu richten: „mir eine Abschrift des betreffenden Schriftstückes gnädigst anfertigen lassen zu wollen, damit ich wegen dieses Versprechens völlig ins Klare komme und eine entscheidende Antwort auf dessen Hohen Erlaß vom 9. Juni d. J. zu geben im Stande sei.“

Ew. F. G. erklärten Sich darauf in dem Hohen Erlaß vom 24. Juli über jenen Zusatz wie folgt: „Diese Worte haben lediglich Bezug auf die Zusicherungen, welche Wohldieselben in dieser Beziehung unter dem 7. März 1857 dem heil. Vater und unter dem 10. Juni 1858 Uns Selbst und durch Uns dem Apostolischen Nuntius zu Wien gegeben, wie Wir Euer Hochwürden darauf in Unserem Anschreiben vom 26. März d. J. schon hingewiesen haben.“ Diese Erklärung war aber nicht zutreffend, und gab mir die Gewißheit, daß Ew. F. G. ein anderweitiges schriftliches Beweismittel für das qu. Versprechen nicht besitzen. Daß die Erklärung nicht zutreffend war, geht daraus hervor, weil das aus dem Jahre 1859 angegebene mündliche Versprechen,

um welches es hier sich handelt, von dem aus den Jahren 1857 und 1858 herstammenden schriftlichen Versprechen ganz verschieden ist. Beide können nicht mit einander verwechselt, das eine kann nicht für das andere angesehen werden. Denn das mündliche soll, wie Ew. F. G. aus Hoher Erinnerung angeben, an die Bedingung geknüpft gewesen sein: „Wenn Rom über mein Promemoria ungünstig entscheide, so wolle ich vom Lehrstuhle abtreten." Mein Promemoria ist aber erst im Jahre 1859 entstanden, also war das an eine ganz andere Bedingung gebundene mündliche Versprechen in den Jahren 1857 und 1858 noch gar nicht möglich; es konnten daher die aus diesen Jahren herstammenden Schriftstücke vom 7. März und vom 10. Juni zu einem schriftlichen Nachweis für das mündliche Versprechen gar nicht dienen. Dann aber wird der obige Zusatz durch eine zwei verschiedene Dinge mit einander verwechselnde Erinnerung wohl entstanden sein.

So schwer es mir auch fällt, meinem Bischof dergleichen vortragen zu müssen, so konnte ich es doch nicht umgehen, da es hier um meine Treue und Ehre sich handelt. Aus diesem Grunde werden daher Ew. F. G. mir auch noch gestatten hinzuzufügen, daß diese nicht genaue Erinnerung in dem hohen Erlaß vom 24. Juli auch noch in anderer Hinsicht sehr auffallend zu Tage tritt.

Ew. F. G. sagen nämlich aus weiterer Erinnerung: „Als Uns Euer Hochwürden Ihr Promemoria de dualismo anthropologico übergaben und dabei den Wunsch aussprachen, daß dasselbe dem heil. Stuhle zur Entscheidung vorgelegt werde, zeigten Wir Uns bedenklich, weil Wir eine Uebereinstimmung mit dem an Herrn Cardinal Geissel erlassenen Breve vom 15. Juni 1857 nicht einzusehen vermochten, vielmehr fürchten mußten, Unsern Antrag mit dem Bemerken zurückgewiesen zu sehen, daß Wir als Bischof nach den vom

h. Stuhle bereits erlassenen Lehrbestimmungen selbst zu entscheiden hätten. Ew. Hochwürden wiederholten indeß Ihren Antrag auf Einsendung Ihres Promemoria zur Entscheidung des heil. Stuhls so dringlich, daß Sie sogar das Versprechen beifügten: ‚Wenn dieser Entscheid ein ungünstiger ist, so trete ich von der Doction zurück.‘ Lediglich auf dieses sehr ausdrücklich gegebene Versprechen hin haben Wir Uns zur Einsendung Ihres Promemoria entschlossen.“ — Aus den Acten, an die ich bei der Beurtheilung dieses Erinnerungsreferates Ew. F. G., wegen Mangels an eigener Erinnerung, allein mich halten kann, ergiebt sich aber, daß dasselbe mit den actenmäßig verzeichneten Thatsachen nicht zutreffend erscheint. Hochdieselben hatten nämlich, wie aus dem Anfange des hohen Erlasses vom 26. März d. J. ersichtlich ist, in Folge der laut gewordenen (Bittner'schen) Klagen mich mündlich zu einer Aussprache veranlaßt (wie dafür auch die Currende Nr. 123, IV ein Zeugniß enthält). Bei dieser Gelegenheit wird es wohl gewesen sein, wo Ew. F. G. wegen der beim Wiener Apostolischen Nuntius eingegangenen Denuntiation von mir eine Erklärung über den vorgetragenen anthropologischen Dualismus ausdrücklich verlangten, und wo ich das Versprechen gab, eine solche Erklärung ausarbeiten zu wollen. Denn mein lateinisches Begleitschreiben, womit ich das Promemoria überreichte, spricht von einem solchen Verlangen, indem es mit den Worten beginnt: „Quod nuper desiderasti a me, Reverendissime Domine — —.“ Nach der eigenen Angabe Ew. F. G. in dem erwähnten hohen Erlaß vom 26. März geschah dieses „im Anfange des vorigen Jahres“ (1859) und zwar muß es Anfangs Januar (nicht wie die Currente sagt: „im März“) gewesen sein. Denn als ich Ende Januar dem Verlangen Ew. F. G. noch nicht entsprochen hatte, schrieben Hochdieselben die bei meinen Acten be-

findliche amtliche Mahnung vom 31. Januar und bemerkten am Schlusse: „Hierbei müssen wir den Wunsch aussprechen, daß diese Erklärung so abgefaßt werde, — daß Wir dieselbe erforderlichen Falls in Rom vorlegen können." — Diese Bemerkung veranlaßte mich, die Sache wichtiger zu nehmen und bei einer bloßen Erklärung nicht stehen zu bleiben, sondern ein lateinisches Promemoria auszuarbeiten. Ich sammelte mir also das dazu nöthige positive Material und war damit kaum zu Ende gekommen, als ich am 12. März schon wieder eine Mahnung bekam, auf welche ich am Empfangstage den 14. März in umgehender gehorsamster Antwort sagte: „Ich beabsichtige wegen der Wichtigkeit der Sache über das, was ich über den anthropologischen Dualismus lehre, nicht bloß in Kürze mich zu erklären, sondern auch, was hier die Hauptsache ist, dasselbe durch positive Argumente zu begründen. Bis jetzt ist aber dieser Gegenstand in den Dogmatiken so zu sagen gar nicht beachtet worden. Ich mußte mir also das positive Material erst sammeln und bin damit jetzt zu Rande gekommen, so daß der Ausarbeitung, welche ich in lateinischer Sprache fertigen will, nichts mehr im Wege steht, außer meine sehr bedrängte Zeit. Denn abgesehen von den fortgesetzten Störungen, die gewöhnlich die ganze Morgenzeit durchschneiden, auf welche ich bei meinen körperlichen Zuständen jetzt für angestrengtes Arbeiten allein reducirt bin, habe ich bei der Universität wöchentlich 10 Stunden Vorlesungen mit den Seminarübungen zu halten. Ew. F. G. dürfen schon versichert sein, daß ich die Angelegenheit nicht aus dem Auge verloren habe u. s. w." In der von Ew. F. G. umgehend abgefaßten Antwort vom 14. März, die ich am 16. ej. erhielt, sprachen dann in neuer Mahnung Hochdieselben am

Schlusse Ihr Verlangen noch dringender aus, als zuvor: „Wir müssen die endliche Erledigung dieser Sache absolut wünschen, da wir ihre Abwickelung in Ihrem eigenen Interesse für so wichtig halten, als irgend welche andere Geschäfte.“ Darauf antwortete ich am 18. März u. a. Folgendes: „Beigehend erlaube ich mir zur Beruhigung Ew. F. G. vorläufig einen Theil der Reinschrift meines Promemoria“ (es war etwa das Drittel) „über den von mir vorgetragenen anthropologischen Dualismus zu übersenden. Ich kann es nicht verhehlen, daß mich das letzte Schreiben betrübt hat u. s. w. — — Gemäß dem ersten Schreiben Ew. F. G. vom 31. Januar d. J. sollte die verlangte Erklärung so eingerichtet werden, daß sie erforderlichen Falls zur Vorlage in Rom dienen könne. — — Hier handelt es sich daher um eine gründliche positive Rechtfertigung meiner Lehre —. Mein Promemoria ist deßhalb zu einer kleinen Abhandlung geworden — —.“ Ich fügte dann Ew. F. G. in Ansehung der von Hochdenselben in meinem Interesse für so wichtig erachteten Abwickelung dieser Sache die Erklärung noch hinzu: „daß ich für **meine Person** dabei ein Interesse gar nicht habe, und daß, wenn nicht die **heilige Sache** mich bei der Professur festhielte, ich schon längst von ihr zurückgetreten wäre, da dieselbe **zehnfach** mir verleidet worden sei, und durch die fortgesetzten Sollicitationen der lügenhaften und verläumderischen Angriffe mehr und mehr verleidet werde.“

Diese mit Ew. F. G. gepflogene Correspondenz zeigt unwidersprechlich, daß das obige Erinnerungsreferat als ein nicht zutreffendes sich erweist. Denn das ursprüngliche Verlangen nach einer Erklärung und der immer dringlicher werdende Wunsch, daß die Einsendung des Promemoria nach Rom bald

geschehe, ist nicht von mir ausgegangen, und Hochdieselben haben nicht in Folge eines von mir erst gemachten Antrags auf Einsendung desselben „Sich bedenklich“ gezeigt oder zeigen können, so wie auch der aus der Erinnerung von Ew. F. G. angegebene Grund dieser Bedenklichkeit: „Weil Wir eine Uebereinstimmung mit dem an Herrn Cardinal Geissel erlassenen Breve vom 15. Juni 1857 nicht einzusehen vermochten“, nicht als zutreffend erscheint. Denn so viel ich aus den actenmäßig verzeichneten Thatsachen entnehme, liegt in dieser Erinnerung ein Anachronismus. Als ich nämlich das Promemoria Ew. F. G. überreichte, da bestand die überreichte Reinschrift in den zwei letzten Dritteln der Abhandlung, weil ich das erste Drittel kurz vorher schon eingereicht hatte. Aus diesem ersten Drittel, welches Ew. F. G. doch allein noch gelesen haben konnten, war aber die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung meiner Schulansicht mit dem Breve an den Herrn Cardinal v. Geissel nicht zu ersehen, ohne zuvor auch noch die beiden andern Drittel gelesen zu haben. Diese Lesung war jedoch bei der Ueberreichung noch nicht geschehen. Das hohe Urtheil über die Nichtübereinstimmung meines Promemoria mit dem Breve an den Herrn Cardinal v. Geissel muß also später erst entstanden sein und es ist für mich kaum zweifelhaft, daß es erst nach der Absendung des Promemoria im Laufe des Jahres 1859 allmählich entstanden und durch das Cap. 14 in den seit dem Anfange dieses Jahres bekannt gewordenen Acten des letzten Wiener Provinzialconcils consolidirt worden ist. Dieses Cap. 14 haben denn auch Ew. F. G. dem hohen Erlaß vom 26. März d. J. zu meiner Kenntnißnahme angelegt.

Ich darf nach dieser actenmäßigen Auseinandersetzung Ew. F. G. Selbst die Beantwortung der Frage überlassen: ob nicht Hochderselben Erinnerung an jene bei Uebergabe des Promemoria mit mir gehabte Privatunterredung nach mehr als Jahresfrist

sich verdunkelt hatte und wegen untergelaufenen Anachronismen eine nicht mehr zutreffende geworden war? Und an diese Frage reiht sich die andere: ob Ew. F. G. bei so bewandten Umständen mir in dem vorliegenden Falle noch zumuthen zu können glauben: daß ich mich durch die Erinnerung Hochderselben über etwaige mündliche Aeußerungen meinerseits gebunden erachten solle, zumal da es sich hier um meinen Lebensberuf handelt? Sagen doch Ew. F. G. am Schlusse des obigen Erinnerungsreferats in fortgesetzter nicht zutreffender Erinnerung: „Ew. Hochwürden wiederholten indeß Ihren Antrag auf Einsendung des Promemoria zur Entscheidung des heil. Stuhles so dringlich, daß Sie sogar das Versprechen beifügten: wenn dieser Entscheid ein ungünstiger ist, so trete ich von der Doction zurück." Und nun setzen Hochdieselben noch hinzu: „Lediglich auf dieses sehr ausdrücklich gegebene Versprechen hin haben Wir Uns zur Einsendung des Promemoria entschlossen." — Die Angaben, daß ich auf Einsendung des Promemoria einen Antrag gemacht; daß ich diesen Antrag wiederholt habe; daß ich bei dieser Wiederholung sehr dringlich geworden; daß ich diese meine Dringlichkeit durch das qu. mündliche Versprechen noch gesteigert; und daß endlich Ew. F. G. „lediglich" wegen dieses meines Versprechens sich zur Absendung des Promemoria erst entschlossen hätten: werden Hochdieselben mit der Actenlage nicht als zutreffend und deßhalb auch die zu Grunde liegende hohe Erinnerung nicht als maßgebend für mich ansehen können, besonders da es bei dieser Erinnerung nicht bloß auf das Wort, sondern auf den Sinn des Wortes „ungünstig" ankommt.

Wenn nun Ew. F. G. in dem hohen Erlaß vom 9. Juni d. J. mir sagen: „Ihre einfach gegebene Zusage eines sofortigen Rücktritts vom Lehramte nach einer ungünstigen Entscheidung in Rom, haben Ew. Hoch-

würden bis jetzt nicht gehalten", so sehe ich mich zu meinem Bedauern in dem Falle, diesen Vorwurf in aller Ehrerbietigkeit aber auch mit Entschiedenheit als einen zu Unrecht gegen mich ausgesprochenen von mir abzulehnen.

Ich kann mich daher auch unter so bewandten Umständen mit der von Ew. F. G. an den ehrwürdigen Diöcesanklerus erlassenen und schon erwähnten amtlichen Currende Nr. 123, IV nicht beruhigen. Durch diese Currende hat das Hochwürdige General-Vicariat-Amt, im hohen Auftrage Ew. F. G., das Päpstliche Breve vom 30. April d. J. in die Diöcese gesandt, mit der vorgedruckten Hohen Verfügung: „Schon im März v. J. (es war Anfangs Januar) haben Wir Uns bewogen gefunden, dem Herrn Professor Dr. Baltzer Unsere Bedenken über seine philosophisch-theologischen Vorträge de dualismo anthropologico zu eröffnen. Derselbe hat Uns in Folge dessen ein Promemoria über diese seine Lehre eingereicht: ‚mit der Bitte, dasselbe dem heil. Stuhle zur Entscheidung vorzulegen und mit dem Versprechen, seiner Professur zu entsagen, wenn der Entscheid ein ungünstiger wäre.' Um diese Angelegenheit zu einem definitiven Abschlusse zu bringen, haben Wir dem Wunsche des Herrn Domherrn Professor Dr. Baltzer nachgegeben und in Folge dessen endlich bei Unserer Rückkehr von dem Provinzial-Concil zu Cöln ein Breve vom 30. April a. c. erhalten, von welchem wir wünschen, daß dasselbe Unserem Ehrwürdigen Diöcesan-Clerus zur Kenntniß und Nachachtung zugefertigt werde: wozu Wir Unser Hochwürdiges General-Vicariat-Amt unter Beifügung des genannten Breve hierdurch beauftragen.

Breslau, den 4. Juni 1860.

Fürstbischof † Heinrich."

In dieser publicirten Verfügung bin ich vor der ganzen Diöcese und darüber hinaus schon jetzt in den Verdacht eines Mannes gekommen, der sein Wort nicht gehalten, so wie denn

Ew. F. G. geradezu diesen Vorwurf ohne allen Grund, wie ich bereits gezeigt habe, gegen mich ausgesprochen haben. Ich darf nun von der Gerechtigkeit Ew. F. G. erwarten, daß mir, der Diöcese gegenüber, eine entsprechende Genugthuung nicht wird versagt werden, besonders da auch folgender Umstand noch ganz vorzüglich und vollgewichtig für mich in die Wagschale fällt. Wenn man nämlich das qu. mündliche Versprechen auch sogar in dem von Ew. F. G. angenommenen vieldeutigen Sinne einmal gelten läßt, so konnten Hochdieselben zu der Zeit, als das Breve vom 30. April d. J. erschien, auf dieses Versprechen als auf ein für mich verbindliches Sich nicht mehr berufen, und konnten auch die Currende (Nr. 123, IV) nicht erlassen. Denn damals als ich dieses Versprechen gegeben haben soll, besaß ich vor der ganzen Diöcese und darüber hinaus als Lehrer der Theologie — trotz Hermesianismus und Güntherianismus — den besten kirchlichen Ruf und eine unbefleckte dreißigjährige Vergangenheit. Ich konnte daher in diesem Zustande, wenn ungünstig über mein Promemoria entschieden wurde, mit Ehren freiwillig abtreten. Und nur unter dieser Bedingung, daß ich mit Ehren freiwillig abtreten kann, hat das qu. Versprechen für mich verpflichtende Kraft. Jetzt aber, nachdem Ew. F. G. schon vor der Entscheidung in Rom, und zwar, nach meinem Dafürhalten, ohne kanonischen Grund mich von meinem kirchlichen Lehramte suspendirt und durch diese Suspension meinen guten kirchlichen Ruf, noch bevor entschieden war, vor aller Welt öffentlich gekränkt und diffamirt haben, hat das Versprechen gar keine verpflichtende Kraft mehr. Durch die verhängte Suspension haben Ew. F. G. Sich Selbst es eben so moralisch unmöglich gemacht auf das qu. Versprechen Sich zu berufen, als es auch mir moralisch unmöglich geworden ist, dasselbe zu erfüllen und freiwillig zu resigniren. Denn ich könnte jetzt nicht mit Ehren, könnte vielmehr nur mit Unehren, nur als ein geächteter Irrlehrer frei-

willig resigniren, so daß, wenn ich es thäte, ich selbst meine Suspension für gerecht anerkennen und meine ganze Vergangenheit im Lehramte dem unwissenschaftlichen Urtheile meiner Gegner preisgeben müßte. Eine solche freiwillige Resignation, welche meine Pflicht vor Gott und meinem Gewissen mir verbietet, habe ich aber nicht versprochen. Daraus folgt, daß von dem Augenblicke an, wo Ew. F. G. mich suspendirt hatten, das qu. Versprechen, wegen meiner ganz veränderten Lage, auch wenn es, wie gesagt, in dem Sinne Ew. F. G. aufgefaßt wird, alle verpflichtende Kraft für mich verloren hatte. Und so hatten denn auch Ew. F. G., nach meinem Dafürhalten, nicht das Recht zur Emittirung der erwähnten Currende, auch nicht das Recht zu den amtlichen Erlassen an das Hochwürdige Domcapitel und die Hochwürdige Facultät bei Uebersendung des Breve. Bei allen diesen Erlassen lag die Voraussetzung zum Grunde, als könne die Erfüllung jenes qu. Versprechens auch von mir als suspendirtem Professor noch in Anspruch genommen werden. Demnach haben Ew. F. G. durch jene Currende mich vor der ganzen Diöcese und darüber hinaus in den öffenlichen ungegründeten Verdacht eines Priesters gebracht, der, wie gesagt, sein Wort nicht gehalten, wie ich denn die Existenz dieses Verdachtes von mehrern Seiten schon erfahren mußte. Ew. F. G. werden es daher für gerecht erachten, mich durch eine andere Currende aus solchem Verdachte vor der Diöcese wieder zu befreien, und ich bitte mir in dieser Hinsicht einen baldigen gnädigen Bescheid zu ertheilen, da mir daran gelegen sein muß, daß dieser Verdacht nicht länger als geradezu unvermeidlich ist, auf mir laste.

Nach dieser pragmatischen Revision der Acten seien mir in Ansehung des Hohen Erlasses vom 9. Juli, insofern derselbe noch nicht ganz beantwortet ist, folgende Bemerkungen in einzelnen Nummern noch gestattet.

1) Den Vorwurf wegen der früheren Kreuzzeitungsartikel

kann ich nicht als zutreffend erkennen. Denn nicht ich, und nicht meine Freunde, sondern meine Gegner sind es gewesen, welche die beregte Angelegenheit durch einige Artikel der Kreuzzeitung und zwar in solcher Weise an die Oeffentlichkeit gebracht haben, daß ich genöthigt war, mich gegen solche Anklagen und Gesinnungsverdächtigungen, wie sie hier ausgesprochen wurden, zu vertheidigen und ich that dieses mit meiner Namensunterschrift und bin jederzeit bereit deßhalb Rechenschaft abzulegen.

2) Der Ausdruck „jesuitische Partei" kommt in meinem gehorsamsten Schreiben vom 6. Juni nicht vor. Und wenn Ew. F. G. sagen: „Die Entscheidung des heil. Stuhls ist Uns nicht das Urtheil einer jesuitischen Partei", so darf ich wohl der Ueberzeugung sein, daß Hochdieselben dadurch nicht haben sagen wollen, als ob bei mir das Gegentheil der Fall wäre. Wenn ich aber von „jesuitischer Reaction gegen jeden Fortschritt der Wissenschaft" sprach, so dachte ich dabei ganz besonders an die in dieser Hinsicht höchst markante Geschichte des Pater Passaglia in jüngster Zeit.

3) Ew. F. G. sagen mir: „Ew. Hochwürden denken nicht daran, daß von einer missio schon gar nicht die Rede sein kann, so lange nicht ein öffentlicher Widerruf geschehen ist, und daß Wir, wollten Wir die Sache auf die Spitze treiben, einen solchen Widerruf von Ihnen selbst als Domherrn fordern müßten." Nach meiner Kenntniß des kanonischen Rechts fehlt mir für diese in Aussicht gestellte Maßregel jedes Verständniß. Ich weiß nur, daß derjenige Lehrer der Theologie, der ein kirchliches Dogma „sciens et prudens" wie das Conc. Trid. Sess. IV. sagt, verworfen hat, der also vom katholischen Glauben abgefallen und Häretiker geworden ist, bei seiner Umkehr und Rückkehr öffentlich zu widerrufen hat. Mich aber hat Gott vor solchem Falle bewahrt. Ich habe die Dogmen, insbesondere das anthropologische

Dogma, nach den kirchlichen Bestimmungen meinen Zuhörern in der Dogmatik mit katholischer Gesinnung treu und gewissenhaft vorgetragen; ich habe blos ein wissenschaftliches Verständniß des Dogmas, also eine Schulansicht, beigefügt, um die es hier allein sich handelt. Die in dem Breve vom 30. April d. J. für Ew. F. G. enthaltene apostolische hortatio sagt daher auch nichts von einem öffentlichen Widerruf; sie sagt eben so wenig etwas darüber, daß das Breve zu veröffentlichen sei; sie sagt bloß: daß Ew. F. G. von mir die Unterwerfung zu fordern hätten. Es ist daher die Publication des Breve durch das schlesische Kirchenblatt, und noch dazu mit einer (wie ich annehme, von dem Redacteur Herrn Pfarrer und Consistorialrath Dr. Lorinzer ausgegangenen) formellen und materiellen Fälschung, schon aufgefallen, während die erlassene amtliche Currende Nr. 123, die den unverfälschten Text brachte wegen der vorgedruckten Verfügung zu meinem Nachtheil noch größeres Aufsehen erregte, da sie mich in den schon besprochenen Verdacht brachte. Und nun wird sogar, wie wenn ich wirklich ein Häretiker gewesen wäre, ein öffentlicher Widerruf in Aussicht gestellt, da doch, was den Glauben betrifft, nichts zu widerrufen ist. Warum aber nur ich es bin, den Ew. F. G. für so strafwürdig erachten, warum nicht auch die „ceteri", für welche das Kirchenblatt das allgemeinere „alii" substituirt hat, das ist aller Welt ein bis jetzt ungelöstes Räthsel geblieben. Nach dem Breve vom 30. April stehe ich mit den „ceteris" auf gleicher Linie. Freilich giebt das Breve keine Anweisung zu den von Ew. F. G. gegen mich schon ergriffenen und noch in Aussicht gestellten Strafmaßregeln, so daß deßhalb gegen die ceteri keine Milde geübt wird, ich aber die Härte erfahre.

4) Ew. F. G. sagen weiter: „Ew. Hochwürden denken nicht daran, welche Schritte von Ihren Gegnern, Professor Bittner an der Spitze, alsbald eingeschlagen

werden würden, wenn Sie nach der dritten Verurtheilung Ihrer philosophisch-theologischen Anschauungen und Doctrinen und nach einem solchen Breve von Neuem fortdociren wollten." — Zunächst kann ich die Furcht vor den eventuellen Schritten meiner Gegner mit Ew. F. G. bloß darum nicht theilen, weil das Apostolische Breve vom 30. April für meine Gegner in demselben Maaße ungünstig und niederschlagend ausgefallen ist, als es für mich günstig und beruhigend war. Die gegnerische Behauptung, daß die von mir bekämpfte Theorie von der todten Materie in Rom ein Dogma sei, ist beseitigt und deßhalb kein Grund vorhanden, ferner noch gegen mich vorzugehen, wenn ich in allen Gegenständen, deren wissenschaftliches Verständniß mit meiner anthropologischen Schulansicht zusammenhängt, diese Ansicht mit dem entsprechenden Verständnisse fallen lasse und auf den Vortrag des Dogmas mich beschränke. Wenn dann allerdings dadurch meine Vorlesungen ihre zeitgemäße Wissenschaftlichkeit, deren Erstrebung ich für die Pflicht jedes akademischen Lehrers halte, verlieren werden, so kann ich dabei jetzt ruhig sein, da ich dafür keine Verantwortung mehr habe. Die von der Scholastik mit Modificationen adoptirten aristotelischen Principien, wozu auch der Satz von der todten Materie gehört, sind zur Vertheidigung der katholischen Weltanschauung im 19. Jahrhundert nicht nur unbrauchbar, sondern in ihrer folgerichtigen Entwickelung und Vollendung (welche in Hegel eingetreten ist) auch antichristlich und antikatholisch. An diese kann ich daher unmöglich anknüpfen. Die philosophische Halbheit der Scholastik (ich sage dieses unbeschadet ihrer großen theologischen Verdienste) hat Hegel überwunden und es ist in ihm längst schon der vollendete Aristoteles anerkannt worden. — Die Berufung Ew. F. G. auf eine dreifache „Verurtheilung meiner philosophisch-theologischen Anschauungen und Doctrinen", mußte mir um so mehr auffallen, da Hochdieselben

durch die von mir mitgetheilte Epistel vom 24. März an das Hochwürdige Domkapitel darüber vollkommen informirt sein konnten, indem ich darin diesen von p. Bittner mir gemachten Vorwurf beleuchtet und widerlegt habe. Uebrigens handelt es sich nicht um mein ganzes philosophisch-theologisches Wissen, nicht um alle meine „Anschauungen und Doctrinen", sondern um einzelne Schulansichten und zwar für jetzt um meine anthropologische Schulansicht. Es sei mir gestattet, deßhalb noch zu bemerken, daß der Wechsel in den Schulansichten von jeher von dem wissenschaftlichen Fortschritt in der Schule unzertrennlich gewesen ist. Wenn daher ein Lehrer der Theologie die katholische Weltanschauung im Gegensatze zu dem ungläubigen Zeitgeiste des Jahrhunderts wissenschaftlich zu vertheidigen für Pflicht erachtet, wenn er eben deßhalb an dem Fortschritte der Wissenschaft sich betheiligt, wenn also seine Schulansichten nicht als ererbte immer dieselben bleiben; wenn sie im Gegentheil durch eigene Studien in dem fortschreitenden Verständnisse der Dogmen sich ändern und neue Schulansichten sich bilden, so kann das dem einzelnen Lehrer, auch wenn er bei gewissenhafter Festhaltung des Dogmas nicht in allen seinen Schulansichten rechtgreift, sondern in der einen und anderen auch einmal fehlgreift, nicht zum Vorwurfe gereichen, — sonst müßte es auch dem h. Augustinus vorgeworfen werden, daß er in späteren Jahren mit Beziehung auf seine früheren Schriften zwei Bücher Retractationen zu schreiben sich veranlaßt sah. (Und wahrlich, wer dürfte heute noch über manche Gegenstände so lehren, wie St. Augustin, St. Hieronymus und andere Kirchenlichter gelehrt haben, ohne sich der Gefahr auszusetzen, verketzert zu werden. Wenn Schulansichten nicht mehr frei gelassen werden, und ein Lehrer, der ein oder das andere Mal in seinen Ansichten fehlgegriffen hat, sofort das Katheder verlassen soll, so giebt es für die Kirche in der Schule keine fortschreitende Wissenschaft mehr, dann können in ihr die ebenbürtigen Waffen zur Bekämpfung der falschen

und die Völker entchristlichenden Philosophie nicht mehr gewonnen werden; dann muß das Salz der Schule schaal werden und das Licht der Wissenschaft ist unter den Scheffel gestellt; dann werden wir, in Widerspruch mit St. Paulus, Kinder an Einsicht.)*)

5) Wenn ferner Ew. F. G. sagen: „Ihre klare und fromme Unterwerfung unter das Urtheil des h. Stuhls über die Günther'sche Doctrin haben Ew. Hochwürden nach den ausdrücklichen Worten des Breve selbst nicht gehalten", so kann ich diese Berufung auf das Breve ebenfalls nicht als zutreffend gelten lassen. Nach den ausdrücklichen Worten des Breve haben die römischen Theologen dem heiligsten Vater referirt: 1) daß die in meinem Promemoria vorgetragene anthropologische Lehre, nach welcher der Mensch das Vereinswesen von zwei Lebensprincipien ist, mit der in den Günther'schen Schriften enthaltenen dieselbe sei. Außerdem haben sie auch noch referirt, 2) daß der Zweck des Promemoria in nichts Anderem bestehe als zu beweisen, daß dieser anthropologische Lehrsatz übereinstimme mit der Schrift, Tradition und den Concilien. Dieses Referat ist richtig (fida relatio) aber nicht vollständig. Denn es ist 3) nicht referirt worden, daß ich zu diesem Beweise das Verhältniß der beiden Lebensprincipien im Menschen zu einander und besonders das Verhältniß des Geistes zum formalen Leben des Leibes anders bestimmt habe, als es in den Günther'schen Schriften zu finden ist. Denn ich unterscheide in dem Promemoria, was bei Günther nicht vorkommt, zwischen der realen und formalen (somatischen und psychischen) Seite des materiellen oder leiblichen Lebens in solcher Weise, daß der Geist als forma corporis teleologisch und principaliter das formale Princip des Leibes als eines menschlichen ist. Und gerade auf diese Unterscheidung stützt sich die

*) Die vorangehende Klammer ist in dem mundum weggelassen, um einen möglichen Anstoß zu vermeiden.

mir eigenthümliche Schulansicht, welche die römischen Theologen dem heiligsten Vater nicht mit vorgelegt zu haben scheinen. Wenn ich nun diese Schulansicht und das mit ihr gegebene wissenschaftliche Verständniß des anthropologischen Dogmas, weil sie die meinige ist, auch als ein nach meinem Urtheile mit dem in allen kirchlichen Bestimmungen von mir festgehaltenen Dogma übereinstimmend bona fide vorgetragen habe, so konnte ich dieses ohne irgendwie dadurch meine „einfache und fromme Unterwerfung“ unter die Prohibition der Günther'schen Schriften zu verletzen. Demnach kann ich, wie gesagt, jenen Vorwurf eben so wenig auf mich nehmen, als den schon früher besprochenen gleicher Art, und Ew. F. G. werden Sich aus der gegebenen Darstellung zu überzeugen die Gnade haben, daß Hochderselben „gutes Vertrauen zu der Ehrlichkeit meiner Gesinnung“ auch in dem vorliegenden Falle nicht getäuscht worden ist.

6) Wiederum sagen Ew. F. G. „Ihre Zusage, den Katheder nie mehr zu besteigen, wenn wir Ihnen nur pro forma die missio zurückgeben, haben Sie schon in zwei Tagen geändert und begehren jetzt die Erlaubniß bis zum Ende des Semesters fortdociren zu dürfen.“ Diese hohe Aeußerung bezieht sich auf die mündliche Unterredung, worin ich, in Folge des schon erwähnten Briefs von Günther, Anfangs Juni meinen Rücktritt von der Professur propter pacem unter der Bedingung: „wenn mein kirchlicher Ruf als Lehrer gewahrt bleibe“ Ew. F. G. zusagte. Ob es nun möglich sei, daß ich bei dieser wiederholt ausgesprochenen Bedingung die Zusage gemacht haben könne: „ich wolle abdiciren, wenn mir die missio nur **pro forma** zurückgegeben werde“, das zu beantworten kann ich der hohen Weisheit Ew. F. G. ruhig überlassen. Ich kann in diesem Falle mit der entschiedensten Ueberzeugung es aussprechen, daß die Worte: „pro forma“ nicht über meine Lippen gekommen sind, und daß auch jede andere

Aeußerung, die ich gethan haben mag, den Sinn des Ausdrucks „pro forma" weder gehabt hat, noch auch haben konnte, da ja sonst die von mir Ew. F. G. wiederholt ausgesprochene Bedingung „wenn mein kirchlicher Ruf als Lehrer gewahrt bleibe" nicht nur nicht hätte erreicht werden können, sondern noch etwas weit Schlimmeres sich hinzugesellt haben würde. Denn ein solcher bloß pro forma d. h. bloß zum Scheine von mir eingegangener Pact würde ein meiner Priesterwürde und Mannes-Ehre von mir selbst aufgedrückter Makel gewesen sei. Denn ich kann, da ich mich innerlich vor Gott noch jetzt für einen kirchlich gesinnten Lehrer halte, ohne Widerspruch mit mir selbst, unmöglich wollen, daß mein kirchlicher Ruf als Lehrer bloß zum Scheine, bloß pro forma gerettet werde. Gerade dieser Umstand war es aber, der mir mit Rücksicht auf die anderen damals von mir gesprochenen Worte: „ich wolle von der wiedererhaltenen missio keinen Gebrauch mehr machen" später zum Bewußtsein kam, und dieses Bewußtsein mit der Sorge für die **wirkliche** Wahrung und Rettung meines kirchlichen Rufs, nicht aber der Gedanke „an schmeichelhafte Demonstrationen der Studirenden" enthielt den Grund, warum ich in meinem gehorsamsten Schreiben vom 6. Juni d. J. sagte: „es sei unrichtig gewesen, wenn ich geäußert: ich wolle von der rückgewährten missio nicht einmal mehr Gebrauch machen", wo ich dann auch die Begründung hinzufügte. — Ich darf mir wohl die Frage erlauben: ob nicht Ew. F. G. durch diese Begründung ebenfalls von der Unrichtigkeit meiner Aeußerung Sich überzeugt hatten? Ob also Hochdieselben trotz meiner Begründung geglaubt haben, daß jene meine Aeußerung eine richtige gewesen, daß sie nämlich mit der zuvor schon ausgesprochenen Bedingung für die volle Wahrung meines kirchlichen Rufs als Lehrer zu vereinigen war? Wenn ich dieses aber für unmöglich halten zu müssen glaube, so konnte ich von Ew. F. G. nur erwarten,

daß Hochdieselben aus eigener Einsicht meiner spätern besseren Erkenntniß beistimmen würden, und ich konnte nicht im entferntesten es ahnen, daß Hochdieselben mir aus dieser bessern Erkenntniß einen Vorwurf herleiten würden, um so mehr, da die ganze mit Ew. F. G. gehabte Unterredung ohne Resultat und für mich ohne alle verpflichtende Kraft blieb, weil Hochdieselben „ohne Sich die Sache zuerst überlegt zu haben" auf meine Bedingung nicht eingehen wollten, und nicht eingegangen sind.

7) Dann heißt es gegen den Schluß: „Sehr ehrenvoll können Ew. Hochwürden Ihren Rücktritt dadurch machen, daß Sie nach dem schönen Beispiele eines Fenelon Uns eine Unterwerfungs- und Abdankungs-Erklärung einsenden." — Ich bedaure dagegen bemerken zu müssen, daß dieser gnädige Rath nicht zutreffend ist. Was Fenelon gethan, das that auch ich. So wie Fenelon dem römischen Decret gegen seine Schrift: „die Grundsätze der Heiligen" sich unterwarf, so habe ich dem Päpstlichen Breve vom 30. April d. J. gegen mein Promemoria sofort mich unterworfen und die Unterwerfungs-Erklärung Ew. F. G. eingesendet, habe also nach Fenelons Beispiel gehandelt. So wie aber der Apostolische Stuhl den Fenelon nur die Unterwerfung, nicht auch die Abdankung, zumuthete, so ist von Rom aus auch mir nur jene, nicht aber diese zugemuthet worden. Wenn daher Ew. F. G. anrathen: ich sollte nach dem schönen Beispiel eines Fenelon meine „Abdankungs-Erklärung" einreichen, so trifft dieser hohe Rath nicht zu. Aber ich muß eben so sehr bedauern, daß er auch kein guter Rath ist, durch dessen Befolgung ich meinen Rücktritt „ehrenvoll" machen könnte. Im Gegentheil würde ich, wenn ich jetzt freiwillig resignirte, wie schon gesagt, mit Unehren zurücktreten und meinen kirchlichen Ruf als Lehrer, anstatt ihn zu retten, vollends begraben. Ich würde als ein durch die Suspension von Ew. F G. diffamirter kirchlicher Lehrer gerade dadurch, daß ich auf das Lehr-

amt freiwillig resignirte, die Suspension als eine verdiente, und als eine aus kanonischen Gründen mit Recht über mich verhängte freiwillig anerkennen. Dieses kann und darf ich nicht. Die Pflicht verbietet es mir. Ich darf daher unter den obwaltenden Umständen vom Lehramt nicht freiwillig abtreten. Auch sei mir gestattet bei dieser Gelegenheit zu erklären, daß, da Ew. F. G. die Bedingung für das von mir freiwillig angebotene Opfer abgewiesen haben, ich nunmehr freiwillig dieses Opfer nicht mehr bringen werde. Ich werde daher das Urtheil des höheren Richters auf meine schon eingereichte und auf die noch einzureichende Appellation abwarten. Fällt dasselbe gegen mich aus, so werde ich mit Resignation und in Ruhe vor Gott — aber auch mit Ergreifung des letzten Mittels zu meiner Ehrenrettung — demselben mich zu unterwerfen wissen, eingedenk der Worte des heil. Thomas: „Peccant, qui infamiam propriam iuxta posse non repellunt."

In ehrerbietigster Hochachtung.

Ew. F. G. gehorsamster Diener

Baltzer.

V.

Illustrissime Domine!

Ubi primum Illustrissimus Dominus Noster accepit, Te, Illustrissime Domine, ad hanc Episcoporum et Regularium Congregationem appellasse propterea quod a docendi munere in ista Universitate a Tuo Antistite fueras interdictus, idem Illustrissimus Dominus Noster de catholicae Ecclesiae bono vel maxime sollicitus pro summa sua sapientia totius controversiae cognitionem ad se avocandam ac supremo suo judicio

dirimendam existimavit. Hinc in mandatis mihi dedit, ut hanc Tibi scriberem epistolam, qua animi sui sensus voluntatemque significarem. Ac primo Summus Pontifex non levi voluptate haud ignorat quanto studio, Illustrissime Domine, triginta fere abhinc annos adlaboraveris tum in istis juvenibus theologica scientia imbuendis, tum in catholicae Ecclesiae doctrina ejusque juribus adversus incredulorum nostrae aetatis sophismata et impetus tuendis ac propugnandis. Neque dubitat, Te recta voluntate bonaque fide docendi munus obiisse, et judicio ab hac apostolica Sede de Hermesii et Güntherii doctrinis edito obtemperasse.

Verum cum in sacris disciplinis excolendis tradendisque tum Hermesii, tum Güntherii methodum ac systemata ab hac sancta Sede proscripta hucusque fueris sequutus, non potuit, non agnoscere Sanctitas Sua exinde factum esse, ut versareris in periculo recedendi a germano illo catholicae doctrinae sensu ab Ecclesiae in suis fidei definitionibus jam declarato, et in ejus locum sufficiendi sensum, qui ex eorumdem systematum principiis derivat.

Non potuit vero non dolere Sanctitas Sua videns doctrinam de hominis natura a Te in supplicii libello sanctae Sedi exhibito traditam talem esse, ut eam pro officii sui munere pontificiis suis litteris die 30 aprilis anno superiore datis reprobare debuerit; neque minori certe animi sui aegritudine animadvertit, Te, Illustrissime Domine, tum in explicationibus Tuo Episcopo datis, tum in commemorata appellatione eam rationem eaque verba in tua propugnanda opinione adhibuisse, ex quibus patet, Te eumdem quoad principia profiteri errorem.

Insuper intellexit Illustrissimus Dominus Noster Te in ea esse sententia, ut ad sinceram catholicae Ecclesiae doctrinam servandam satis sit, theologo ita docendi munere efungi, ut dogmatibus ab Ecclesia definitis neque expressa neque

directa ratione contradicat: utque theologo ipsi hujusmodi Ecclesiae definitionem litterali tenore diligentissime servato, plane liceat, pro suo arbitrio definitiones easdem evolvere et explicare ad rectam dogmatis assequendam intelligentiam. Ac praeterea sentis nihil aut parum referre si theologus ejusmodi utens libertate ab aliorum Doctorum explicationibus atque a vetustiorum praesertim scholarum doctrinis deflectat. Quae quidem opinio quam periculosa quamque perniciosa sit per Te ipse vel facile intelligere potes. Etenim non modo Ecclesia magno semper in pretio habuit sententias a catholicis scholis communiter constanterque receptas; verum uti probe scis, plura sunt, quae licet ab Ecclesia minime expresse definita, tamen et a quampluribus Doctoribus admissa, atque acetissimo vinculo cum jam definitis ita conjuncta, ut ab iis decedere nemo possit, quin in periculum incidat deserendi communem ac tutam Ecclesiae doctrinam, et in varios prolabendi errores. Quae gravia sane damna majorem in modum essent pertimescenda, si hujusmodi Tua opinio publici praesertim Doctoris animum occupet. Nam vel facile evenire posset, ut posthabitis communibus catholicarum scholarum explicationibus hucusque receptis adolescentium animi effraena illa ac damnosa novandi cupiditate misere abripiantur, quae naturali quoque humanae mentis superbia enutrita et obsequium auctoritati debitum et sanctissimum fidei spiritum imminuit, et etiam perdit, quemadmodum luctuosa nostrae aetatis experientia luculentissime docet.

Eidem Illustrissimo Domino optatissimum fuisset, Illustrissime Domine, ut erga Vratislaviensem Antistitem obsequentiorem exhibuisses voluntatem, atque ostendisses Te propriae opinioni haud tenaciter adhaerere.

Itaque rebus omnibus mature perpensis ac perculiaribus Dioecesis Vratislaviensis adjunctis inspectis sibi persuasit,

Summus Pontifex Ecclesiae bonum omnino exposcere, ut a magisterii munere desistas.

Nihil vero dubitat quin hujusmodi suae voluntati obsequentissimo animo obtemperes, cum probe meminit, Te quo tempore Güntherii opera damnata fuere, aperte declarasse Te isti cathedrae renunciaturum statim ac id Summus Pontifex opportunum esse existimaret. Quum autem pro certo habeat ejusmodi declarationem, omni certe laude dignam, a sincero Tuo animo profectam fuisse, idcirco persuasissimum habet Te, Illustrissime Domine, eamdem declarationem illico ac sponte re esse exequuturum.

Ceterum Sanctitas Sua nonnisi aegerrime et necessitate compulsa hujusmodi consilium suscepit; quemadmodum res omnes hactenus enarratae luculenter ostendunt. Nullam quidem jacturam tua fama ob hanc rem patietur quum omnes noverint. Te sponte et Summi Pontificis votis obsecundantem Vratislaviensi cathedra abdicasse. Denique pro Tua prudentia optime intelligis quam vehementer intersit, ut hujusmodi quaestio silentio finiatur, et idcirco eidem Sanctitatem Suae magnopere cordi est, ut religiosissime abstineas ab iis evulgandis, quae quaestionem ipsam quovis modo respicere possint.

Haec omnia Illustrissimi Domini Nostri jussu a me Tibi erant significanda, Illustrissime Domine, dum hac occasione utor ut obsequentis mei animi sensus Tibi tester et fausta quaeque a Deo adprecer.

Dominiationis Tuae Illustrissimae

Romae die 7 Junii 1861.

Addictissimus famulus

Antonelli.

Illustrissimo Domino Dr. Baltzer.

professori theologiae cath. in Universitate Vratislaviensi.

VI.

Illustrissime Domine!

Aliis meis litteris de 7. Junii superioris anni datis, Tibi, Illustrissime Domine, significaveram Summum Dominum Nostrum quaestionem super decreto, quo Episcopus Wratislaviensis munus docendi theologicas disciplinas in ista Universitate Tibi interdixerat, ad se avocasse a Congregatione negotiis Episcoporum et Regularium praeposita, ad cujus tribunal eamdem definiendam superiore anno detuleras. Iisdem quoque litteris de mandato Sanctitatis Suae Te excitaveram, ut cathedram sponte abdicares; hac enim ratione et hujusmodi controversia finem accepisset et honori tuo fuisset eodem tempore consultum. Quo sane consilio Illustrissimus Dominus benevolentiae Suae erga Te testimonium exhibuit: siquidem quum ex totius hujusce negotii historia facile intellexisset nonnisi rationabiles et graves ob causas Wratislaviensem Antistitem Tibi vetuisse, ne in ista Universitate docendi munere efungereris in posterum, praevidere idcirco debuit commemoratum ejusdem Praesulis decretum per praefatam Congregationem, si de illo judicium tulisset, absque dubio confirmatum iri. Quare eadem Sanctitas Sua persuasum habebat quod ipse honori tuo prospiciens Professoris officio renunciare haud omitteres, eo magis quod in alia epistola Sibi missa aperte declaraveras Te id libentissime effecturum statim ac nosceres hoc esse ipsius Sanctitatis Suae desiderium. Porro quum promissum non exolveris nec pontificiae voluntati hactenus obsecundaveris, Illustrissimus Dominus justitiae conformia esse noscens, quae hoc super negotio acta fuere ab Episcopo Wratislaviensi, et prae oculis habens tum omnia rerum adjuncta, tum instantem necessitatem imponendi finem huic diuturnae quaestioni, quae clero populoque scandalo est

ac nocumento, in mandatis mihi dedit declarare Tibi, Illustrissime Domine, se ratum habere et confirmare commemoratum decretum Antistitis Wratislaviensis, atque idcirco Tibi districte praecipiendum jussit, prouti hisce meis litteris exequor, ut a munere, tradendi theologicas disciplinas in ista Wratislaviensi Universitate in posterum omnino abstineas.

Quod superest, sinceri animi mei sensus Tibi profiteor, ac fausta quaeque a Deo adprecor.

Dominationis Tuae

Romae e Secretaria Status
die 19 Augusti 1862.

Addictissimus famulus
Antonelli.

Illustrissimo Domino Baltzer,
Canonico Scholastico Cathredalis
Wratislaviensis.

VII.

Im Namen des Königs.

In der Disciplinar-Untersuchungs-Sache wider
den ordentlichen Professor an der katholisch-theologischen Fakultät der Königlichen Universität zu Breslau Dr. Baltzer,

hat der Königliche Disciplinarhof in der Sitzung vom 9. Januar 1864, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident, Staats-Minister Uhden,
Der Ministerial-Direktor, Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Delbrück,
der General-Auditeur der Armee Fleck,

der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath von Koenen,
der Geheime Ober-Regierungs-Rath Dr. Brüggemann,
der Geheime Ober-Tribunals-Rath von Caprivi,
der Geheime Ober-Tribunals-Rath von Ohlen und Adlerskron,
der Geheime Ober-Tribunals-Rath, Freiherr Dr. von Seckendorff,
der Geheime Ober-Tribunals-Rath Woltemas und
der Geheime Justiz-Rath von Brandenstein,

dahin erkannt:

daß der Angeschuldigte Dr. Johannes Baptista Baltzer von der gegen ihn erhobenen Anklage der Verletzung seiner Dienstpflichten freizusprechen, und die Kosten des Verfahrens außer Ansatz zu lassen. —

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8. Januar 1863 ist gegen den ordentlichen Professor an der katholisch-theologischen Fakultät der Königlichen Universität zu Breslau Dr. Johannes Baptista Baltzer wegen Verletzung seiner Amtspflicht auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 die Disciplinar-Untersuchung eingeleitet.

Der von dem Minister ernannte Untersuchungs-Kommissar hat den Angeschuldigten, gemäß §. 32 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, zu seiner Vernehmung, unter Darlegung des Sachverhältnisses, vorgeladen, Angeschuldigter jedoch sein Erscheinen unter dem Bemerken, daß ihm keine bestimmten Anschuldigungspunkte mitgetheilt seien, wiederholt verweigert, auch hat er es abgelehnt, einen behufs Vorlegung von Schriftstücken zur Recognition anberaumten Termin wahrzunehmen, dagegen eine Beantwortungs-

schrift der ihm mitgetheilten Anklage zu den Akten gelangen lassen. —

Dr. Johannes Baptista Baltzer ist 60 Jahre alt, am 19. September 1829 zum Priester geweiht, am 31. März 1830 in München zum Doktor der Theologie promovirt, am 14. Juli desselben Jahres als außerordentlicher Professor an die Universität Breslau berufen, von des Königs Majestät am 26. Juli 1831 zum ordentlichen Professor der dogmatischen Theologie an der katholisch-theologischen Universitäts-Fakultät ernannt; er wurde im Jahre 1845 Numerar-Kanonikus an der Breslauer Domkirche, 1860 erhielt er den rothen Adler-Orden vierter Klasse und war im verflossenen Studienjahre Dekan.

Der aus den Akten und der Verantwortungsschrift auf die Anklage sich ergebende Thatbestand ist folgender:

Um sich gegen den wider ihn erhobenen Vorwurf eines bei Abhaltung seiner Vorlesungen begangenen Verstoßes gegen die katholische Glaubenslehre in Bezug auf das anthropologische kirchliche Dogma zu vertheidigen, verfaßte Dr. Baltzer eine ausführliche, lateinisch geschriebene Abhandlung, welche er dem Fürstbischofe von Breslau übergab, damit sie zur Entscheidung über diese Lehre bei dem päpstlichen Stuhle in Rom vorgelegt werde. Ehe eine Entscheidung auf das bei der ersten Uebersendung verloren gegangene, demnächst im März 1860 von Neuem abgesandte Promemoria von Rom erfolgte, zeigte der Fürstbischof dem Universitäts-Curator am 18. April 1860 an, daß die Mission des Dr. Baltzer zu dem theologischen Lehramte einstweilen zurückgenommen sei, bis die Entscheidung des päpstlichen Stuhles ergangen sein würde.

Dr. Baltzer machte dem Minister ebenfalls von dem Geschehenen Mittheilung mit dem Bemerken, daß er hiernach behindert sei, die für das Sommersemester angekündigten Vorlesungen zu halten, und bat um Urlaub, um von dem päpstlichen Nuntius zu Wien Remedur zu erlangen, wandte sich auch demnächst mit

einer Beschwerde über die Maßregel des Fürstbischofs an die Sancta Congregatio Episcoporum et Regularium nach Rom.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten dispensirte hierauf durch Rescript vom 7. Juli 1860 den Dr. Baltzer bis zum 1. April 1861 von der Pflicht, Vorlesungen zu halten, „um ihm Zeit zu lassen, die ihm entzogene kirchliche Befähigung zur Wahrnehmung seines Amtes als Professor der katholischen Theologie sich wieder zu verschaffen".

Bald nach Absendung seiner Beschwerdeschrift über die vorläufige Maßregel des Fürstbischofs, erhielt Dr. Baltzer von diesem als Entscheidung über die nach Rom gesandte Abhandlung ein päpstliches Breve vom 30. April 1860 mit der Aufforderung zugefertigt, nach nunmehr erfolgter, für ihn ungünstiger Entscheidung, auf sein Lehramt zu verzichten. Dr. Baltzer, welcher die päpstliche Entscheidung insofern für sich günstig fand, als sie seiner Ansicht nach seine Lehre nicht als häretisch bezeichnete, sondern nur seiner nicht gebilligten Ansicht eine sententia communissima entgegenstellte, erklärte in einem Schreiben vom 31. Mai 1860 dem Fürstbischofe, daß er fortan mit gewissenhafter Beachtung des gedachten Breve in vollem kirchlichen Gehorsam das anthropologische Dogma nach der kirchlichen Bestimmung mit Weglassung seiner wissenschaftlichen Schulansicht vortragen wolle, und bat, ihn in seine kirchliche Lehrthätigkeit wieder eintreten zu lassen. Da dies nicht geschah, beschwerte sich Dr. Baltzer abermals im August 1860 in Rom und erneute diese Beschwerde im Februar 1861. Unter dem 7. Juni 1861 erging im Auftrage Sr. Heiligkeit des Papstes ein Schreiben des Cardinal-Staatssekretair Antonelli, welches mit folgenden Sätzen schließt:

„Itaque rebus omnibus mature perpensis ac peculiaribus
„Dioecesis Wratislaviensis adjunctis inspectis sibi persuasit
„Summus Pontifex Ecclesiae bonum omnino exposcere, ut

„a magisterii munere desistas. Nihil vero dubitat, „quin hujusmodi suae voluntati obsequentissimo animo ob- „temperes, cum probe meminit, Te quo tempore Güntherii „opera damnata fuere, aperte declarasse, Te isti Cathedrae „renuntiaturum statim ac id Summus Pontifex opportunum „esse existimaret. — Quum autem pro certo habeat ejus- „modi declarationem, omni certe laude dignam, a sincero „Tuo animo profectam fuisse, idcirco persuasissimum habet „Te, Ill$^{me.}$ D^{me,} eandem declarationem illico ac sponte re „esse exequuturum. — Caeterum Sanctitas Sua nonnisi „aegerrime et necessitate compulsa hujusmodi consilium sus- „cepit, quem ad modum res omnes hactenus enarratae lu- „uclenter ostendunt. Nullam quidem jacturam tua fama „ob hanc rem patietur, quum omnes noverint, Te sponte „Summi Pontificis votis obsecundantem Wratislaviensi Ca- „thedra abdicasse. Denique pro Tua prudentia optime „intelligis, quam vehementer intersit, ut hujusmodi quaestio „silentio finiatur, et idcirco Eidem Sanctitati Suae mag- „nopere cordi est, ut religiosissime abstineas ab iis evul- „gandis, quae quaestionem ipsam quovis modo respicere „possint.“ —

Dieses Schreiben beantwortete Dr. Baltzer dahin, daß er dem Cardinal-Staatssecretair erklärte, wie er mit der auf seinem Lehramte lastenden Diffamation dem wohlgemeinten Rathe des heiligen Vaters nicht entsprechen könne, weil in seinem freiwilligen Rücktritte zugleich ein stillschweigendes Anerkenntniß der gegen seine Lehre erhobenen Anklage gefunden werden müßte.

Der Fürstbischof dagegen reichte eine Abschrift des Antonellischen Schreibens bei dem geistlichen Ministerio mit dem Antrage: den Dr. Baltzer nunmehr aus seiner Professur zu entlassen, ein.

Ehe jedoch ein Entschluß gefaßt worden war, erging unter dem 19. August 1862 ein neues Schreiben des Cardinals An-

tonelli an Dr. Baltzer, in dessen Schlusse, nachdem vorher auf das frühere Schreiben Bezug genommen wird, es heißt:

„Porro quum promissum non exsolveris nec pontificiae vo-
„luntati hactenus obsecundaveris, Illss^{mus} D^{nus}, justitiae
„conformia esse noscens, quae hoc super negotio acta fuere
„ab Episcopo Wratislaviensi, et prae oculis habens tum
„omnia rerum adjuncta tum instantem necessitatem impo-
„nendi finem huic diuturnae quaestioni, quae clero popu-
„loque scandalo est ac nocumento, in mandatis mihi
„dedit declarare Tibi, se ratum habere et con-
„firmare commemoratum decretum Antistitis
„Wratislaviensis, atque idcirco Tibi distincte
„praecipiendum jussit, prouti hisce meis lit-
„teris exequor, ut a munere tradendi theolo-
„gicas disciplinas in ista Wratislaviensi Uni-
„versitate in posterum omnino abstineas“.

Auf die in Folge dieses Schreibens von dem Fürstbischofe an Dr. Baltzer gerichtete Aufforderung, seinen Gehorsam gegenüber dem Willen Sr. Heiligkeit zu erklären, antwortete Dr. Baltzer am 21. October 1862:

„Ew. ꝛc. verfehle ich nicht anzuzeigen, daß ich der in dem Schrei-
„ben vom 19. August mir kundgegebenen Vorschrift Sr. Heilig-
„keit des Papstes mich in Gehorsam unterwerfe. Den gerech-
„ten und tiefen Schmerz über diese mir ganz unerwartete An-
„ordnung, kann ich nur in der Hoffnung gemildert finden, daß
„es mir noch gelingen werde, das Vertrauen des heiligsten Vaters
„wiederzugewinnen.“

In einem Antwortschreiben vom 31. October 1862, auf die Aufforderung des Fürstbischofs, auch die Niederlegung seiner Professur zu erklären, wiederholte Dr. Baltzer seine volle Unterwerfung unter den päpstlichen Willen mit dem Hinzufügen, daß er von jeder ferneren Reclamation gegen die von dem Fürstbischofe dekre-

tirte Hemmung seiner theologischen Universitäts-Vorlesungen abgestanden sei, daß er jedoch die Berechtigung des Fürstbischofs, auch seine Resignation auf sein Amt als Universitäts-Professor zu verlangen, nicht anerkennen könne. Er überreichte unter dem 4. November 1862 die Abschriften des Antonellischen Briefes und seiner Schreiben vom 21. resp. 31. October dem Universitäts-Curator, Ober-Präsidenten von Schleinitz und bemerkte in dem Begleitschreiben:

„Nachdem ich gegen die päpstliche Vorschrift meinen Gehorsam „erklärt habe, befinde ich mich nun in der Lage, jede Reklama„tion gegen die unbefugt gewesene Hemmung meiner theologi„schen Vorlesungen und diese selbst für jetzt aufzugeben. Er„lauben Ew. Excellenz die eben so offene, als ehrerbietigste Aus„sprache, daß ich in diesem neu eingetretenen Ergebnisse für mich, „der ich ohne Schuld bin, die traurige Folge davon erblicke, daß „das hohe Ministerium mich gegen unser allein zu Recht be„stehendes statutarisches Fakultätsreglement nicht blos ohne Schutz „gelassen, sondern auch den unbefugten Schritt des Herrn Fürst„bischofs, der bei Höchstdemselben, wie ich in meinem Prome„moria vom 28. Februar c. gezeigt habe, gegen mich eine „falsche Anklage erhoben hatte, durch Streichung meiner Vor„lesungen im Cataloge positiv unterstützt hat, ohne mich be„züglich dieser Anklage zuvor zur Verantwortung zu ziehen und „den Austrag seiner eigenen Cognition vorzubehalten. — Ich „gedenke aber, gegen die neue unbefugte Zumuthung des Herrn „Fürstbischofs die Rechte meines Amtes als eines von Sr. Ma„jestät dem Könige Friedrich Wilhelm III. ernannten ordent„lichen öffentlichen Universitäts-Professors festzuhalten."

Der Schluß des Schreibens lautet:

„Wie viel oder wie wenig aber auch für diese principielle Rechts„wahrung heute zu hoffen oder zu fürchten sein mag; für meine „Person bleibe ich des Schutzes gewärtig, welchen des hoch-

„seligen Königs Friedrich Wilhelms III. Majestät in der Be-„stallungs-Urkunde vom 26. Juli 1831 in den mir als Uni-„versitätsprofessor „rechtmäßig gebührenden Ehren und Gerecht-„samen" verheißen haben, und welcher in den Gesetzen des „Landes mir versichert ist."

In Folge schriftlicher Anordnungen des Herrn Unterrichtsministers vom 29. November 1862 und 8. Januar 1863 ist Dr. Baltzer von dem Universitäts-Curator aufgefordert worden, zu erklären, ob er seine Professur niederlegen wolle, resp. sich darüber auszusprechen, ob er gesonnen sei, der päpstlichen Anordnung gemäß für die Zukunft keine theologischen Vorlesungen ferner zu halten. Er hat mittelst Schreibens vom 11. December 1862 die Niederlegung der Professur abgelehnt, auf die weiter an ihn gestellte Frage eine Erklärung aber nicht abgegeben, auch auf die, nachdem er sein persönliches Erscheinen vor dem Untersuchungsrichter aus dem oben angeführten Grunde abgelehnt hatte, schriftlich von dem Untersuchungs-Commissar an ihn gerichteten Fragen:

a. ob er etwa jetzt bereit sei, das Amt des Professors der katholischen Theologie an der Breslauer Universität niederzulegen, resp.
b. ob er gesonnen sei, den päpstlichen Anordnungen gemäß fortan keine theologischen Vorlesungen an der Breslauer Universität zu halten,
c. event. ob er jede Erklärung ad a und b verweigere?

nur geantwortet, daß er die ihm angesonnenen Erklärungen um so mehr ablehnen müsse, da die ad 1 formulirte durch das auf Amtsentsetzung gerichtete Verfahren geradezu ausgeschlossen sei, und die ad 2 in Nachfrage gestellte Gesinnung einen Gegenstand disciplinargesetzlicher Verfolgung nicht abgeben könne. — Die Anklage sucht auszuführen, daß der Angeschuldigte das Vertrauen seiner kirchlichen Oberen, dessen er zur Ausübung seines Amtes nicht entbehren könne, verloren, sowie daß er die Pflichten, welche

ihm sein Amt auferlegt, verletzt habe. Eine der wesentlichsten Pflichten seines Amtes sei, Vorlesungen zu halten, und er habe in dem Schreiben vom 4. November 1862 dem Universitäts-Curator erklärt, daß er sich in der Lage befinde, jede Reklamation gegen die Hemmung seiner Vorlesungen und diese selbst für jetzt aufzugeben. Die päpstliche Untersagung der Vorlesungen sei kein unverschuldetes Hinderniß in der Person des Angeschuldigten, vielmehr das Verbot durch seine eigene Handlungsweise herbeigeführt, da ihm die missio canonica nach dem Urtheil seiner vorgesetzten kirchlichen Behörden wegen seiner nicht ferner zu duldenden Lehransichten entzogen worden sei. Das Staats-Amt eines Professors der katholisch-theologischen Fakultät stehe sowohl aus inneren Gründen wegen der Person des Lehrers und des Lehrstoffs, als auch nach den Universitäts-Statuten §. 48 in der innigsten Verbindung und unter dem Einflusse der katholischen Kirche und deren Oberen. Hieraus folge, daß ein Professor der katholischen Theologie Nichts lehren dürfe, was der katholischen Glaubenslehre zu nahe tritt, oder dieselbe gefährdet. Der Staat müsse daher auch dann zur Amtsentsetzung schreiten, wenn ein solcher Beamter seinen Lehramtspflichten gegenüber der Kirche nicht genügen könne, resp. sich selbst in eine Lage bringe, die staatlichen Amtspflichten im schuldigen Gehorsam gegen seine kirchlichen Oberen nicht mehr erfüllen zu können. In Sachen der katholisch-kirchlichen Glaubenslehre habe nur die Kirche zu entscheiden, ob der Lehrende auf dem katholisch-kirchlichen Lehrstandpunkte stehe, und die Staatsbehörde sei weder berechtigt, noch verpflichtet zu untersuchen, ob die Anschuldigung gegen Dr. Baltzer, daß er Lehrsätze, die kirchlicherseits nicht geduldet werden könnten, vorgetragen habe, begründet sei oder nicht.

Nachdem nunmehr (durch den Papst) definitiv entschieden sei, daß Dr. Baltzer nicht ferner die theologischen Disciplinen lehren könne, sei eine Verlängerung des bisher genehmigten Provisoriums

weder an sich gerechfertigt, noch mit dem Interesse der Universität Breslau vereinbar.

Angeschuldigter habe erklärt, sich dem Willen des Papstes fügen und keine theologischen Vorlesungen ferner halten zu wollen, daß er diese Erklärung später nicht wiederholt, könne nicht ins Gewicht fallen, da er jene Erklärung nicht nur nicht zurückgenommen, sondern auch faktisch keine Vorlesungen gehalten habe. Ein Beamter, der erkläre, seine Amtspflichten nicht ferner erfüllen zu wollen, verletze dieselben, möge das Motiv zu einer solchen Erklärung sein, welches es auch immer wolle, in flagrantester Weise. Es werde daher angetragen, den Angeschuldigten wegen verweigerter Erfüllung seiner Amtspflichten des Dienstes zu entlassen.

Der Angeschuldigte hat in der von ihm eingereichten Beantwortungsschrift auf die Anklage bestritten, sich irgend einer strafbaren Handlung schuldig gemacht zu haben, wie er auch die Angabe einer solchen in der Anschuldigungsschrift vermißt.

Der ganze für ihn so sehr schmerzliche Handel originire daher, daß der Professor Dr. Bittner ihn unrichtiger Weise deshalb, weil er, Baltzer, die scholastische Ansicht, „der Mensch bestehe aus Geist und todtem Stoff", die Bittner als Dogma ansah, in seinen Vorlesungen bekämpfte, der Häresie beschuldigt, und daß darauf der Fürstbischof, anstatt die Entscheidung auf das von ihm über jene Lehre verfaßte, und bei dem Papste eingereichte Promemoria von Rom abzuwarten, durch Bittner gedrängt, unberechtigt eine Suspensions-Verfügung über seine Lehrthätigkeit erlassen, und diese Suspension, — trotzdem, daß das päpstliche Breve die Lehre von dem todten Stoff nur als Ansicht (sententia) nicht als Dogma, und nicht einmal als allein herrschende Ansicht, sondern nur als sententia communissima bezeichnete, und ihn demgemäß von aller Häresie freisprach, und nur die Anweisung an den Fürstbischof enthielt, von ihm, Baltzer, Unterwerfung unter das Breve

zu verlangen, welche er auch ausdrücklich erklärt habe — dennoch, um seiner Stellung und Würde nichts zu vergeben, aufrecht erhalten, die Staatsbehörde aber anstatt ihn als Beamten gegen die unberechtigten Angriffe des Fürstbischofs auf seine Amtsthätigkeit zu schützen, dem Willen dieses nachgegeben habe.

Der §. 48 der Statuten für die katholisch-theologische Fakultät zu Breslau besage nur für einen darauf gerichteten „begründeten“ Beschwerdefall des Bischofs: er könne die Zulassung eines Professors ablehnen, und er sei befugt, wenn ein der katholischen theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu nahe trete, oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein öffentliches Aergerniß gebe, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium werde auf Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten. Er sei mit Zerstörung des rechtlichen Charakters der staatlichen Anstalt ohne Gehör und nachgewiesenes Verschulden außer Amtsthätigkeit gesetzt. Die Staatsbehörde habe auf seine Anzeige, anstatt den Eingriff in ihre Rechte zurückzuweisen, ihm überlassen, sich eine sogenannte „missio canonica“, die ihm entgegen sein sollte, wieder zu verschaffen. Was diese missio canonica sein solle, sei in keiner Rechtsquelle erklärt, ihm sei bei seiner Anstellung als Professor keine solche missio canonica verliehen, sie habe ihm daher auch nicht entzogen werden können, noch viel weniger könne er dieselbe wieder zu erlangen haben. Er erwarte von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft die Auskunft darüber, was ihm in der angeblichen missio canonica entzogen sein, und was für ein „Urtheil“ seiner vorgesetzten kirchlichen Behörden eine schuldbare Handlungsweise zur Begründung angeblicher Entziehung erkannt haben solle. Die Nachrichten über das Verhalten des Königlichen Ministerii hätten es dem römischen Hofe möglich gemacht, das, was der Fürstbischof nicht blos ungestraft, sondern unter secundärer Billigung der König-

lichen Behörde unternommen hatte, nun auch selber zu thun und dem Königlichen Universitäts-Professor direkt zu befehlen, daß er nicht mehr lese. — Was sei ihm zu thun übrig geblieben? zumal die Forderung, daß er nicht lesen solle, schon ohne ihn erfüllt gewesen sei, da seine vorgesetzte Königliche Behörde seine Vorlesungen nachhaltig durch wiederholende Semestral-Verfügungen interdicirt habe. — Er habe bei der Erklärung, daß er die Reklamation bei dem römischen Stuhl einstelle, die Hoffnung ausgedrückt, daß der schließliche Ausgang ihm die Katheder wieder zugänglich machen werde, also keineswegs seine Lehramtsthätigkeit für alle Zukunft einstellen und die Universitätsbehörde von der Pflicht entbinden wollen, das von ihr geschaffene Hinderniß durch Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Rechte zu beseitigen.

Er wisse nicht, wegen welchen Verschuldens er vor das Disciplinar-Strafgesetz gestellt sei, da die Königliche Behörde ihn selbst gehindert habe, Vorlesungen zu halten. Sollte man ihm aber für die Zukunft die Absicht unterlegen wollen, vom Amte fern zu bleiben, so sei damit an sich ein strafbares Vergehen nicht zu suppliren, da das Gesetz für muthmaßliches künftiges Verhalten eine Inanspruchnahme nicht gestatte, abgesehen davon, daß seine wahre Absicht auf nichts sehnlicher gerichtet sei, als daß seine vorgesetzte Behörde das Recht handhabe, und die widerrechtliche Störung seines Dienstes aufhöbe.

Schließlich bat Angeschuldigter, den Geheimen Ober-Regierungs-Rath Dr. Brüggemann, da derselbe als Referent im Ministerio seine Angelegenheit ganz im Sinne des Fürstbischofs aufgefaßt, und gegen ihn geführt habe, als Richter rekusiren zu dürfen.

In dem Termine zur mündlichen Verhandlung motivirte Angeschuldigter dieses Rekusationsgesuch noch näher dahin, daß es nicht aus einem Zweifel an der Gerechtigkeitsliebe des rekusirten Mitgliedes des Disciplinarhofes entstanden sei, sondern nur dadurch begründet werden solle, daß besagtes Mitglied in seiner Eigen-

schaft als vortragender Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an der Einleitung der Disciplinar-Untersuchung Theil genommen habe. — Dieses Rekusationsgesuch war als unbegründet zu verwerfen, da demselben keine gesetzliche Vorschrift zur Seite steht, die Zusammensetzung des Disciplinarhofes vielmehr den Willen des Gesetzgebers als dahin gerichtet erkennen läßt, daß gerade Mitglieder der Ressort-Ministerien, als specielle Fachmänner, an der Entscheidung Theil nehmen sollen. —

In der Sache selbst macht die Anschuldigung dem Dr. Baltzer zuvörderst den Vorwurf, daß er sich des Vertrauens, welches sein Amt erfordert, durch seine Schuld verlustig gemacht habe, und findet ferner in der oben angeführten Erklärung desselben, sich dem Willen Sr. Heiligkeit des Papstes unterwerfen, und jede Reklamation dagegen aufgeben zu wollen, sowie in der Wiederholung dieser Erklärung, in dem citirten Schreiben an den Universitäts-Curator vom 4. November 1862 eine strafbare Verweigerung der Erfüllung seiner Amtspflichten. Beide Vorwürfe können als begründet nicht angesehen werden.

Gegen den Angeschuldigten war im Jahre 1859 von Seiten eines seiner Collegen, des Professors Bittner, denuncirt worden, daß er in seinen Vorlesungen die scholastische Ansicht: „der Mensch bestehe aus Geist und todtem Stoff“ bekämpft und sich dadurch einer Häresie schuldig gemacht habe. Der Fürstbischof von Breslau entzog ihm deshalb die missio canonica zum akademischen Lehramte und blieb auch später bei diesem Beschlusse stehen; obwohl das päpstliche Breve vom 30. April 1860 die gedachte Ansicht nur der orthodoxen Dogmatik und der communissima sententia doctorum widersprechend, nicht aber — wie auch in dem Erkenntnisse des fürstbischöflichen Consistoriums vom 5. November 1860 in der Untersuchung wider den Professor Bittner noch besonders hervorgehoben wird, — als schismatisch oder häre-

tisch bezeichnet hatte und obwohl der Angeschuldigte in einem Schreiben vom 31. Mai 1860 an den Fürstbischof ausdrücklich erklärt hatte: „daß er fortan mit gewissenhafter Beachtung des obigen Breve in vollem kirchlichen Gehorsam das anthropologische Dogma nach der kirchlichen Bestimmung mit Weglassung seiner wissenschaftlichen Schulmeinung vortragen werde und nur bitte, daß der Herr Fürstbischof ihn in seine kirchliche Lehrthätigkeit wieder eintreten lassen möge".

Es ist zwar außer Zweifel, daß dem Bischofe, vermöge der innerhalb seiner Diözese ihm zustehenden Jurisdiktion, die Sorge für die Erhaltung und Verbreitung der Lehre und die Beaufsichtigung der kirchlichen Institute obliegt, und daß diese Beaufsichtigung sich im Allgemein auch auf die Lehrer der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität in seinem Diöcesanbezirke mit erstreckt. Jedoch sind die Universitäten keineswegs nur und in allen Stücken der Jurisdiktion der Bischöfe unterworfen, vielmehr sind ihnen schon in dem Concilium Tridentinum sessio 25. Cap. 7, in den Worten „salvis tamen, in omnibus privilegiis, quae Universitatibus seu earum personis sunt concessa", ihre besonderen Rechte vorbehalten. Auch sind die Bischöfe, soweit das Verhältniß der Universitätslehrer als Diener des Staates in Betracht kommt, durch das Schirmvogtei-Recht des Staats beschränkt, welchem unter andern Pflichten auch die Verpflichtung des Staats gegenübersteht, seine Beamten in den ihnen durch die vom Landesherrn ertheilte Bestallung verliehenen Rechten zu schützen.

Wieweit speciell die Rechte des Bischofs in Betreff der Lehrer an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Breslau gehen, bestimmen die Statuten dieser Fakultät vom 18. September 1840, deren §. 48 wörtlich festsetzt: .

a. daß in der Fakultät niemand angestellt, oder zur Ausübung des Lehramtes zugelassen werden soll, ohne vorhergegangene

Rückfrage bei dem bischöflichen Stuhle und daß dieser berechtigt sein soll, wegen gegründeter Einwendungen gegen die Lehre, oder den Wandel der Vorgeschlagenen die Anstellung oder Zulassung derselben abzulehnen;

b. daß, wenn wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Fakultät in Breslau angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu nahe treten, oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben sollte, der bischöfliche Stuhl befugt sein soll, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten werde.

Hiernach darf bei der katholisch-theologischen Fakultät zu Breslau niemand angestellt oder zur Ausübung des Lehramtes zugelassen werden, ohne vorhergegangene Rückfrage beim bischöflichen Stuhle und steht diesem das Recht zu, wegen gegründeter Einwendungen gegen Lehre und Wandel des Vorgeschlagenen, dessen Anstellung — als Professor — oder Zulassung — als Privatdocent — abzulehnen.

Da das Erforderniß korrekter Lehre und korrekten Wandels jedoch selbstverständlich nicht blos in dem Momente der Anstellung oder Zulassung zum Lehramte, sondern dauernd vorhanden ist, so ist der kirchlichen Behörde auch in dem Falle, daß das Bedürfniß der Abhülfe erst nach erfolgter Anstellung resp. Zulassung eines Lehrers eintritt, ein Mittel zu solcher Abhülfe gegeben; es ist ihr jedoch, falls im Laufe der amtlichen Wirksamkeit des Angestellten der Mangel korrekter Lehre eintritt, nicht das Recht beigelegt, ihm ohne Weiteres die sogenannte missio canonica zu entziehen. Denn es ist ein großer Unterschied, ob ein Universitätslehrer erst angestellt werden soll, oder bereits angestellt ist. Im ersten Falle handelt es sich um seine Zulassung,

im zweiten um seine Entlassung, und wenn seine Anstellung nur mit Königlicher Genehmigung erfolgen kann, so ist auch seine Entlassung und überhaupt die Enthebung von seiner amtlichen Wirksamkeit nur mit Königlicher Genehmigung statthaft. Das Reglement legt dem Bischofe daher nur die Befugniß bei, dem Ministerium Anzeige zu machen, indem letzteres dann, auf Grund einer solchen Anzeige, mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten werde. Die Remedur ist also in diesem Falle der obersten Staatsbehörde vorbehalten, woraus von selbst folgt, daß dem Bischofe nicht blos die Befugniß zusteht, er vielmehr auch verpflichtet ist, in diesem Falle dem Ministerium Anzeige zu machen, weil er der Entscheidung des letztern nicht vorgreifen, noch einseitig mit der Entziehung der Erlaubniß zum Lehramte vorgehen darf.

Wenn daher die Anklage aus dem Umstande, daß der Angeschuldigte sich des Vertrauens seiner kirchlichen Vorgesetzten verlustig gemacht, den Schluß ziehen will, daß er auch die Pflichten verletzt habe, die ihm sein Amt gegen den Staat auferlegt und darauf den Antrag gründet, ihn des Dienstes zu entlassen, so drängt sich unabweislich die Frage auf: ob der bischöfliche Stuhl bei Entziehung der sogenannten missio canonica gegen den Angeschuldigten den vorerwähnten Bestimmungen des Reglements vom 13. September 1840 gemäß verfahren ist, ob also die gesetzlichen Voraussetzungen der Enthebung vom Lehramte vorhanden sind? Diese Frage aber muß verneint werden. Denn nach Lage der Akten hat der Fürstbischof dem Dr. Baltzer unter dem 17. April 1860 einseitig, ohne vorgängige Anzeige an das Ministerium und ohne vorher bei demselben Remedur nachzusuchen, die Mission zu dem theologischen Lehramte entzogen und erst nachträglich dem Ministerium diese Entziehung der Mission als vollendete Thatsache angezeigt. Er hat dadurch der ausdrücklichen Bestimmung jenes Reglements zuwider gehandelt und ist deshalb diese ein=

seitige Verfügung für den Staat überhaupt und insbesondere für die Stellung des Angeschuldigten ohne alle rechtliche Wirkung. Hierbei kann auch der Umstand dem Angeschuldigten nicht präjudicirlich sein, daß er nicht sogleich nach Entziehung der Mission bei der Staatsbehörde Beschwerde führte, sondern zuerst die Verfügung des Diöcesanbischofs durch Reklamation an die höheren geistlichen Instanzen unwirksam zu machen suchte. Denn dadurch ging sowenig er selbst des späteren Rekurses an die Staatsbehörde verlustig, als der Staatsbehörde dadurch das Recht entzogen wurde, gegen die Uebergriffe des Fürstbischofs Einspruch zu thun und den p. Baltzer in seinen Rechten zu schützen. Uebrigens hat aber Baltzer auch schon in einer Vorstellung vom 6. October 1860 bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten gegen das Verfahren des Fürstbischofs förmlich Verwahrung eingelegt und diese Verwahrung nachher mehrfach wiederholt. —

Eben so wenig ist dadurch etwas in der Lage dieser Angelegenheit geändert werden, daß die obere geistliche Instanz, wie die oben citirten Schreiben des Cardinalstaatssekretair Antonelli vom 7. Juni 1861 und 19. August 1862 ergeben, das Verfahren des Fürstbischofs gebilligt hat. Hierdurch wird weder der äußere Standpunkt der Staatsregierung alterirt, noch der Verstoß gegen das Reglement gehoben, noch sonst ein Rechtsgrund für die beantragte Dienstentlassung des Angeschuldigten gewonnen. — Denn unterliegt auch die Frage, ob und in wie fern der Angeschuldigte gegen die Glaubenssätze oder Lehrmeinungen seiner Kirche verstoßen habe, nicht der Beurtheilung des weltlichen Richters, so steht doch in Bezug auf die gegen ihn angebrachte Denuntiation durch die Entscheidung der obersten geistlichen Behörde fest, daß die anthropologische Ansicht, welche der Angeschuldigte vorgetragen hat, nicht zu den häretischen gehört und nicht einmal mit der allein gültigen Schulansicht über die Lehre von dem anthropologi-

schen Dogma, sondern nur mit der am meisten verbreiteten unter den verschiedenen Schulansichten, in Widerspruch stand. —

Endlich ist dem Vertreter der Staatsanwaltschaft auch darin nicht beizupflichten, wenn er meint, daß der Angeschuldigte, indem er dem Fürstbischofe unter dem 21. und 31. October 1862 angezeigt habe, daß er sich der ihm kundgegebenen päpstlichen Vorschrift in unverbrüchlichem Gehorsam unterwerfe, diese Vorschrift selbst als eine, die ganze Sache erledigende Entscheidung anerkannt und dadurch zugleich erklärt habe, daß er sich von den Pflichten seines Amtes lossage, woraus die Anklage den Schluß zieht, daß der Angeschuldigte vorsätzlich den Pflichten seines Amtes zuwider gehandelt habe und mithin wegen verweigerter Erfüllung seiner Amtspflichten aus dem Dienste zu entlassen sei. —

Denn der Angeschuldigte hat jene Erklärung nur gegen den Fürstbischof, nicht aber gegen die Staatsregierung abgegeben, von welcher er seine Bestallung erhalten hatte. Er hat sie auch keinesweges unbedingt abgegeben, sondern in der Vorstellung vom 21. October 1862 zugleich die Hoffnung ausgesprochen: „daß es ihm noch gelingen werde, das Vertrauen des heiligsten Vaters wieder zu gewinnen", und in der vom 31. October ausdrücklich erklärt: „daß er zu der von dem Fürstbischofe ihm angesonnenen freiwilligen Resignation auf das von Sr. Majestät dem Könige ihm verliehene Amt keine kanonische Berechtigung finde, es vielmehr von der richterlichen Entscheidung abhängig mache, ob ihm sein Amt zu entziehen sei." —

Später hat Angeschuldigter zwar unter dem 4. November 1862 auch dem Universitäts-Curator angezeigt: „daß er, nachdem er seinen Gehorsam gegen die päpstliche Vorschrift erklärt habe, auch jede Reclamation gegen die unbefugt gewesene Hemmung seiner theologischen Vorlesungen und diese selbst für jetzt aufgebe", diese Anzeige ist aber nicht als eine bündige Verweigerung seiner Dienstpflicht, Vorlesungen zu halten, aufzufassen. Dies er-

geben sowohl die Worte „für jetzt“ und der übrige Inhalt des Schreibens, als die Weigerung des Angeschuldigten, auf die wiederholt an ihn gestellte Frage, ob er ferner keine Vorlesungen mehr halten wolle, — eine Frage, deren Stellung, bevor die Staats-Regierung das Hinderniß des Angeschuldigten, Vorlesungen zu halten, beseitigt hatte, nicht ohne Bedenken für ihn war, weil ihre Beantwortung den Befragten entweder der Gefahr der Excommunikation oder dem Vorwurfe der strafbaren Weigerung der Erfüllung seiner Staatsdienstpflichten aussetzte — eine bestimmte Antwort abzugeben. —

Auch der Umstand, daß Angeschuldigter für das Sommersemester 1863 keine Vorlesungen angezeigt, vielmehr, wie der Vertreter der Staatsanwaltschaft anführt, in den Universitätslektionsplan die Bemerkung hat einrücken lassen: „Baltzer lectiones non habebit“, kann gegen den Angeschuldigten nicht geltend gemacht werden, da das Hinderniß der Abhaltung seiner Vorlesungen noch nicht beseitigt, die von ihm in dem vorhergehenden Semester geschehene Ankündigung der Vorlesungen im Lections-Katalog aber sogar von Seiten der staatlichen Behörde inhibirt war.

Nach allem diesem ist klar, daß der Angeschuldigte nicht die Erfüllung der Pflichten seines Amtes freiwillig verweigert, sondern nur gezwungen der Entscheidung des päpstlichen Stuhles sich unterworfen hat. Er hat auch bis zum Eingehen der letzteren unaufhörlich gegen die Rechtmäßigkeit der Entziehung der kanonischen Mission protestirt und bis zuletzt den Schutz des Staates in Bezug auf seine Stellung als Universitäts-Professor in Anspruch genommen.

Nach §. 2. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 unterliegt ein Beamter nur dann den Strafbestimmungen des Gesetzes; a) wenn er die Pflichten, die ihm sein Amt auferlegt, oder b) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein

Beruf erfordert, unwürdig macht. Da gegen den Angeschuldigten Baltzer keiner dieser Fälle vorliegt, und ihm außerdem das im Termine zur mündlichen Verhandlung vorgelegte rühmliche Zeugniß des Domstifts-Capitels zu Breslau über die Correctheit und Entschiedenheit seiner kirchlichen Lehren zur Seite steht, so war er von der gegen ihn erhobenen Anklage freizusprechen. —

Aus der Freisprechung in der Sache selbst, folgt auch die Entbindung von der Tragung der Kosten.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Disciplinarhofes.

Berlin, den 9. Januar 1864.

(L. S.) Uhden.

VIII.

In der Disciplinar-Untersuchungssache wider den ordentlichen Professor in der katholisch-theologischen Facultät der Königlichen Universität zu Breslau, Domherrn Dr. Johannes Baptista Baltzer hat das Königliche Staatsministerium, nach Vortrag zweier Referenten beschlossen:

daß das Erkenntniß des Königlichen Disciplinarhofes vom 9. Januar d. J., durch welches der Angeschuldigte von der gegen ihn erhobenen Anklage der Verletzung seiner Dienstpflichten freigesprochen, und die Kosten des Verfahrens außer Ansatz gelassen werden, unter Zurückweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft lediglich zu bestätigen.

Gründe.

Gegen das Erkenntniß vom 9. Januar d. J. hat die Staats-Anwaltschaft Berufung mit dem Antrage eingelegt: unter Ab-

änderung desselben den Angeschuldigten wegen verweigerter Erfüllung seiner Amtspflichten mit einem Wartegelde von jährlich 300 Thlr. einstweilen in den Ruhestand zu versetzen.

Neue Thatsachen oder Beweismittel sind von ihr nicht angeführt.

Während die Anklage die disciplinarische Strafbarkeit des Angeschuldigten ebensowohl daraus herleitete, daß derselbe das Vertrauen seiner kirchlichen Obern verloren habe, als auch daraus, daß er die Pflichten seines Amtes nicht ferner erfüllen zu wollen erklärt habe, läßt die Berufungsschrift den ersteren Punkt fallen und bezeichnet es als ein Mißverständniß, wenn derselbe als ein Anschuldigungspunkt vom Vorderrichter aufgefaßt worden sei. Sie will vielmehr die Beschuldigung lediglich auf die Momente zurückgeführt wissen:

1. daß ein objectives Hinderniß der Lehrthätigkeit des Angeschuldigten nicht bestehe, und
2. daß der Angeschuldigte seine Lehrthätigkeit, zu der er amtlich verpflichtet sei, thatsächlich eingestellt und seine der Staats-Regierung gegenüber abgegebene Willenserklärung, keine Vorlesungen weiter zu halten, nicht zurückgenommen habe.

Der Angriff der erstrichterlichen Entscheidung erscheint jedoch verfehlt.

Es ist allerdings richtig, daß der Angeschuldigte die in seinem Berufe als Universitätslehrer liegenden Vorlesungen thatsächlich seit dem Jahre 1860 nicht gehalten und für jetzt sich derselben zu enthalten erklärt hat. Allein, um aus der Unterlassung einer Berufspflicht den Vorwurf eines Dienstvergehens herzuleiten, dazu ist erforderlich, daß entweder die Unterlassung eine freiwillige ist, oder daß sie auf einem selbstverschuldeten Hindernisse beruht, während beides zu Gunsten des Angeklagten verneint werden muß.

Wie die historische Darstellung des Hergangs in den Gründen des erstinstanzlichen Urtheils ergiebt, hat lediglich die von dem Fürstbischofe zu Breslau ausgesprochene Entziehung der sogenannten missio canonica den Angeschuldigten vermocht, sich seiner amtlichen Thätigkeit zu enthalten, und weit entfernt, dieser Behinderung sich ohne Widerstreben zu unterwerfen, hat er vielmehr nichts, was in seinen Kräften stand, unversucht gelassen, um diese Maßregel rückgängig zu machen, und das damit verbundene Verbot seiner Lehrthätigkeit zu beseitigen.

Dem gegenüber ist freilich die Staatsanwaltschaft der Meinung, daß als Folge der Entziehung der missio canonica die Nothwendigkeit der Einstellung der Vorlesungen nicht habe aufgefaßt werden dürfen. Dem Professor Dr. Baltzer, — heißt es in der Berufungsschrift, — die Haltung von Vorlesungen über katholisch kirchliche Disciplinen zu untersagen ist weder der Fürstbischof von Breslau noch der Papst berechtigt. Bestände eine solche Berechtigung, so wäre die abstinentia des Angeschuldigten dem Staate gegenüber ganz vorwurfsfrei. Der Mangel dieser Berechtigung ist vielmehr wesentliche Voraussetzung der Anklage.

Es mag dies dahingestellt bleiben. Hier, wo es sich um die Prüfung des Verhaltens eines angeschuldigten Beamten allein handelt, kann nur die in diesem Verfahren einer jeden Kritik sich entziehende Auffassung in Betracht kommen, welche seine vorgesetzte Dienstbehörde in dieser Angelegenheit ihm zu erkennen gegeben hat und nach welcher er sich zu richten verpflichtet war; und in dieser Beziehung ist entscheidend, daß auf die erhaltene Mittheilung von der dem Angeschuldigten Seitens des Fürstbischofs entzogenen missio canonica der damalige Minister der geistlichen Angelegenheiten mittelst Verfügung vom 7. Juli 1860 ohne Weiteres den Angeschuldigten einstweilen bis zum 1. April 1861 von der Verpflichtung, Vorlesungen zu halten, dispensirte und die von demselben in dem Winter-Lections-Kataloge angekündigten Vorträge

strich, auf seine Remonstration über eine derartige, den Universitäts-Statuten zuwiderlaufende Suspension und unerbetene Beurlaubung aber in der Verfügung vom 10. November 1861, unter gleichzeitiger entsprechender Belehrung des Universitätscurators, dem Angeschuldigten eröffnete, daß von dem Vorhandensein des ihm Seitens des Fürstbischofs entzogenen oberhirtlichen Vertrauens die Zulassung eines Professors der katholischen Theologie zum Amte ebensowohl als die fortdauernde Ausübung desselben abhängig sei.

Dieselbe Auffassung, nach welcher die Lehrthätigkeit des Angeschuldigten durch die Entziehung der missio canonica schlechthin behindert erscheint, hat in der auch später constant erfolgten Streichung der von ihm angekündigten Vorlesungen im Kataloge ihre praktische Verwirklichung gefunden und sie gelangt noch in den Ministerial-Verfügungen vom 29. November 1862 und 8. Januar 1863, nach welchen dem Angeschuldigten die Frage, ob er gesonnen sei, in Zukunft keine Vorlesungen zu halten und demgemäß sein Amt niederzulegen? vorzulegen war, insofern zum Ausdrucke, als darin diese Frage geradezu damit eingeleitet wird: daß er die Verpflichtung zur Haltung von Vorlesungen nicht mehr erfüllen könne und werde.

Mit dieser Auffassung der obersten vorgesetzten Behörde des Angeschuldigten, gleichviel ob sie die richtige war oder nicht, und ob sie in neuester Zeit vielleicht aufgegeben sein mag, darf sich aber auch die Staatsanwaltschaft bei Begründung der Anschuldigung nicht füglich in Widerspruch versetzen, weil sie andernfalls dem Beamten es zum Vorwurf machen würde, der Auffassung der vorgesetzten Behörde sich entschlagen zu haben. Ist es hiernach unbedenklich zu verneinen, daß dem Angeschuldigten die Einstellung seiner Lehrthätigkeit als eine freiwillige Unterlassung zuzurechnen sei, so bleibt nur noch zu erörtern, ob das ihm entgegengetretene Hinderniß — die Entziehung der missio canonica — als ein von ihm verschuldetes anzusehen ist, und es würde

hierbei auf die Beantwortung der Frage ankommen, ob dem Angeschuldigten ein derartig strafbares Verhalten in seiner Lehrthätigkeit zum Vorwurf zu machen wäre, daß dadurch ein Einschreiten gegen ihn begründet erscheinen müßte. Die in dieser Beziehung auf diese Frage in Betracht zu ziehenden Statuten der katholisch-theologischen Universität zu Breslau vom 13. September 1840 bestimmen im § 48 sub lit. b:

„Sollte wider Verhoffen ein der katholisch-theologischen Facultät angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen oder Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu nahe treten oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben, so ist der bischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten."

und es wird damit der Weg bezeichnet, auf welchem ausschließlich die Ausstellungen gegen das Verhalten eines Professors und seiner Lehrthätigkeit zur Erörterung und Entscheidung zu bringen sind.

Dieser Weg ist indessen gegen den Angeschuldigten nicht betreten worden. Abgesehen davon, daß die Staats-Regierung selbst einen Anlaß zu Erinnerungen gegen den Inhalt der Lehren des Angeschuldigten nicht gefunden und ihrerseits einen Vorwurf in dieser Richtung nicht erhoben hat, so liegt auch von Seiten des bischöflichen Stuhles keine Anzeige vor:

daß der Angeschuldigte in seinen Vorlesungen oder Schriften der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zu nahe getreten sei oder auf andere Art in sittlich-religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß gegeben habe,

da die bloße in dem Schreiben vom 18. April 1860 dem Universitäts-Curator von dem Fürstbischof gemachte Mittheilung:

„Zugleich bedauere ich, die Benachrichtigung ergebenst beifügen zu müssen, daß auch die Mission des Herrn Canonicus

Dr. Baltzer so lange einstweilen zurückgenommen ist, bis die Entscheidung des päpstlichen Stuhles über eine dort anhängig gemachte sehr wesentliche Lehrmeinung ergangen sein wird"
eine derartige Anzeige weder bezweckt noch enthält. Nach Lage der Sache fehlt daher für den Disciplinar-Richter jede Grundlage für eine Entscheidung darüber, ob dem Angeschuldigten ein strafbares Verhalten in seiner Lehrthätigkeit zur Last zu legen sein möchte, und es kann unter diesen Umständen die Schuldfrage nicht bejaht werden.

Wenn hiernach die Voraussetzungen eines Disciplinar-Vergehens in der thatsächlichen Einstellung der Lehrthätigkeit des Angeschuldigten und der von ihm hierüber abgegebenen Erklärung nicht anzutreffen waren, so erscheint seine in erster Instanz erfolgte Freisprechung begründet und mußte bestätigt werden.

Berlin, den 2. Juni 1864.

Königliches Staats-Ministerium.

von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon. von Mühler.
Gr. z. Lippe. von Selchow. Gr. Eulenburg.

Beschluß.
St.-M. Nr. 813.

Productiv-Genossenschaft Deutscher Buchdrucker (R. Härtel) Reudnitz-Leipzig.